Deutsche

Welt thu' einmal wegen

der

Philosophie und Geistlichkeit

die Augen auf! ꝛc.

Zweyter Theil.

Inhalt.

Zweyter Theil.

Gutachten über die Errichtung eines Kirchencensur-Gerichts in allen kurbadischen katholischen Pfarrsprengeln. = = Seite 3

§. 1. Die Idee ist, Reinheit christlicher Gesinnungen zu befördern, mittels Zusammenwirkung des Staates und der Kirche. = = 3

2. I. Hauptstück. Verhältniß überhaupt zwischen Staat und Kirche. I. Satz. Staat und Kirche machen Ein Ganzes, Eine Gesellschaft aus. 4

3. II. Satz. Differenz zwischen Staat und Kirche. 5

4. III. Satz. Vereinigungspunct dieser Differenz. 5

5. II. Hauptst. Anwendung dieses Verhältnisses auf das Censurgericht. = = 8

6. I. Wesentlich amtliche Bestimmungen desselben. A) Feyer der Sonn- und Festage und Gottesdienste. B) Verhütung sämmtlicher sittenwidriger Ausbrüche. C) Verwaltung der Kirchengeräthe und Güter. D) Armen- und Krankenpflege. E) Schulen. = = = 9

7. II. Practische Resultate. = 9

8. II. Abschnitt. Vereinzelte Amtessphäre nach den fünferley Hauptobjecten. (§. 6.) I. Hauptst. Sonn- und Festtage sammt Gottesdienst, wovon

Gottesfurcht, und mittels dieser gemeine Wohlfahrt abhängt. = = Seite II

§. 9. Leibliche Ruhe, und äußerliche Stille ist Haupterforderniß zur Sonntagsfeyer. Diese Feyer erfodert N. 1. 2. Stillstand lärmender Geschäfte inner und außer dem Hause. 3. Der Zünfte. 4. Der Mühlen und Kramläden. 5. Wirthshäuser. 6. Gewisser Spiele. 7. Des Handels und Wandels. 8. Der Fuhren. 9. Des Geläufes zu den Juden. 10. Und vom Lande nach den Städten. 11. Der Gerichte. 12. Tänze. 13. Gaukelspiele. 14. Der Heerden-Austreibung. 15. Die Juden müssen sich darnach richten. 16. Jedermann soll der Regel nach seine Pfarrkirche besuchen. 17. Abgestellte Feyertage sollen nicht gefeyert werden. 18. Ordnung inner dem Gottesdienste. Platz und Kleiderpracht. 19. Reinlichkeit der Kirche: und 20. des Kirchenpflasters. 21. Geräumigkeit der Kirche. 22. Prozessionen. = 12

10. II. Hauptst. Verhütung sinnlicher sittenwidriger Ausbrüche. Ihre Häufigkeit. = 21

11. N. 1. Schlechte Erziehung der Kinder. 2. Uneinigkeiten. 3. Eheversprüche. 4. Ehetrennungen. 5. Beysammenwohnung der Eheverlobten. 6. Nachtschwärmereyen. 7. Fleischsünden. 8. Untreue der Dienstbothen. Aushauser. Religionsspötter. 9. Beysammenwohnung der Juden und Christen. 10. Flucher. Schwörer. 11. Teufelsbeschwörer. 12. Die Pfarrherren haben an dieser Aufsicht den größten Antheil. Ihr Hausbesuch alle drey Jahre. 13. Nach ihnen kommen die Kirchencensoren. = = 22

§. 12. a) Eigenschaften derselben. . = Seite 29
13. b) Ihre Pflichten. = = 31
14. c) Ihre Gehülfen. 1. Zwey Kirchenrüger.
2. Drey Ehren-Junggesellen, und drey Ehren-Jungfern. Vertheidigung des Ehrgefühls neben dem Religionsgefühl wider die Kantische Moral-Philosophie. 3. Ihre Vortheile und Vorzüge. 32
15. III. Hauptst. Geräthschaften und Güter der Kirchen. » = = 36
16. I. Hauptfrage. Wollen Staat und Kirche dem Censurgerichte theilweise Verwaltung des Kirchengutes übertragen? Ja. Gründe. 36
17. II. Hauptf. Ueber welche Artikel? 40
18. 1. Bodenzinse. §. 19. Erbzinse. §. 20. Pachtzinse. §. 21. Selbstbau der Güter. §. 22. Waldbewirthschaftung. §. 23. Capital Zinse. §. 24. Früchtenverkauf. §. 25. Jahrgedächtnisse. §. 26. Opfergelder. = = 40 bis 47
27. III. Hauptf. Welche Gewalt sammt Pflichten haben die Censurgerichte und Heiligenpfleger.
1) Bey gewissen und ungewissen Auslagsartikeln? 47
28. 2) Wirthschaftung. a) Natural Ausgaben. 48
29. b) Außerordentliche Ausgaben. » 48
30. c) Verspätete Ausgaben. = 49
31. d) Mäßige Ausgaben. » 50
32. e) Schuldigkeits Nachlässe. » 51
33. f) Accorde. = » 51
34. 3) Gränzen der Gewalt zu Ausgaben. a) Die Pflicht anzufragen. Zu weite Vollmacht schadet: zu enge noch mehr. Liberale Ausspendung will der Stifter Wille: ihr Wille ist Hauptnorm, und geht vordersamst auf den Gottesdienst: was übrigt auf die Armen? » » 52

§. 35. b) Dennoch bedarf die Pflegschaft gewisser Strafgesetze, worunter aber die Heimschlagung der Auslagen das letze seyn darf. Seite 57

36. c) Regeln, wo angefragt werden muß, und wo nicht. " " " 57

37. 4) Pfleger. a) Eigenschaften sammt Pflichten des Heiligenpflegers. " " 59

38. b) Gerechtsame und Vortheile. " 61

39. IV. Hauptf. Wie sind Collisionen zwischen Staat und Kirche zu umgehen? " 62

40. 1) Vestsetzung der Grundsätze. a) Die Kirche besorgt allein das Formelle: und besorgt mit das Materielle. Nicht eben so der Staat. b) Dennoch um guter Verwaltung willen, behalte der Staat die Vorhand über das Materielle. 62

41. c) Die Kirche hat zu entscheiden ob und was: der Staat aber wie, wo, wann etwas zum Gottesdienste anzuschaffen sey. Die Ordinariate pflegen Mitkenntniß bey Vertauschungen und Erbverpachtungen. " " 65

42. 2) Nähere Leitregeln. " 68

43. IV. Hauptst. Armen- und Krankenpflege. 1. Hauptf. Welches sind die Quellen der Armuth? Der Staat und die Kirche haben die Pflicht, den Armen Vorsorge zu thun. " 69

44. Die Hauptquelle bleibt immer die Unsittlichkeit, welche zu verstopfen meistens der Kirche obliegt. Folgende zu verstopfen liegt mehr dem Staate ob. 71.

45. Was Armuth sey? " " 72

46. Quellen. 1) Mißverhältniß zwischen Aktiv- und Passivhandel. A) Ursach dieses Uebels ist der Luxus für Kleiderpracht und Gaumengenuß. " 73

§. 47. B) Abhülfe. Drey Palliativ Curen. a) Auflagen. b) Kleiderordnung. c) Manufakturen. — Das beste Mittel wider fremden Kleiderpracht und Verarmung sind gemeinsame Schaafheerden, woran alle und jede Bürger Theil nehmen, sammt den im ganzen Lande daraus entstehenden Wollspinnereyen, Webereyen und Strickereyen. Nähere Vorschläge zur Ausführung des Projects. . . Seite 76

48. 2) Luxus im Kaffee und Zucker. NB. Allemal stehen Gegenmittel dabey. . 85

49. 3) Zu viele Wirthshäuser. . 85

50. 4) Zu arme und zu frühe Heurathen. 86

51. 5) Erzeugung unehelicher Kinder. . 87

52. 6) Aushauser. §. 53. 7) Prozesse. §. 54. 8) Schatzgräber. Alchymisten. §. 55. 9) Mißbräuche der Handwerker. §. 56. 10) Mißverhältniß der Handwerker, dem Ort und der Zahl nach. §. 57. 11) Mißverhältniß zwischen Erdproducten. 90 bis 94

58. 12) Mangel gemeiner Waldungen. 95

59. 13) Unschickliche Bewirthschaftung der Alimente 95

60. 14) Judenwucher. . . 97

61. 15) Stehendes Militär. Vorschläge zur staatsgerechten Einrollirung, Equipirung und Bildung desselben. . . . 99

62. 16) Mißverhältniß in Steuern. . 107

63. 17) Ueble Art zu wirthschaften. §. 64. 18) Borgen. 19) Mangel an Darleihen. 20) Zu hoher Zinsfuß. . . 110 u. 111

65. 21) Feuersbrünste. 22) Wildschäden u. dgl. 117

66. Allgemeine Mittel zur Verhütung der Armuth.

I. Industrie-Commission für die Landescultur,

Handwerke und Herrschaften. Beyspiele von Verbesserungen. = = Seite 119

§. 67. II. Arbeits- Zucht- Waisen- Kranken- Narren- und Pfründner Häuser. Gründe für und wider. Werden gemeinnützig, wenn man sie in seiner Art als öffentliche Schulen anlegt. = 123

68. II. Hauptf. Welches sind die Mittel, die nimmermehr ganz zu verhütende Armuth zu unterstützen? = = = 128

69. I. Absatz. Grundmaximen die Armen zu behandeln, und milde Stifte zu verwalten. A) Oeffentlicher Bettel ist abzustellen. = 129

70. B) Jede Gemeinde, jedes Land hat seine Armen zu ernähren. = = 129

71. C) Anfangs ist Schärfe nöthig. = 131

72. D) Arbeitshäuser und Transportirung fremder Armen. = = = 131

73. E) Inländische und fremde Armen sind menschlich zu behandeln. = = 133

74. F) Doch auch nicht zu sanft. = 133

75. G) Alle Bürger sind Allmosen zu geben schuldig. 134

76. H) Aber nicht nach Art gemeiner Steuern. 134

77. I) Die Verwaltung leidt nicht zu vielen Zwang. 135

78. K) Auf Religiöse Anstalten müssen Armen-Anstalten gebaut werden. = = 135

79. II. Absatz. Von Religiösen Anstalten. A) Vierteljährige ständige Andacht. = 137

80. Kritische Untersuchung ihrer Eigenschaften. a) Sie muß ihren Titel wie immer von Gott und Jesu führen. = = 138

81. b) Die Predigten müssen von Jesu dem Gekreuzigten ausgehen. = = 139

§. 82. c) Gebethe und Gesänge desgleichen. Dürfen nicht zu alt = und nicht zu neumodisch seyn. Seite 141
83. d) Sie muß ihre Reize durch besondere Aemter und Verbindungen erhalten, wo hinein das Frauenzimmer mitzuziehen ist. = = 143
84. e) Sie muß vom päbstlichen Stuhle mit Ablässen versehen, wie auch vom Ordinariate approbirt seyn. = = 145
85. Eine solche war die bey den Jesuiten üblich gewesene Bruderschaft der Todesangst Jesu. 147
86. Einige Abänderungen in Gesängen — Gebethen — Abläßen — Verlegung auf alle Viertel Jahre, statt Monate — Wahl der Vorsteher und Vorsteherinnen, nämlich der Armen = und Krankenmutter. = = 147
87. B) Zweyte Anstalt zum Allmosen ist der wöchentliche Umgang des Armenhaufens. C) Ueberschüsse der Heiligenfonde. D) Altgestiftetes Allmosen. E) Nebenkapellen. Fonde. F) Hochzeiten. Kindtaufen. Begräbnisse. G) Andre Ereignisse. H) Büchsen in Wirthshäusern. I) Vermächtnisse. = = = 156
88. III. Abſatz. Armencommission. = 158
89. A) Das Personale, Allmosenpfleger und dessen Pflichten. = = = 158
90. B) Pflichten und Sitzungen der Armencommission. = = = 159
91. C) Unter wem steht sie? = 161
92. D) Wie weit muß ihre Vollmacht ausgedehnt werden? = = = 164
93. IV. Abſatz. A) Anwendung dieser Vorschläge auf religionsgemischte Orte. = 165
94. B) Auf größere Städte. = 168

§. 95. V. Hauptst. Schulen. I. Absatz. Schulerziehungstheorie. = = Seite 169
96. Endloser Fortgang der organisch verbundenen Denkkräfte ist das Ziel oder oberster Grundsatz aller Erziehung und alles Unterrichts. I. Aufzählung dieser Kräfte. = = 170
97. II. Diese Kräfte vervollkommnen sich mittels Wechselwirkung zwischen dem Ich u. den Objecten. 172
98. III. Sie stehen in organischer Verbindung. 172
99. IV. Sie sind endlos perfectibel. = 173
100. V. Aus dem Triebe zur Fortsetzung der Wechselwirkung entsteht die Moral. = 175
101. II. Absatz. I. Trivialschulen. Kritik. 1) Ueber desfallsige Theorien. = 176
102. 2) Ueber hierländische Praxis. Buchstabiren. 178
103. Lesen — Schreiben — Rechnen — Singen. = = = 180
104. Besonders über Religionslehre. = 185
105. 3) Einzelne Schulgesetze. = 188
106. II. Industrie schulen. = 194
107. III. Sonntagsschulen. Unthunlichkeit derselben auf alle Sonn- und Feyertage wegen der Menge seelsorglicher Geschäfte, hauptsächlich weil die Kirche die erste und große Schule für das Ganze ist. — Censurgerichte sind nur alle Viertel Jahre, statt monatlich zu halten. = 195
108. 1) Idee und Zweck der Sonntagsschulen. A) Für Jünglinge. B) Für Jungfern. 2) Einzelne Gesetze. = = = 205
109. IV. Realschulen. Zweck und Gesetze. 212
110. III. Abschnitt. Organisation des Censurgerichtes. I. Bestimmung des Personale an dem Censurgerichte. = = 213

§. 111. II. Dessen Sitzungen. = Seite 214
112. Protokolle. = = 214
113. Amtessphäre nach Gegenständen und Personen. = = = 215
114. Strafgewalt. = . 216
115. Wahl. = = = 218
116. Subordination. = = 218
117. Gerechtsame. = = 219
118. Bestimmungen eines Entwurfes zur Censur-Gerichts-Ordnung. = = 219

II.

Unmaaßgebliches Gutachten über die Einrichtung eines katholischen Kirchencensur=Gerichts für die Kurbadischen Lande im Monate Juli 1804.

I. Abschnitt. Idee dieses Instituts.

II. Abschnitt. Amtessphäre.

III. Abschnitt. Organisirung.

§. 1.

(I. Abschnitt.) Diese Anstalt zielt dahin, um die Reinheit christlicher Gesinnungen und Sitten zu befördern; aber nicht unmittelbar, durch die wesentlichen von Jesu festgesetzten Heilsmittel; sondern mittelbar, durch accidentelle, Wege=ebnende und vollziehende Einschränkungen. Staat und Kirche wollen desfalls wohlthätig in einander greifen, so viel beyde Gewalten einen Zusammenfluß leiden. Um diese Idee von dem Kirchencensur=Gerichte recht zu verdeutlichen; setze ich:

I. Hauptstück. Verhältniß überhaupt zwischen Staat und Kirche.

II. Hauptstück. Volle Anwendung dieses Verhältnisses auf das in der Aufgabe bestimmte Censurgericht.

§. 2.

(I. Hauptstück.) Nichts ist dornigter und bestrittener unter den Theologen und Statistikern, als das Verhältniß des Staats zur Kirche, obschon es an und für sich die schlichteste Frage von der Welt ist. Nur muß man von einigen alten tiefeingewurzelten Vorurtheilen abgehen, als wenn Kirche und Staat zwey verschiedene, von einander unabhängige Gesellschaften ausmachen. Ich vereinzelne mein System hierüber in dreyen Sätzen.

I. Staat und Kirche machen nur ein Ganzes und eine Gesellschaft aus.

II. Jedoch besteht unter ihnen eine gewisse Differenz.

III. Diese Differenz hat auch wieder ihren Vereinigungspunct.

(1.) Der Staat als Vielheit der Menschen ist und soll werden, was der Einzelne Mensch nach seiner Bestimmung ist. Der einzelne ist ein durch die Wechselwirkung mit andern, vordersamst mit Vernunftwesen, in das Endlose perfectibles Vernunftwesen: als solches hat er einen sich seiner bewußten Geist, der nach verschiedenen Weisen wirkt. Diese Weisen nennen wir Kräfte. Sie wirken harmonisch aufeinander, so, daß die Vernunft über die andern das Ruder führt; die fühlende Kraft aber, welche immer auf das Maximum der Lust, und auf bleibenden Zustand des Vergnügens dringt, ist die große Spannfeder aller Thätigkeit, das Intensive Leben. Nur die endlose Steigerung dieser Kräfte würde kein einzelner Mensch

durch sich allein erreichen. Noth und Vernunft zwingen ihn zur Gesellschaft. Unter den vielen Gesellschaften ist die bürgerliche (der Staat) die zweckmäßigste zur Steigerung der sinnlich vernünftigen Denkthätigkeit, nach dem Organismus ihrer verschiedenen Kräfte. Zu dem Ende bestimmt der Staat unter seinen Mitgliedern verschiedene Aemter, (Gewalten, Functionen, Departements:) denn kluge Vertheilung der an sich in einem und demselben Objecte unvereinbarlichen Geschäfte, ist die Seele kleiner und großer Gesellschaften. Der Grund der Verschiedenheit der Gewalten liegt in der Verschiedenheit der Hauptnothdurften für den großen Verein. Dergleichen sind sechs: 1) Die gesetzgebende Gewalt herrscht nach innen auf die Bürger durch Gesetze, und nach außen auf andre Nationen durch Verträge. Alle andre hangen von ihr ab, fließen aber zugleich in sie harmouisch ein. 2) Die wirthschaftliche; 3) gesundheitliche; 4) öffentlich sicherheitliche oder militärische; 5) privat sicherheitliche; 6) religiös moralische, oder kirchliche hat durch übersinnliche Motive, Muster und Mittel die Gesinnungen der Bürger zur Würdigkeit des unsterblichen Staates hinanzuleiten, hängt aber so wie andre Gewalten, an und für sich, von der Herrschergewalt ab.

§. 3.

(II.) Jedoch fand Jesus, der Gottmensch, für gut, hierin die Abänderung zu treffen, daß er die kirchliche Gewalt von der obersten Herrschgewalt unabhängig machte.

Er bestimmte nämlich eine Hierarchie, welcher er seine Dogmen, sammt Sacramenten auftrug; den Regenten aber sammt ihren Untergewalten trug er die Unterwürfigkeit gegen die Hierarchen auf. Was die übrigen Verhältnisse der Hierarchen als Bürger zu den Staatsregenten und ihren Untergewalten betrifft, ließ er alles unverändert, so, daß sie von ihnen wie zuvor abhangen, und von den Herrschern selbst zu Staatsräthen oder andern Functionen aufgenommen werden können.

§. 4.

(III.) Doch sagte Jesus die Hierarchie nicht ganz von den Regenten in Betreffe des kirchlichen Amtes los; sondern ließ zwey natürliche Majestäts-Rechte in Betreffe der Kirche ganz unberührt; höchste Aufsicht, (Jus supremæ Inspectionis, placitum regium) und höchsten Schutz. (Jus supremæ Advocatiæ.) Gleichwie also die Kirche mit ihren Mitteln und Einschreitungen die Thätigkeiten des Regenten stützt und potenzirt; eben so stützt der Regent als Schirmer die Thätigkeit der Kirche. Zu dem Ende haben sie mehrere Indifferenzpuncte, wo sie von ihrer Differenz zusammentreffen, und dadurch die Volksmasse in ihrem Laufe nach dem Ziele unvergleichlich zusammenhalten. Der Regent hat zwar zum Behufe der Vollstreckung bürgerlicher Betreffe, wirksame Mittel in Händen. Allein sie wirken meistens nur durch Zwang, Furcht, Schmerzen und Wehen: und hemmen zwar dadurch die Frevler im Laufe, aber ändern selten die innerlichen Gesinnungen, als

Quelle der äußerlichen Ausbrüche der Sinnlichkeit. Daher frommt es den Absichten des Regenten, wenn die Kirche mit ihren übersinnlichen Motiven, Mustern und Mitteln dieselben hebt. Andrer Seits stehen zwar der Kirche zum Behufe der übersinnlichen Erziehung das Wort Gottes, Sacramente, Meßopfer, Liturgie, gänzlicher oder theilweiser Bann zu Gebote. Dessen ungeachtet ist sie froh, am Regenten eine Stütze zu finden, damit sie nicht zu den äußersten Mitteln schreiten müsse, und damit rohere, oder verdorbene Gemüther allmählich zur Sinnesveredlung bereitet werden. Aus dieser Ansicht muß die Annäherung zwischen Regenten und Hierarchen in den ersten und folgenden bessern Epochen des Christenthums beurtheilt werden. Da nämlich die Regenten ihrer unerläßlichen Pflicht gemäß, endlich sich auch zur christlichen Religion bekennten — sich nicht mehr als Stürmer: sondern als Schirmer betrugen — ja Diöcesan und Pfarrsprengel sammt klerikalischen Pflanzhäusern stiften halfen; so berief sie die Kirche zum Antheil am Patronat, an der Verwaltung der Güter und Zehenten — beehrte dieselben mit dem Titel Bischöffe von außen. Die Regenten trieben hingegen ihrer Seits das Vertrauen eben so weit, und beschenkten die Hierarchen mit Regalien. Beyde ersannen endlich den höchsten Vereinigungspunct, indem sie Reichstag und Synod zu Einem Ganzen vereinigten. Durch die Länge der Zeit verschmolzen und verwuchsen gleichsam ineinander Kirche und Staat, Priesterthum und Majestät. So sah es seit Karl dem

Großen bis in das 18te Jahrhundert aus. Die neidische Politik ist zwar auf diese Vereinigung übel zu sprechen, als sey sie Chaos, Mißbrauch und Machwerk der Pfaffen während der Unmündigkeit der Regenten. Ich meines Orts möchte sie lieber das Meisterstück der göttlichen Vorsicht nennen, welchem die Hölle Jahrhunderte hindurch nichts anhaben konnte; denn aus stürmischen Reibungen im Mittelalter gieng diese traulichste Alliance nur reiner hervor. Gebe der Himmel, daß sie niemals ganz zerschnellt, und nur das Mißbräuchliche, mit Belassung des Guten, daran abgeschliffen werde!

§. 5.

(II. Hauptst.) Dieses wesentliche Verhältniß zwischen Staat und Kirche findet seine Realisirung in dem Projecte des Kirchencensur-Gerichts für katholische Pfarreyen, und kömmt aus vielen Rücksichten in dermaligem Zeitalter dem Staate wohl zu statten. Um dieß zu beweisen setze ich:

I. Die wesentlichen Bestimmungen.

II, Die Resultate.

(I.) Wie in jeder arithmetischen Aufgabe, so ist auch in gegenwärtiger schon etwas Gewisses gegeben. Diese Bestimmungen sind gegeben „in der erneuerten Kirchencensur-Ordnung für sämmtlich Evangelische Kirchspiele der Markgrafschaft Baden 1798.“ Dieses Büchlein wurde von höchsten Orten zur Norm angewiesen. Ich setze her:

1) was es gestattet,

2) was es verneint.

§. 6.

(1) Es bestimmt die Objecte des Censurgerichtes so: A) Feyer der Sonn- und Festtäge und des Gottesdienstes. B) Verhütung sittenwidriger Ausbrüche der Sinnlichkeit, welche in geheim im Schwang gehen, und der Staatsaufmerksamkeit entgehen, oder als weltliche Verbrechen sich noch nicht für ihre Gerichte vereigenschaften. C) Besorgung der Kirchengeräthe und Güter. D) Armen- und Krankenpflege. E) Schulen.

(2) Dasselbe macht die Ausnahme S. 11, daß, wenn gewisse Vergehungen vor die anderwärtige Gerichtsstellen schon verbracht seyen, sie nicht mehr hieher gehören. Die nämliche Objecte schlagen ohnehin in die pfarrliche Amtessphäre ein. Man findt sie fast auf allen Blättern des gedruckten speyerschen diöcesan Codex eingeschärft. Sie sind von der Art, daß Regent und Kirche zugleich dabey interessirt, verpflichtet und befugt sind. Um sie gemeinsam zu bearbeiten, wird eine gemeinsame Anstalt erfodert. Diese realisirt sich in den Censurgerichten.

§. 7.

(II.) Daraus ergeben sich wichtige practische Resultate.

1) Diese Anstalt muß, wenn sie werden soll, was ihre Idee besagt, im Namen beyder Gewalten, der herrschenden und der kirchlichen, errichtet und verwaltet wer-

den. Die Verwalter sind der Ortspfarrer, Schultheiß, Sittencensor, Kirchenpfleger, Allmosenpfleger und Schullehrer.

(2) Eifersucht und Disharmonie sollen hier keinen Platz finden: denn a) der Regent hat keine Nebenabsichten eitler Jurisdiction, keine Plackereyen zu befürchten, von welchen sich vor Zeiten hie und da einige Hierarchen wider die Regenten beschleichen ließen. Als Landesbischöffe hangen sie enger mit dem Staate als zuvor, wegen der Lebsucht und des Placitums, zusammen. Sie können nur nützen, nicht schaden.

b) Regenten und Hierarchen haben dermal um so dringendere Ursache, ohne Falsch und Hehl, Hand in Hand geschlungen, sich zu unterstützen, als litterarische Uebercultur, Afterphilosophie, Afterpolitik, sammt Legionen Leidenschaften die bürgerliche sammt der religiösen Verfassung, die Thronen sammt Altären, den Glauben an Regenten sammt dem an Gott rastlos gefährden. Dank dem Himmel! gute Vordeutungen und Aussichten zur Harmonie öffnen sich unter unserm Durchlauchtigsten ersten baadischen Kurfürsten Karl Friedrich, Höchst welche ihre Regierung nicht nur durch Nestorsjahre, sondern hauptsächlich durch so viele Vergliche, Erbverträge, Gedinge, Pachtungen, Cartelle, Uebereinkünfte und Ausgleichungen prozessualischer Kriege, bald mit ausländischen Regierungen, bald inner dem Lande abgeschlossen haben, als sonst in

Jahrhunderten nicht geschah. (Siehe Sachs Versuch einer baad. Gesch. V. Th. und sonst.)

c) Bevor eine Sittencensur-Ordnung im Druck erscheint, muß jeder Punct vorerst wohl besehen, debattirt und abgeglichen seyn, um die Kerne rein und ohne Spreue zu bekommen. Diese Grundregeln werden mein Gutachten leiten.

§. 8.

(II. Abschnitt.) Erörtert die §. 5. gegebenen fünferley Objecte in fünf Hauptstücken.

1. Hauptstück. Feyer der Sonn- und Festtäge und des Gottesdienstes.

Die Hauptmaxime der Christen war von jeher, daß die Furcht des Herrn der Anfang aller Weisheit sey, woran auch Heiden, wo nicht aus Vernunftgründen, doch aus Vernunftinstinkt einstimmten, a-jove principium. Demnach beginnt jede Sittenverbesserung als Grundlage gemeinsamer Glückseligkeit am schicklichsten mit der lebhaftesten Kenntniß Gottes, und jenen Mitteln, welche zu ihr führen. Unter diesen sind für den großen Haufen die ersten und nöthigsten, die Sonn- und Festtäge sammt Gottesdiensten, deren aller Zweck zunächst auf Kenntniß Gottes, und daraus quellendes Pflichtgefühl für Gott, für sich und den Nächsten hinzielt. Ihr Zweck ist noch der nämliche, wie der Sabbate des alten Bundes. Und obschon ihre Einsetzung nicht so unmittelbar von Gott, wie dort, herrührt; so ist dennoch Gottes Wohlgefallen oder

Mißfallen über ihre Heiligung oder Entheiligung, im nämlichen Maaße, wie dort, leicht zu begreifen. Pathetisch und auf grobsinnliche Menschheit passend, lauten die Ausdrücke des göttlichen Mißfallens: „Eure Sabbate haben vor mir nicht mehr Werth, als Koth. (Mal. II. 3.)— Wer mich ehret, wird auch geehret werden: die mich verächtlich behandeln, sollen auch verächtlich behandelt werden." (I. B. Kön. II.)

§. 9.

Wie nun ist die Sabbatsfeyer im neuen Bunde anzugehen? Das erste unerläßliche Erforderniß ist die Leibes- und Geistesruhe, das ist, Abspannung von gewöhnlichen zerstreuenden Geschäften, um unsere höhern Erkenntniß- und Begehrungsvermögen auf besagte Erkenntniß Gottes und Pflichtgefühle anstrengen zu können.

1) Es muß also an Sonn- und gebotenen Festtagen öffentliche Stille unterhalten werden. Alles Lärmen auf den Straßen, alle lärmende Lustbarkeiten, alle knechtliche Arbeiten und Handwerke, sey es mit, oder ohne Geräusch, müssen innerhalb der Häuser stille stehen: und zwar nach der Regel von 12 Uhr Mitternacht, bis wieder 12 Uhr Mitternacht.

2) Desgleichen müssen alle und jede außer dem Haus zu verrichtende knechtliche Arbeiten, und Verrichtungen der Handwerker, geschehen sie mit oder ohne Geräusch, unterlassen werden, sey es von wem immer von Herren und Frauen, Meistern und Meisterinnen, oder

von Dienern und Dienstbothen aller Gattung. Denen, welche aus vermeinter Noth solche Geschäfte außerhalb vorzunehmen, oder inner dem Hause den Ihrigen aufzulegen gedenken, als tägliche Nothwendigkeit und vernünftige Gewohnheit schon an sich gestatten, haben vorerst bey dem Pfarrer um Erlaubniß anzusuchen; welche jedoch in Fällen, da eine ehrhafte Nothdurft glaublich vorgebracht ist, oder da wie bey Aerndtezeiten, wegen ungünstiger Witterung, augenscheinliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, nicht zu erschweren, sondern dem Gewissen des anfragenden zu überlassen ist.

3) Keine öffentliche Zunftzusammenkünfte, oder Zunftgeschäfte der Handwerker, noch weniger bloße Eß- und Trinkgelage derselben, dürfen an diesen Tagen gestattet werden.

4) Die Mühlen müssen bis auf den Abend still stehen, außer wo der Abgang an Wasser und Mahlgängen einer — andrerseits die Menge der Mehlbedürftigen das Mahlen nothwendig machen. Wenigstens darf bis auf den Abend keine Frucht oder Mehl abgeholt oder gebracht werden. Die Kramläden müssen bis nach der Vesper der Abendkirche geschlossen seyn. Mit den Bäckerläden, welche in Städten, und in Dörfern an der Landstraße, oder an den Hauptorten jedes Kirchspiels liegen, will man aus bewegenden Ursachen eine Ausnahme nachsehen. Eben so lang bleibt aller öffentliche Obstverkauf; aller Fleischverkauf inner den Scharen und Schrannen eingestellt. Außer

wenn zwey Feyertäge aufeinander folgen, so darf gegen Abend des erstern geschlachtet, ausgehauen, verkauft werden. Wenn in einem unvorgesehenen Fall Brod, Fleisch, Salz, oder sonst etwas aus einem Kramladen geholt werden muß; so soll solches ohne Geräusch und Aufsehen, bey geschlossenen Läden geschehen, und niemals während des Gottesdienstes, falls es nicht unverschiebliche Nothdurft z. B. Bedürfniß eines Kranken erfoderte.

5) Während der Gottesdienste darf kein Schild- noch Straus-Wirth, es wäre dann an fremde Reisende, Wein, Brandwein oder Bier einschenken. Desgleichen ist während des Hauptgottesdienstes, das Sitzen und Schwätzen vor den Häusern, sey es Vor- oder Nachmittag, alles Herumstehen auf öffentlichen Plätzen, Brücken, sowohl inner als außerhalb des Wohnortes, jedermann verboten. Das nämliche gilt während der Christenlehre für die dahin befehligte Jugend.

6) Alles Kartenspielen in den Wirthshäusern um Geld oder Geldswerth darf nicht geduldet werden. Spiele hingegen sind gestattet, die nicht einen Gewinn, sondern bloße Leibesübung oder Erholung zum Gegenstand haben, hiemit umsonst, oder doch nur um geringe leidliche Preise gespielt werden, desgleichen sind: Kegeln, Ballen und Ballon werfen, Pferdrennen. Je öffentlicher desto besser, um alle weit gefährlichere Winkelspiele zu hintertreiben. Wo, wegen besondern Ortsverhältnissen, z. B. in Bädern geräuschvolle Lustbarkeiten und Spiele, als Scheibenschießen,

von Staats und Kirche wegen, nachsichtlich erlaubt werden, darf vor Endigung der Abendskirche weder der Anfang gemacht, noch früher eine Versammlung darzu geduldet werden.

7) Aller Handel und Wandel, Käufe von Häusern, Gütern und Vieh, besonders das Austreiben des gekauften Schlachtviehes, aus den Ortschaften nach den Schlachtorten und Städten hin, ist untersagt. Im Nothfall hat der Metzger oder Käufer wegen des Austreibens nach dem Abendgottesdienste, bey dem Pfarrer anzufragen.

8) Alles Hin- und Herfahren mit Viehe, Frucht, Wein, Bier ist untersagt. Es wäre dann, daß die Fuhren, z. B. Güterwägen, schon beladen von einer weitern mehrtägigen Reise kämen und durchfahren müßten, welches aber ohne Geräusch und Knallen, auch nicht unter den vormittägigen Gottesdienste geschehen soll: oder es wäre, daß Wein- und Kornfuhren, welche ihre Waaren erst noch zu laden haben, durch Verschub großem Verluste ausgesetzt würden, wesfalls nach Endigung des nachmittägigen Gottesdienstes, und nach geschehener Anfrage bey dem Pfarrer die Ladung zu gestatten ist,

9) Besonders ist der ärgervolle Unfug nicht zu geduldeu, daß in manchen Gegenden die Christen und Juden wechselseitig über Feld laufen, um ihre Tausch- Kaufs und sonstige Händel zu berichtigen.

10) Eben so wenig sind die Läufereyen der Landleute

in die Städte zu Krämern, Metzgern, Färbern, Tuchbleichern, Schneidern zu dulden.

11) Da nach allen Rechten die öffentlichen Gerichte mit ihren geräuschmachenden Verhandlungen, hiemit sowohl Judicial als Jurisdictional Dikasterien verschlossen bleiben müssen; so haben aus dem nämlichen Grunde die Stabs- und gerichtliche Sitzungen, Vorladungen, Ausfertigungen und anderley Geschäfte, welche allezeit mit einem Geräusche und Behinderung des Gottesdienstes verbunden sind, auf diese Täge nicht Platz.

12) Tänze müssen sowohl auf Sonn- und Feyertäge, als an ihren Vorabenden, desgleichen das Auslaufen an fremde Orte zu dort angestellten Tänzen, unterbleiben: eben so die Taufsuppen, außer sie seyen ein bloßes Mahl einiger weniger — in Eine Familie vereinigter guter Freunde: oder es seyen Gelagen, welche etwa bey Handwerksarbeiten, z. B. Häuseraufschlagen üblich sind.

13) Landstreichende Seiltänzer und Tänzerinnen, Gaukler und Gauklerinnen, Musikanten, Komödianten, Affen- Bären- Hundeführer, welche sich nicht mit unverfälschten Erlaubnißscheinen höchster Behörden für Sonn- und Feyertäge legitimiren können, sind stracks abzuweisen. Im Falle der höhern Erlaubniß, dürfen sie vor Endigung aller Gottesdienste nicht anfangen. Sollten aber für Unschuld und Gottesfurcht verführerische Anspielungen, Gebährden und Reize mitunterlaufen: so darf und soll ein

etwa gegenwärtiges censurgerichtliches Mitglied das Spiel auf der Stelle niederlegen.

14) Die Hirten und Weidbuben sollen bey dem Anfange, und unter dem Gottesdienste weder aus- noch heimfahren: sollen bey dem zweyten Läuten das Vieh wieder heimtreiben; es sey dann, daß die Entlegenheit der Weide; Stäubigkeit der Wege, brennende Hitze, auch Abwechslung durch Beyhirten solches Heimfahren unmöglich, oder unnöthig machten. An den Hauptfesten des Jahrs, und an jenen Sonntägen, wo auf dem Lande die allgemeine Communion gehalten wird, dürfen die Heerden vor Endigung des vormittägigen Gottesdienstes nicht ausgetrieben werden.

15) Die Juden sind schlechter Dingen anzuhalten, sich nach allem bisher Gesagten, so viel sie angeht, zu richten, und in ihren Häusern sich stille zu halten.

16) Die Pfarrgenossen sind der Regel nach verpflichtet, alle Sonn- und Feyertäge dem Gottesdienste ihrer Pfarrkirchen, das ist, dem Amte oder der h. Messe in Verbindung mit der Predigt beyzuwohnen, und ohne Noth oder merklichen Nutzen niemals zu versäumen: es sey dann, daß in der eignen Pfarrkirche entweder das Wort Gottes, oder der Empfang der hh. Sacramente behindert wären. Dergleichen rechtmäßige Hindernisse der Seelsorger-Stand, wie alle Stände mit sich zu bringen pflegt. Desfalls steht den Pfarrgenossen, von Vernunft und Evangelismus wegen, die Befugniß zur Seite, einer bessern Seelenweide,

und Vervollkommnung ihrer selbst in anderwärtigen Kirchen nachzugehen; welches die Gemeinschaft aller Glieder einer und derselben Kirche ohnehin mit sich bringt.

17) So große Heiligung und Feyer der Sabbat immer fodert; so beziehen sich doch alle bisherige Vorschriften nur anf wahre, gebotene, in der allgemeinen Kirche, oder auch in Einer Diözese herkömmliche Feyertäge. Hingegen hat jedermann an den ehemaligen, nun abgestellten Feyertägen, den Gottesdienst nicht anderst, als an gemeinen Werketägen, das ist, nach Willkühr und Muse zu besuchen; im übrigen nach Pflicht und Gewissen zu seinem Gewerbe und Berufsgeschäfte sich zu begeben. Und da eine solche bloß willkührliche — von allen gesetzlichen Religionsübungen entblößte — nicht selten in Districten und Ortschaften durchgängige Arbeitsfeyer zu nichts als zum Leyern, Faulenzen und aller Art Sinnlichkeit, besonders zur Corrumpirung der jugendlichen Sitten und Unschulden verleitet; so soll das Censurgericht seine ganze ihm verliehene Macht zu deren Abstellung aufbiethen, und nöthigen Falls an höhere Behörden um Beystand und Abhülfe sich wenden. . . .

18) Da äußerliche Ordnung die Seele der gottesdienstlichen Versammlungen ist; so muß willkührliche Zudringlichkeit in die Stühle hinein nicht gestattet, sondern sie mit den gehörigen Klassen der Gemeindsglieder ohne Zank und Streit besetzt, Fremden der ungehinderte Zutritt gegönnt, Stille und Anstand während des Gottesdienstes

in der versammelten Gemeinde, und besonders unter der Jugend, herrschend erhalten, die Unordnungen auf den Emporkirchen abgethan; endlich aller ärgerliche, mehr entblößende als bedeckende, oder auch wegen seiner Neuheit und Mißverhältniß mit dem Stande, die Augen der christlichen Gemeinde ärgernde Kleideraufzug der Weibsbilder, zurückgehalten werden.

19) Der Meßner besorge die Reinlichkeit des Pflasters durch wöchentliche Auskehrung ein auch zweymal; besorge die Abstäubung der Wände und Altäre; die Glänzung der metallnen Leuchter und Ampeln; die Niedlichkeit der Paramente. Sonst, wenn in jedes wohlhabenden Bürgers Wohnung auf Anständigkeit und Reinlichkeit mehr Sorgfalt und Aufwand verwendet ist, als auf das Haus Gottes; so werden sich die Versammelnden kaum erinnern, daß da die Ehre seines Namens wohne. Wenn die äußere Sinnlichkeit des gemeinen Mannes Tag für Tag an den Ruß und Unrath seiner Hütte geheftet ist, und in der Kirche auch durch nichts Neues, Symetrisches, Glänzendes geweckt wird, so dürften sich wohl seine höhern Seelenpotenzen auch hier spate und selten in das Spiel setzen.

20) Eben so, wenn etwa die Kirchenpflaster wegen immer wachsender Erhöhung des Kirchhofgrundes, der sie umgiebt, den Kellern und Gewölbern gleichen; wenn Dünsten und Feuchtigkeiten, sammt allen Ueblichkeiten in die Leiber sich setzen; so ist der umgebende Gottesacker, (wenn gegen dessen Verlegung außerhalb des Dorfes zu

starke Widersprüche sich aufleinen sollten) wenigstens von Zeit zu Zeit, Quadrat für Quadrat abzuheben; oder auch das innere Kirchenpflaster zu erhöhen.

21) Da das erste Erfoderniß eines gottesdienstlichen Gebäudes ist, daß es alle Inwohner sämmtiich und geräumig fasse, hernach, daß alle einzelne, für einzelne Klassen bestimmte Plätze, eben so geräumig ihre Klassen fassen; so haben die Censurgerichte vordersamst auf diese zwey Mängel zu merken, besonders ob die Emporkirchen wohin die männliche, theils ledige, theils verheurathete junge Mannschaft angewiesen ist, wegen des engen Raumes nicht zu Tummelplätzen werden; sofort, ob die Stühle, die Knie- und Sitzbänke, durch ihre unschickliche Engräumigkeit und rauhe Gestalt nicht vielmehr zur Tortur, als Erleichterung der Bethenden dienen. Wem die Baupflichtigkeit immer aufliegt, dorthin haben sie sich, mittelst geeigneter Vorstellungen um Abhülfe unverdrossen zu wenden.

22) Processionen sind keine andre, und mit keinen andern Feyerlichkeiten zu führen, als welche entweder von der allgemeinen Kirche, oder nach Diözesan Statuten eingesetzt, oder gutgeheißen sind. Wallen dieselben über Feld nach fremden Pfarrsprengeln und Kapellen hin, oder auch um den Bann und Flur, so ist die in oberländischen Districten übliche Reuterey als ein zerstörlicher Mißbrauch durchaus dabey nicht zu dulden. Ferner bleibt es Regel, nach geendigtem Gottesdienste in den Wallfahrtsorten sogleich den Rückgang anzutreten. Doch läßt man es in

das Gutfinden der Seelsorger dahingestellt, ob nachdem die ganze wallende Versammlung, alt und jung mit den begleitenden Priestern, dem ganzen Gottesdienste beygewohnt haben, sie hernach eine halbstündige Friste zur Rastung, Labung und Unterredung, besonders in der Absicht vergönnen wollen, damit die flüchtige Jugend, sammt andern Ausschweifern und Unholden um so weniger dem Ganzen des Gottesdienstes sich zu entziehen Vorwand nehmen möge.

§. 10.

II. Hauptstück. Lasterhafte Ausbrüche der Sinnlichkeit.

In je vollerem Maaße dem ersten Hauptstücke in Betreffe des Gottesdienstes Genüge geschieht, desto weniger Stoff und Mühe wird das zweyte verschaffen. Dessen ungeachtet öffnet sich hier für die Wachsamkeit des Sittengerichts noch der weiteste Spielraum, aus welchem hier nur einige Betreffe mehr Beyspiel- als erschöpfungsweise nachfolgen, von deren traurigen Realität Beichtväter, Gewissensräthe, Aerzte, Erzieher, Polizeybeamte und sonstige Menschenkenner genugsam überzeugt sind. Mir wenigstens schauderts vor der Häufigkeit der geheimen Fleischessünden, Magien und Gotteslästerungen, wovon gleich unten. Mein Priesterwort, schmeichle ich mir, wird desfalls Glauben finden. Aber woher läßt sich denn ihre Häufigkeit erklären? So: einer Seits stehen die höchsten ja halsbrechenden Strafen darauf; andrer Seits mag kein

Mitwissender darüber die Anzeige machen, noch weniger ist es einer Obrigkeit Ernst, diese Strafgerichte einschreiten zu lassen; sammt schlüpfen sie ungestraft durch: wäre dann eine geringere Art Züchtigung nicht zweckgemäßer?

§. 11.

1) Es darf nicht geduldet werden, daß Eltern, Nährväter, Vormünder und Pfleger ihre eigenen oder anvertrauten Kinder schlecht erziehen: ihnen Schulen- oder Kirchenversäumnisse nachsehen: sie wohl auch dazu anreizen: daß sie bey öffentlich vermerkbaren Fehlern derselben gleichgültig bleiben: sie zum Betteln, Feld- und Holzfreveln anhalten: nächtliches Auslaufen ihnen gestatten: halberwachsene Kinder verschiedenen Geschlechts unter sich, oder mit dem Gesinde, oder gar bey sich selbst in einem Bette, wenigstens in einer Kammer, und sonst nicht abgesondert genug schlafen lassen: in der Kleidung und Pflege ärgerlich verwahrlosen.

2) Ehegatten, Eltern und Kinder, Geschwistern und Nachbarn, die in ärgerlicher Uneinigkeit leben, sich schlagen, raufen und vernichten, sind vor die Censur zu ziehen. Und da entweder übereilter Zorneifer wegen vermeintlichem Unrecht, oder kältere Unwissenheit der gemeinen Gesetze und Rechte, zu solchen Uneinigkeiten, Hadern und Verfolgungen den Grund legen; so sind die Partheyen eines bessern zu belehren, und falls die Sache noch zu keinem förmlichen Rechtsstreite vor irgend einem Gerichte erwachsen; so ist unter ihnen ein gütlicher Vergleich, oder auch schieds-

richterlicher Ausspruch zu versuchen, um ihnen Geld, Zeit, Geduld, Gesundheit und Beruf, bey Prozessen zu erspa=ren. Desgleichen sind vorzüglich auch erwachsene Kinder, die gegen ihre Eltern grob und undankbar sind, ihnen, wenn sie von Alter, Schwäche, Gebrechlichkeit und Ar=muth gedrückt werden, die nöthige Pflege und Unterstützung nicht leisten, vor die Censur zu ziehen.

3) Ordnungswidrig scheinende Eheversprüche, oder selbst solche, die in dem Vollzug über die Zeit eines hal=ben Jahrs sich verziehen, müssen von der Censur in die Ordnung, oder an die höhere Behörde zur Endigung einge=leitet werden.

4) Eigenmächtige Trennungen, unanständige Auf=führung getrennter oder geschiedener Ehegatten, müssen, sobald sie wahrscheinlich werden, erkundiget, und nach Be=finden gerüget werden.

5) Eheverlobte dürfen vor der Kopulation durchaus nicht unter ein Dach zusammen ziehen, noch eine gemein=schaftliche Haushaltung führen.

6) Wo von gefährlichen Kunkelstuben, Nachtschwär=mereyen, verdächtigem Zuwandel, Unzucht, unehelichen und ehebrecherischen Beyschläfen Vermuthungen entstehen, muß ihrem Grunde nachgeforscht, die Schuldbaren ge=warnt, nöthigenfalls ihre Eltern und Dienstherren dessen benachrichtigt, und wie immer auf wirksame Abstellung derselben Bedacht genommen werden. Das nämliche gilt wider zotten= und possenmäßige Bänkelsänger, wider

Hausirer solcher gedruckten Zettel, denen ihr ganzer derartiger Kram auf der Stelle darf und soll confiszirt werden.

7) Ferner gehen hie und da die gemeinschädlichsten, natur- und vernunftwidrigsten, höchst verpönten Fleisches-Sünden im Schwange, welche aber eben darum, weil die Thäter solche Strafgesetze wohl wissen und fürchten, desto vorsetzlicher in geheim getrieben werden. Dergleichen sind Bestialitäten mit Rindern, Kühen, Füllern, Pferden, Hunden, gewöhnlich in Ställen, worin junge Bursche und Knechte wegen der Stallwache auch ihre Liegerstätte haben: sodann die Knabenvermischung des männlichen Geschlechtes mit männlichem, des weiblichen mit weiblichem, und andre nicht wohl zu nennende Gattungen fleischlicher Wollüste vermittelst der Zunge u. d. gl., welchen Saamen nicht selten der Krieg zurückgelassen. Vordersamst sind die gemeinen Viehweiden nicht außer der Obsicht zu lassen, wohin Buben von 15, 18, 20 Jahren häufig einander theils das Geheimniß der Selbstbefleckung, theils den Beyschlaf mit Weibsbildern ohne Folge einer Schwängerung lehren, hiemit alle Früchte des bisherigen Schulen- und Kirchenunterrichtes zu Grunde richten. Gegen diese Art Sündengräul ist die beste Benehmungsart diese, Vorkehrungen zu treffen, daß sie nicht geschehen können, durch Gegenwart, Aufsicht und Warnung abzuschrecken; und da, wo wahrscheinliche Anzeigen vorhanden sind, vor die Censur sie vorzuladen, und gütlich sowohl über die innerliche Bos-

heit, als gesetzliche Strafmäßigkeit dieser Sünden zu belehren.

8) Untreue der Dienstbothen und Lehrjungen: Abspannung des Gesindes und Taglöhner: heimliche Verführung der Kinder zum ordnungswidrigen Verhalten gegen Eltern und Pfleger: ferner Süfflinge, Uebersitzer, Ausshauser, Schlemmer gehören vor die Censur.

9) Wer zum Aergerniß der Jugend, und zur Verachtung der Religion und guter Sitten freche Reden ausstößt; rer wider anderstgläubige Religionsgenossen und ihre Religion respectlos, bitter, höhnisch und verächtlich vor Zuhörern in Reden und Minen sich herausläßt; wird vor der Censur gewarnt. Christen und Juden dürfen nicht unter einem Dache zusammen wohnen: eben so wenig Christenmägde und Knechte dingen, wären es auch nur Beygänger und Beygängerinnen.

10) Es giebt nicht wenige Flucher, die bey geringsten Anlässen in die gesetzwidrigsten Verwünschungen ausbrechen, bald über die Handarbeit, bald über Menschen und Vieh; und zur Bethätigung ihrer Fluchwünsche, Hölle, Himmel sammt allem was heilig, groß und ehrwürdig ist, auffordern. Es giebt mit den Fluchern verwandte Schwörer, welche nicht sobald das Maul aufthun, als sie die göttliche Majestät, oder doch göttliche, auf Gott sich mehr oder weniger beziehende Dinge, zu Zeugen ihres Geschwäzes aufrufen, z. B. bey Gott, bie Gott, par Dieu, Gott weiß, hohle mich der Teufel, bey

meiner Seel; Kreuz, Stern Sakr. Gegen solche Gottes- und ihrer eigenen Würdevergessene Menschen-Satane, hat das Sittengericht das äußerste seiner ihm verliehenen Gewalt zu versuchen.

11) So häufig als geheim grassiren andre Gattungen von Uebertretungen des ersten Gebots wider Gott; sie sind Korona und Christofels-Gebethe: Schatzgräbereyen: Geistererlösungen: Sympathie, d. i. abergläubische Mittelchen unter Seegenssprechungen wider Schußblattern, Aufblähung des Viehes, Fieber, böse Dinge an Fingern: Siebdrehen: Kartenschlagen: Spiegelschauen: Bestmachen und Bannen. Da sitzt ein altes halb blindes und häckrichtes Weib, da ein plaudernder Jude, dort ein Abdecker und Scharfrichter, zu deren halb oder ganz magischer Hokuspockus-Wissenschaft die bethörten Hülfsbedürftigen wallen, um Diebe und andre Thäter zu entdecken, um der Krankheiten ledig zu werden, um Schätze aufzufinden — vernachlässigen anbey alle Heilmittel in der Natur und Offenbarung; machen Uebel ärger, und hetzen öfters durch die fälschesten Argwöhne und Deutungen ganze Nachbarschaften hintereinander. Nachdem die Schatzgräber längere Jahre hindurch als Aushauser, Schlemmer, Vernunftgaukler und Prahler herumgetollt haben, nehmen sie am Ende ihre Zuflucht zur Cabbalisterey, Theurgisterey, Magie, Geistersehen — Goldkochen und Falschmünzen — schlüpfen in mitternächtlichen Stunden zwischen Ruinen und Höhlen zusammen, und prassen nach Endigung ihrer My-

sterien, wobey die schlaueren Füchse auf Kosten der Einfaltspinsel so lange sich wohl seyn lassen, bis sie sich sammt Weib und Kind, in Gant und Betteln versetzen. Niemand befindet sich am Verstande und Willen kränker als sie; aber auch niemand der Lehr- und Sinnesänderung unempfänglicher, bis ihnen das Wasser in das Maul rinnt, und nicht mehr zu helfen ist. In allen Gegenden spuckt es von diesen armseligen Thoren. Das Censurgericht hat also auch auf sie zu wachen, aber nicht anderst als glimpflich sie zu behandeln: hat selbst im Fall ihrer Ergreifung auf der That, nichts weiter zu ihrer Bestrafung vorzunehmen, als sie bündig ihres Mißbegriffes und Irrsales zu überweisen, mit der Bedrohung, im zweyten Betretungsfall an höhere Stellen zur Anhenkung der schwarzen Tafel sie anzubringen; hat endlich ein scharfes Augenmerk auf ihren Wandel in häuslicher, bürgerlicher und christlicher Rücksicht zu halten. Von gleichem Korn und Schrote sind die Wilderer, aber eben darum auf gleichen Fuß zu behandeln.

12) Hierüber Obsicht zu haben liegt zwar allen und jeden Beysitzern des Censurgerichtes ob; den größten Antheil aber tragen die Pfarrherren, als von göttlichen Berufes wegen gesetzte Vorsteher des Altars, und Lehrer des Volkes, hiemit in seiner Art als Mittelspersonen zwischen Gott und ihren Heerden. Ob nun ihre Heerden im Zu- oder Abnehmrn der Tugend sich befinden, ob die Predigten, Lehren und Censur bey ihnen gesegnete Früchte tragen;

haben sie unter andern Verläſſigungs-Wegen auch eine ſtändige dreyjährige Hausbeſuchung, vor Antritt des Neujahrs, von Haus zu Haus vorzunehmen *). Hier alſo tragen die Pfarrherren ihre Status animarum mit, um die Richtigkeit ihrer Einträge in die pfarrliche Tauf- Todten- und Ehebüchern vor ſich ſelbſt zu controlliren: ſie nehmen die Bücher und Bilder, die Schlafgemache der Kinder, u. d. gl. in Augenſchein: fragen nach dem Wandel und Gehorſam derſelben: nach dem Friedenszuſtande unter den Nachbarn: nach den Quellen der Armuth und zugleich nach ihren Abhülfsmitteln. Endlich ſtatten ſie dem ganzen Cenſurgerichte über den Befund des Sittenſtandes Nachricht ſammt gutächtlicher Verbeſſerung ab.

13) Nach den Pfarrherren müſſen die Kirchencenſoren zur Erreichung dieſer erhabenen Abſichten das meiſte beytragen. Ihr Amt iſt von nicht geringer Wichtigkeit, um die Hinderniſſe eines geſegneten Wachsthumes der Gemeinde Chriſti in der Zucht und äußerlichen Vollkommenheit hinwegzuräumen. Aber eben darum iſt es auch ein ſolches, dem ſich kein Glied des Kirchſpiels entziehen kann, wenn es die erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, und nicht

---

*) Bey Proteſtanten iſt dieſe Hausbeſuchung rechtlich geſetzt, wie Böhmer in ſeinem Jus Parochiale bezeugt. Aber auch bey Katholiken iſt ſie nicht unbekannt: der große Kirchen- und Sitten-Reformator, der h. Karl von Boromäo hält in ſeinen Mailänder provincial Synoden, auch Erzdiöceſan-Verordnungen viel darauf.

das größte Gesetz des Christenthums, die Liebe Gottes und des Nächsten mißkennen will.

Es wäre zu wünschen, daß ein Censor die ganze, oder doch meiste Zeit seines Lebens im Amte verbliebe: einsweilen wird die Frist von 3 Jahren festgesetzt, doch so, daß ein schon gewesener Censor entweder un= oder mittelbar abermal dazu berufen werden könne: denn, da dieß Amt seine Beschwerden ohne Entgeld trägt; so ist Niemand zu lange damit zu belasten. Ferner dürfte etwa nach 3jähriger Belastung der Amteseifer sich erneuern. Das Amt selbst als eine Schule wird mehrere rechtschaffene Männer bilden, die bey dem Abtritte überall, wo Zeit und Geschick es leiden, Censoren machen werden. Hier folgen a) die Eigenschaften, b) die Amtespflichten, c) die Hülfsmittel eines Kirchencensors.

§. 12.

(a) Eigenschaften sind: 1) ein guter natürlicher Verstand, zu prüfen, was gut oder bös ist, damit nicht durch einen unzeitigen Eifer ein unschuldiger gekränkt und erbittert, oder durch Mangel an Beurtheilungskraft das Böse übersehen, und die ganze Aufsicht verächtlich und fruchtlos werde. Weswegen niemals Personen bestellt werden dürfen, die, es sey nun mit Recht, oder Unrecht ein Vorurtheil von geringen Einsichten in ihrem Kirchspiel wieder sich haben.

2) Ein vorwurfsfreyer und musterhafter Lebenswandel, welcher Achtung verschafft, und Muth

giebt, Fehler zu rügen, wodurch besonders solche von der Ernennung ausgeschlossen werden, welche in offenkundigen Lastern wirklich stecken, oder vorhin ihren ehrlichen Namen befleckt, und solches nicht durch zehnjährige Besserung verbüßet haben.

3) Ein mittleres Alter, das weder zu weit vorgerückt ist, um hinlängliche Thätigkeit noch von ihm fordern zu können; noch zu wenig, um schon davon hinlängliche Ueberlegung, Erfahrung und Ansehen über den ältern Theil des Kirchspiels erwarten zu dürfen.

4) Wachsamkeit, Thätigkeit und Eifer für die Ehre Gottes, und für das beste der Mitchristen.

5) Unpartheilichkeit, Unerschrockenheit und Freyheit von Leidenschaft, um ohne Menschenfurcht, ohne Menschen-Gefälligkeit, ohne heimliche Schadenfreude und Rachsucht die Pflichten seines Berufes zu erfüllen. „Liebe Brüder! sagt Paulus, (Gal. 6. 1.) So ein Mensch etwa von einem Fehler übereilt würde; so helfet ihm zurecht mit sanftmüthigem Geiste, die ihr geistlich seyd: und sieh auf dich, daß du nicht auch versuchet werdest."

6) Der geheurathete Stand in der Maaße, daß zu der Zeit, wo jemand zu diesem Amte ernannt wird, er, wo nicht noch wirklich verheurathet, denn doch wenigstens es gewesen sey, und jetzo in ehrbarem Wittwenstande lebe.

7) Ein hinlängliches Auskommen, und schuldenfreyer Zustand, so, daß er nicht seiner Nahrung oder Schul-

den wegen zu unzeitiger Nachsicht, oder Partheiligkeit genöthigt sey.

8) Ein solches bürgerliches Gewerbe, welches nicht selbst die strenge Aufsicht der Censoren nöthig hat, und sie leicht einer Versuchung des Eigennutzes, zum Nachtheil ihres Amtes aussetzen könnte; oder welches eine allzuhäufige Abwesenheit derselben aus dem Kirchspiel forderte; weshalb z. B. Wirthe, Bothengänger, außer seltenen Nothfällen keine Censoren seyn sollen. Unterdessen wird freylich menschliche Schwäche und Unvollkommenheit diese schönen Eigenschaften in einem Subjecte so ganz beysammen anzutreffen nicht gestatten.

§. 13.

(b) Ihre Pflichten. Die Kirchencensoren haben über obbeschriebene Gesetze, den Sabbat, die Gottesdienste und die äußerlichen Sitten betreffend, zu wachen. Zu dem Ende wird nöthig: 1) daß sie überall, wo sie sich befinden, und allezeit, diese ihre Absicht, wenn Noth und Nutzen es erheischt, einschreiten lassen. 2) Daß sie an jene Ende und Orte sich verfügen, wohin sie vermuthen, daß ihr Amt ihre Gegenwart fordere. 3) Daß sie wegen derartigen Ereignissen Erkundigungen von andern glaubwürdigen Leuten einziehen, die darum wissen können. Sie dürfen sich aber nicht sogleich auf jeden fremden Mund verlassen, sondern sollen wo möglich sich mit eigenen Augen überzeugen. 4) Daß wenn Ort und Stand es zulassen, sie selbst schickliche Warnungen austheilen. 5) Daß

sie zuweilen unter dem Gottesdienste den Umgang im Dorfe, und im äußern Umfange der Kirche halten. 6) Wenn ihre Dazwischenkunft etwa nichts fruchtet, alles verordnungswidrige dem Pfarramte anzeigen; welcher Zusammentritt auch außer diesen Fällen alle Woche, oder 14 Tage, ohnehin zu einer beyderseits beliebigen Zeit geschehen soll.

§. 14.

(c) Ihre Gehülfen sind: 1) zweyen Kirchenrüger, welche gewöhnlich auf Neujahr bey der Aemter Loosung von den Gemeinden erwählt werden. Da sie aber innerhalb eines Jahres kaum eine oberflächliche Kenntniß und Fertigkeit ihres Amtes sich verschaffen; so hat diese Wahl nur alle 3 Jahre abzuwechseln: der Eine soll innerhalb der Kirche, der Andre außerhalb während des Gottesdienstes besonders auf die Jugend acht haben, außer es sey dann, daß der Kirchencensor sie beyde nach außen, oder nach innen beordert. Sind sie beyde innerhalb; so sieht der Eine oben auf der Emporkirche, der Andre unten im Langhause, oder auch im Chore auf. Bey den Prozessionen führt und bezähmt der Eine die männliche, der Andre die weibliche Jugend. 2) Hat das Censurgericht drey Ehren-Junggesellen, und drey Ehren-Jungfern aus dem Schulfreyen Alter alle drey Jahre frisch zu wählen, deren Amt ist, allezeit und überall, sowohl inner, als außer den Kirchen, auf ihres Gleichen Obsicht zu tragen, und auf der Stelle gegen Unordnungen und Unehrbarkeit zu warnen, dem Kirchengericht, oder dem Kirchencensor auf Be-

gehren etwaige Auskunft über gewisse Thatsachen, über herrschende Unsitten zu ertheilen: auch gewisse Befehle von diesen an ihres Gleichen zu überbringen. Diese Art Untercensoren scheint an sich von kleiner Bedeutung zu seyn, aber diese Anstalt wird durch das Ehrengefühl mächtig wirken, mächtig die flüchtigen Jugendgemüther im sittlichen Gleise erhalten. Ich erlebte als Pfarrer das Beyspiel, daß ein Jüngling die Heurath verschoben, bis er zum Ehren-Jungesellen zuvor erkiesen gewesen. Tadelt vielleicht jemand das Ehrengefühl als unreine Triebfeder, die nicht aus Religion unmittelbar entspringe, der bedenke, daß die Jugend zum Aufschwunge zu der höchsten Stufe der Religionsgefühle, d. i., der ungetrübten Hochachtung, Ehrfurcht und Liebe für Gott, noch nicht volle Empfänglichkeit habe; sondern durch Zwischenstufen dahin geführet werden müsse. Eine dieser Zwischenstufen ist das Ehrgefühl, d. i. Achtung für sich selbst, sammt dem vernünftigen Triebe, sich um die nämliche Achtung, Beyfall und Liebe bey dem Publicum, wenigstens bey dem vernünftigern Theile und bey den Vorgesetzten zu bewerben: von dieser Stufe geschieht alsdann der Aufschwung sehr leicht, zur Begierde, auch bey Gott, als dem unsichtbaren, allerhöchsten, gütigsten Vernunftwesen etwas zu gelten, ihm wohlzugefallen, sofort für ihn allein zu leben und zu weben. Dieß war ehemals das Erziehungs-Geheimniß der Jesuiten, dieser ausgemachten Menschen- und Herzenkenner *). 3) Ist

*) Oder behauptet etwa jemand, mit der kantischkriti-

das Censoramt ein Ehrenamt, und hat folgende Vorzüge zu genießen: α) Der Censor ist nicht bloßer Aufseher und

---

schen Schule, daß die Reinheit des moralischen Gefühles darin einzig bestehe, für das Gesetz und nach dem Gesetz zu handeln, ohne den Gesetzgeber mit in das Spiel der Gefühle zu ziehen; dem antworte ich kühn: daß eben diese Reinheit in Unreinheit, diese Größe in Kleinlichkeit, diese Allgemeinheit in bloße Ichheit und Selbstsüchtigkeit am Ende sich auflöße, ja, daß dieß so ausgeprahlte reine moralische Gefühl weit hinter und unter dem Ehrengefühl stehe: warum? Im Grunde genommen, und von aller Schminke wohl abgesehen, heißt der Ausdruck: für, wegen, und nach dem Gesetze handeln so viel, als nach seinen Einsichten, nach seiner eigenen Vernunft, und nach keiner andern von dieser verschiedenen Vernunft, handeln; sonst würde ja der Einfluß der fremden, und die Unterwürfigkeit der meinigen gegen jene schon wieder eine Art Unreinheit und Fremdartigkeit einmischen u. s. w. Hier erscheint doch offenbar das liebe Ich als einziger Hauptpunct, um welchen die Maschine sich dreht. Nun macht mein Ich doch nur Eine Vernunft aus: das Publicum hingegen besteht in der Summe mehrerer Vernunften; oder wem dieser Ausdruck widrig klingt, für den habe ich einen andern aus der kantischen Kategorien-Schachtel bereit, und sage: Meine Vernunft nach der Quantität und Qualität betrachtet, hat weniger Extension und Intension, als mehrere Vernunften meines gleichen. Dieß trifft besonders bey der unreifen, unerfahrnen, im Schließen übereilten Jugend ein. Die kritischen Philosophen verbrämen zwar ihre höchste Maximen: handle für und nach dem Gesetze auf allerhand Art: z. B. „dieß Gesetz sammt entsprechendem Gefühle gelte für alle Ver-

Angeber, sondern wirklicher Beysitzer bey dem Censurgerichte. β) Er hat entweder mit Staab und Gericht den nämlichen Kirchenstuhl, oder zunächst an jenen, von wo aus er die Kirche leichtlich übersehen kann. γ) Wo ein Censor lebenslänglich bleibt, hat er den Rang der Gerichts-

---

nunftwesen im Universum: es sey wesentlich, innerlich und ewig: sey auf keine bloß subjectiv nothwendige aller Objectivität entblößte Idee, dergleichen Gott ist, sondern auf practische absolute Realität gebaut. Ich antworte: projicit ampullas, et sesquipedalia verba: sie werfen den Einfältigen Sand in das Auge, und behenken das Zwerglein Ich mit dem Purpurmantel, Scepter, Kron und Schwerd." — Kurz, die kritischen können sich es selbst nicht verhehlen, daß diese ihre Hauptmaxime am Ende auf den Ichheitischen All-Ein-Gott, das ist, auf den idealistischen Pantheismus führen müsse; wohin der spitzfindigste unter den Kritischen, H. Schelling dermal sich und sein Lesepublicum geschwungen hat. Somit steht Kants allmächtiger Imperativ: „handle bloß durch, nach, und wegen dem Vernunftgebot" weit unter der Maxime des Ehrgefühls. Um wieviel tiefer steht dasselbe erst unter dem biblischen Imperativ „liebe Gott über alles wegen, nach und durch seiner selbst." Nur dieses Gefühl der Hochachtung für Gott kann sich jener Reinheit rühmen, welche Kant für seinem unvernünftigen Vernunft-Imperativ usurpirt: denn was will rein anderes sagen, als was vernünftig, bündig, schön, edel, hoch, herzerhebend, beseligend und ewig ist? Nun frage ich: ob Kants moralisches Gefühl, als bloße Achtung für mein bischen egoistische un- und selbstgöttische Vernunft, in diesem Sinne rein vernünftig, schön, edel, hoch, herzerhebend und beseligend heißen könne.

leute: wo er es nur eine Zeitlang ist, nach jenen. δ) In seinen amtlichen Anzeigen genießt er, wie andere Polizey-Beamten, des vollen öffentlichen Glaubens. ε) Für ämtliche Gänge zieht er Diäten wie ein Richter, auf Kosten dessen, wenns immer betrifft. ζ) Ist der Censor der Dorfwachten frey. η) Endlich wird den Ober- und Aemtern, auch geistlichen und weltlichen Ortsvorstehern aufgegeben, die Censoren bey etwas einträglichen Dienste- und Aemterverleihungen vor andern zu bedenken.

§. 15.

(C) III. Hauptstück. Geräthschaften und Güter der Kirchen.

Hier werfen sich folgende Hauptfragen auf:

I. Wollen Staat und Kirche (Serinissimus Elector, und Reverendissimus Ordinarius) diesem Censurgericht einige Verwaltung des Kirchenguts übertragen?

II. In welchen Artikeln?

III. Welchen Gewalt und Ausgaben wollen Höchstdieselben demselben ertheilt wissen?

IV. Wie muß dasselbe sich zu beyden höchsten Committenten verhalten, um keine Collision zu veranlassen?

§. 16.

(I: Hauptfrage.) Diese unterliegt fast keinem Zweifel, wenn man die Zusammensetzung des Personale in Rücksicht nimmt. Es besteht einer Seits aus dem Pfarrherrn als Vertreter der bischöfflichen Gerechtsame: andrer Seits aus dem herrschaftlichen Ortsvorstande, sammt an-

dern Gemeindsgliedern, als Vertretern der respectiven Patronats- und landesherrlichen Gerechtsame. Weder über die letztern, noch erstern Mitglieder mag ein Zweifel vorwalten. Wegen den Gemeindsgliedern erklären sich Serenissimus Elector deutlich *), mit den Worten, „daß sie die Paramente und Geräthschaften der Kirche in gutem Stande und Vorrathe erhalten sollen;“ welches ohne alle Theilnahme an der Güterverwaltung sich nicht thun ließe. Noch deutlicher erklären Höchstdieselben diese Willensmeinung im dritten Organisationsedicte **), kraft dessen die Kirchen- und Heiligenpfleger aus den Gemeinden, und von den Gemeinden selbst zu wählen sind, welche hernach vor den Beamten und Pfarrherren Rechnung stellen. Wegen den Pfarrern denke ich, findt sich noch weniger Anstand, aus folgenden Gründen: 1) Serenissimus Elector gestatten gnädigst im Höchstgelobten Postscriptum, daß sie bey Stellung der jährlichen Kirchen- und Heiligenrechnungen nach dem Beamten den ersten Rang und Sitz behaupten, ihre Monita einreichen, die Receßbefehle, sammt summarischen Auszügen der Rechnungsabhör abschriftlich erhalten, um sie bey den Pfarracten zu verwahren: daß endlich die Pfleger bey allen Ausgaben für Kirchengeräthschaften, sich die Nothwendigkeit der Anschaffung sowohl, als Zweckmäßigkeit des Accords von Pfarramtswegen atte-

---

*) In obbelobter Kirch. Cens. Ordn.

**) Im Postscr. ad Rescriptum d. d. 28. Octob. 1790.

stiren lassen, welche Merkmale sammt und sonders auf Theilnahme an der Güterverwaltung deuten. 2) Die Speyerschen Diözesan Verordnungen vom Jahre 1752 keilen hinten und vornen den Pfarrern ihre Pflicht der Oberaufsicht über die Kirchenpfleger noch schärfer ein, als Serinissimus. 3) Das allgemeine Recht thut das nämliche *), sogar machten ehedessen Pfarrgut und Kirchengut nicht zwey Massen, wie heut zu Tage, sondern nur Eine aus, deren Verwalter (Diakon, Oekonom) zu seyn, dem Besitzer der pfarrlichen Pfründe und Kirche am natürlichsten unter allen zusteht. 4) Der wirkliche ärmliche Zustand unserer Kirchenkassen und ihrer Verwaltung, woran der langwierige Krieg sowohl, als schiefe Richtung der öffentlichen Meinung in Betreffe der Kirchengüter mit Schuld seyn mögen, erheischt dringend eine ständige, wohlgeordnete, zusammengesetzte Aufsicht: denn man sollte meinen, die Kirchengüter seyn preis gegeben; wer der erste darnach greift, dem ist es!! weder den Natural- noch Geldcensiten liegt es an, von 6, 10, 12 Jahren nacheinander rückständige Zinsen abzuzahlen; noch verwenden sich Pfleger, Beamte mit Ernst für ihre Beytreibung. Alle Jahre ernennen die Gemeinden andere junge unerfahrne Männer zu Pflegern, welche obendrein ihre Gänge und Mühewaltungen über Gebühr sich vergüten lassen; auch die von den Vorfahrern zu Handen bekommenen Receß-

---

*) Cap. 2. de Capel. mon. und sonst.

und andere Gelder eine Zeitlang zu ihrem privat Nutzen umschlagen. An Verbesserungspläne und Anstalten, von Seiten dieser ephemerischen Verwalter, ist schon gar nicht zu denken. Die Liegenschaften, Weingärte, Wiesen, Aecker werden selten zweckmäßig so verpachtet oder selbst gebaut, daß nicht die Versteigerungs= oder Selbstbaukosten den Ertrag verringern, ja verschlingen. Paramente, Geräthschaften und Baulichkeiten werden selten bey Zeiten so besorgt, daß entweder Ausbesserung, oder wohlfeilere Anschaffung eines Vorraths die Kosten zur Hälfte erspart...

Wir Pfarrer sehen zu, aber warum? Wir wollen die Köpfe nicht umsonst auf allen Seiten anrennen, und Klagen und Murren gegen uns erregen. 5) Endlich ohne eine kraftvolle Krankenpflege wird aus der so wesentlichen und äußerst nöthigen Armenpflege nicht viel werden, als welche in jener ihre Hauptquelle und Hauptstütze finden muß. Aus nichts wird nichts; wo also keine Mittel vorhanden sind, wird der so nothwendige äußerliche Gottesdienst unter seiner Würde — die arme Menschheit ohne Trost — aber auch Land und Leute ohne himmlischen Segen und Schutz bleiben; „Wer mich ehret, der wird auch geehret werden: die mich verächtlich behandlen, werde ich auch verächtlich werden lassen;“ sagt Gott (I B. Kön. II.) zu dem schläutrisch nachsichtlichen Heli, welcher seine zwey lüderlichen Söhne vom Tabernakel, Opfern und Gottesdienst lüsteln ließ.

§. 17.

(II. Zweyte Frage.) Ueber welche Artikel soll sich ihre Verwaltung erstrecken?

Aller Verwalter Zweck und Pflicht ist, das anvertraute Gut zu erhalten, zu verbessern und vermehren. Ihre Gewalt hiezu erstreckt sich über alle Gränzen in das Endlose. Vordersamst hat das Censurgericht sich an die weisesten Wirthschaftsregeln in der Katholischen Kirchen-Commissionsordnung, wie auch an das dritte Organisationsedict zu halten; wozu aber aus obbelobten Fürstbischöfflich-Speyerschen Verordnungen und sonst woher, einige Zusätze sich darbieten. Nur halte ich für so gemischte und unstudirte Censurgerichte keine Schreib- und Darstellungsart zweckgemäßer, als in kurzen präcisen populären Sätzen.

§. 18.

1ter Artik. Bodenzinse. Weil die öftern Renovationen ihren gewöhnlich sehr geringen Ertrag von vielen Jahren aufzehren; so ist der Bedacht dahin zu nehmen: 1) daß solche nach und nach von den Censiten in einem billigen Capital Fuß abgelößt, und zwar 2) daß der Zinskreuzer zu einem Gulden, auch bey sehr vereinzelten Posten und beschwerlicher Erhebung, zu vierzig Kreuzer angeschlagen; 3) Daß solcher Ablößschilling einsweilen bis zur etwa bessern Anlage auf Real Renten, als Capital benutzt werde. 4) Diese Vorschriften schlagen sowohl auf Geld- als Natural-Zinsen an, welche letztere in Wein, Wachs, Oehl, Früchten bestehen. Ihren jährlichen Er-

trag setzt man nach einem Durchschnitte von 10 Jahren, in Geldeswerth; diesen jährlichen Geldeswerth aber zum Capital an, entweder vom Kreuzer einen Gulden, oder vierzig Kreuzer gerechnet. 5) Jedoch weil ewige Bodenzinse unter die unbeweglichen Güter gerechnet werden, so darf das Censurgericht bey solchen Ablösungen, so sehr sie sich immer durch Noth und Nutzen empfehlen, weder die Kurfürstliche Kirchencommission, noch das bischöffliche Vikariat, der Bestättigung wegen, umgehen.

§. 19.

2ter Artik. Erbzinse von Erblehengütern, Erbpachtgütern, (Erbbestandgütern.) 1) Es wird kein Ausstand über die contractmäßige Zeit, außer der allgemeinen Landesnoth, geduldet. 2) Wo zuviele rückstehende Zinse, von mehrern Jahren sich berühren, wird die Caducitäts-Klage, das ist, auf das Verfallenseyn des Erbbestandes, zur Hand genommen. 3) Nebst dem, daß der Erblehenmann das Gut in Bau und Besserung gehörig zu unterhalten hat, darf er das Gut und die Gülte nicht unter zuviele Theilnehmer, wie immer, verstückeln. 4) Ausgenommen, wenn Vortheile der Landwirthschaft solche Zerstückelung erheischen, wird ein Vorträger, der sich für seine jedesmaligen Vorschüsse von allen Theilhabern den Ersatz thun läßt, anbedungen; von dessen Leben und Tode hernach die Erneuerung des Erblehens, wegen veränderter erblehnmännischen Hande abhängt. 5) Je von Zeit zu Zeit wird die Umgränzung des Erblehens im

Ganzen, und gegen fremde Güter besichtigt, und in Stein und Rain gehörig unterhalten; und so mit andern emphyteutischen rechtlichen Bestimmungen; über welche aber, da sie etwas tiefer liegen, das Censurgericht eigener Sicherheithalber, höhere Aufschlüsse und Verhaltsbefehle einzuholen hat. 6) Desgleichen wenn ein Kirchengut das erstemal in Erbbestand hingegeben wird; so ist sowohl von kurfürstlicher Kirchencommission, als von bischöfflichen Vikariate die Gestattung nachzusuchen. 7) Allein aber von der Kirchencommission, wenn von unfürdenklichen Zeiten sothanes Gut zu Erblehen gegangen, und dermal dasselbe erneuert wird.

§. 20.

3ter Artik. Pachtzinse. Hier ist von Zeitpachten auf 1, 3, 6, 9 Jahre die Rede. 1) Der Pacht soll nicht auf ein hohes papiernes Gebot, das sich ohne Härte kaum realisiren läßt, getrieben werden; sondern wird, nachdem eine Schätzung des billigen Ertragswerthes vorausgegangen ist, und der Steigerungsertrag an diesen einmal hinreicht, einem sichern verständigen Steigerer zugeschlagen, wenn auch ein anderer minder annehmlicher Steiglustiger mehr bieten wollte. 2) Wenn der Pacht auf mehrere Jahre gerichtet ist; wird er nie bloß auf Geld, sondern zum Theil in leicht aufzubewahrenden und veräußernden Erzeugnissen bedungen, damit der sehr wandelbare Geldwerth weder dem Fond, noch dem Steigerer durch seine Veränderlichkeit drückend werden könne. 3) Der Pächter, welcher nicht

mit Liegenschaften angesessen ist, stellt für sich einen angesessenen Bürger. 4) Güter werden auf so viele Jahre, als zur ökonomischen Benutzung nöthig sind; 5) dagegen Zehenden und Natural-Gefälle niemals länger, als auf ein Jahr verpachtet. 6) Vorzusehende Unfälle, welche einen Pachtnachlaß bedingen, sind gehörig auszudrücken, außer welchen keiner zu verwilligen ist, es sey dann, daß ein unvorgesehener den ausgedrückten inhaltlich gleiche. 7) Einem einmal gutbefundenen Pächter wird bey neuer Verleihung, im Fall eines gleichen Gebots, der Vorzug vor einem neuen Pachtlustigen gestattet. 8) Da ein längerer Zeitpacht der Gütercultur vortheilhafter ist, als ein kurzer; da ferner die Häufigkeit der Steigerungskosten bey jenem sich mindert, hiemit wenigstens ein gleicher Ertrag im Durchschnitte erreicht wird; so ist der längere dem kurzen vorzuziehen: und 9) wenn der Erbbestand im Durchschnitte gleichen Ertrag abwirft; so ist er dem Zeitpacht vorzuziehen.

§. 21.

4ter Artik. Selbstbau der Güter. 1) Dieser macht nicht die Regel, sondern nur die Ausnahme; denn wo das Auge des Hausvaters nicht über jede Manipulation waltet; sind alle Ränke und Schwänke der Bauleute kaum zu durchdringen. Es ist also immer eine und die andere Pachtweise dem Selbstbau vorzuziehen. 2) Dieß gilt besonders bey Weinbergen, die nebst dem theuren Baulohn, auch die Unterhaltung theurer Geschirre, Fässer,

Züber, Mostbüten erheischen; und gemeiniglich einige Wochen vor dem Herbste vor Dieben und Näschern, trotz aller Obsorge, kaum sicher zu stellen, und selten auf die Hälfte des Ertrages der anstoßenden Wingertsstücke zu bringen sind. 3) Wo aber Selbstbau für den Zweck einer Stiftung nöthig ist, oder wo lokal Umstände, z. B. Seltenheit zahlungsfähiger Pächter, Niedrigkeit des Steigerungsschillings, dessen Beybehaltung nothwendig machen; so ist den Unterschleifen vermittelst geeigneter Controlle und Visitation vorzubeugen.

§. 22.

5ter Artik. Waldbewirthschaftung. Beruht meistens auf der Direction des Oberforstamtes, sodann auf den Weisungen des darüber aufsichtführenden Försters.

§. 23.

6ter Artik. Capitalzinse. 1) Darf kein Geld lange müßig liegen; widrigenfalls, wenn der Kirchenpfleger die unvermeidlichen Ursachen nicht bescheinigt, wegen Verdacht eigener Vortheilhaftigkeit ihm der Zinsenertrag heimgeschlagen wird. 2) Höhere Zinsen als 5 vom Hundert sind den Kirchen und milden Stiftungen unerlaubt. 3) Das Geld ist nicht anderst, als auf sichere Unterpfänder von gedoppeltem Werthe vermittelst Amtlicher, wenigstens staabs- und gerichtlicher Bewährung, und Eintragung in das gerichtliche Hypothekenbuch, darzuleihen. Diese Maaßgabe gilt auch für Häuser, als Unterpfänder,

sofern sie in einer Brandversicherungs-Gesellschaft stehen. 4) Es liefe zwar gegen die Gesetze, die angeschwollenen Zinsen zu den Capitalien zu schlagen; jedoch darf und soll, sobald ein zweyter Zins zum ersten kömmt; der erste ausgeklagt, und das Capital, wenn drey Zinse zusammenkommen, aufgekündigt werden. 5) So oft ein neuer Zinszahler als Erbe, oder Austauscher, oder wie immer als Uebernehmer sich darstellt, wird seine übernommene Verbindlichkeit und Sicherheit festgemacht. 6) Es sind alle Geldanlagen außer den Baadenschen Kurlanden untersagt. 7) Alle und jede, sowohl Capital- und Pacht- als Naturalzinse werden der Regel nach, auf Martini, im Novembermonat abgetragen. 8) Geschieht es nicht, so hat der weltliche Ortsvorstand vor der ganzen Gemeinde, zum ersten und zweytenmal, im allgemeinen es zu verkünden; alsdann erst ist die richterliche Betreibung nachzusuchen. 9) Wenn die Kirchen- und Heiligenpfleger innerhalb 3 Jahren die Rückstände eines jeden Jahrs nicht einsammeln, so haben sie für die Ausstände zu stehen, und aus dem Ihrigen zu bezahlen; es sey dann, daß sie ihre wirkliche Verwendung um Execution bey den Behörden bescheinigen. 10) Die Pfleger beschreiben bey Abtragung eines Capitals, sogar die Geldsorten in Gold, Silber, um bey etwaiger Verrufung solcher Sorten, oder bey Entdeckung ihrer Unächtheit, sowohl die Kirche vor Schaden, als sich vor Schadenersatz wahren zu können. 11) Obschon alle und jede vorräthige Gelder sogleich wieder zur zinslichen Auslage zu

befördern sind; so dürfen doch die Pfleger so viel vorräthig in Händen behalten, als etwa die Ausgaben für ein Vierteljahr erfodern. Der Abtretende mag ebenfalls zur Bestreitung seiner ihm aufliegenden Ausgaben ein gnügendes Quantum in Händen behalten.

§. 24.

7ter Artik. Früchtenverkauf. 1) Wenn Kirchen nur wenige, zu ihrem Gebrauch nicht nothwendige, Natural Gefälle einzunehmen haben; so geschieht ihr Verkauf sogleich bey der Einnahme; außer es ließe sich bey ihrer Aufspeicherung ein Gewinn voraussehen. 2) Der Verkauf geschieht durch vorherausgeschriebene Steigerung; sind sie aber unbedeutend, durch Handverkauf nach dem Marktpreise des nächstgelegenen Fruchtmarktes. 3) Der Kirchenpfleger steht bey dem Handverkauf für baare Bezahlung gut; bey der Steigerung stellt der Steigerer einen wohlhabenden Bürgen, bis zu den Zahlungsfristen.

§. 25.

8ter Artik. Jahrgedächtnisse. 1) Für gesungene in schwarzer Farbe sind 25 fl. 2) Für stille 20 fl. 3) Für Engelämter nach der Rubrik der Frohnleichnamoctav 30 fl. zu zahlen. 4) Vom ersten kommen dem Pfarrer 30 kr., vom zweyten 20, und vom dritten 30 kr. zu gute. 5) Dem Meßner, wenn er zugleich die Orgel schlägt, vom ersten 10, vom zweyten 5, vom dritten 15 kr. 6) Das Uebrige gehört für Wachs, Paramente und sonsti-

ge Auslagen. Dem Kirchenfond, welchem wegen eben solchen Auslagen und Gewährleistung für das Capital, solche Stiftungen höher als zu 4 Procenten zu übernehmen, nicht zugemuthet werden kann.

§. 26.

9ter Artik. Opfergelder. 1) Der alle Sonntäge nach der Predigt herumgehende Klingelbeutel wird in den Opferstock ausgeleert, der Stock am Ende des Jahres von Pfarrherren und Heiligenpfleger eröffnet, und das vorgefundene zur Einnahme in die Rechnung gebracht. 2) Desgleichen geschieht mit anderweiten Geld- und Wachsopfern, mit Christenlehrstrafen, Vermächtnissen und dergleichen. 4) Jedoch wird der ehemalige Gebrauch, Begräbnisse inner der Kirche für taxirte Bezahlung nach Willkühr zu wählen, durchaus abgestellt.

§. 27.

(III. Hauptfrage.) Welche Gewalt und Pflichten haben die Heiligenpfleger, mithin auch die Censurgerichte? Hier erheben sich zweyerley Artikel: gewisse und ungewisse; also:

1) Von den gewissen und ungewissen.

2) Von wirthschaftlicher Art sie zu bestreiten.

3) Die Gränzen der kirchenpflegschaftlichen Gewalt zu Ausgaben.

4) Die Eigenschaften, Pflichten, Gerechtsame eines Kirchenpflegers.

(1) Die gewissen werden a) durch ihre Natur, und

unmittelbar nothwendige Beziehung auf den Gottesdienst; b) durch das zurecht bestehende Herkommen bestimmt. Von der ersten Gattung sind: Kelche, Monstranzen, Paramente, Hoher- oder Choraltar sammt Tabernakel, Hostien, Meß- und Communicantenwein, Chorstühle für Pfleger, Kirchendiener und Sänger, der kleine Chorhimmel, Gebühren für Pfarrer und Meßner von Jahrgedächtnissen und sonstigen Diensten. Das Herkommen bestimmt die zweyte Gattung von Auslagsartikeln entweder bejahend oder verneinend, z. B. den Chor- Sakrystey- Thurm- und Langhausbau, Emporkirche, Orgel, Kirchenstühle, Taufstein, Glocken, Uhren, Grabtücher, grossen Himmel, Fähnen, Nebenaltäre.

§. 28.

(2) (Wirthschaftliche Bestreitung.) a) Naturalausgaben. Einem Fond, der wenige oder gar keine Naturaleinnahme hat, können Naturalausgaben um so weniger aufgelegt werden, als der Preis derselben sehr wandelbar ist: somit sind die etwa darauf anzuweisenden Dienstgehalte bloß in Gelde zu bedingen.

§. 29.

b) Außerordentliche Ausgaben. Diese sind solche, welche geraume Zeit wenig oder gar keinen, hernach auf einmal wieder viel Aufwand erfodern, z. B. Baulichkeiten. 1) Ein kunstverständiges Ermessen hat, wo möglich, zu bestimmen, wie lange noch diese Ausgabe rückstellig bleiben kann: nach sothaner Jahrezahl muß nun

die Summe der Ersparnisse, somit auch die Quote jeder jährlichen Ersparniß bestimmt werden. 2) Stiege aber diese Summe zu hoch, so ist sie nicht allein unter die Jahre bis an die Bauzeit, sondern auch nach geschehenem Bau zu vertheilen. 3) Und zwar so zu vertheilen, daß die Kräfte des Stiftungsgutes nicht zu sehr geschwächt, die nöthigen und ständigen Auslagen nicht gehemmt, einer — anderer Seits die zu diesem Behufe etwa gemachten Anleihen, der Regel nach, innerhalb 10 Jahren heimgezahlt werden.

§. 30.

c) Verspätete Ausgaben. 1) Um nicht auf einmal, und zwar zu unrechter Zeit mit Ueberkosten, gewisse Bedürfnisse, z. B. Paramente anschaffen, und die Kasse zu stark angreifen zu müssen, sollen sie vorsichtig, bey Zeiten, in zweckmäßigen Eintheilungen, besonders bey wohlfeiler Gelegenheit, die nicht zu jeder Zeit nach unsrer Willkühr wieder kömmt, angeschafft werden. 2) Mit zeitiger Ausflickung, Ergänzung, Ausbesserung lassen sich viele Kosten ersparen, als wenn man das Ganze nach und nach so zerrissen, zerlumpen, verlöchern, vermodern, sofort aller Ausbesserung unempfänglich werden läßt. 3) Daher alle Vierteljahre die Meßner, Heiligenpfleger und Pfarrer nach allen und jeden dergleichen Rubriken umzusehen und umzuleuchten haben; welches vor der Quartalsitzung am schicklichsten geschieht.

§. 31.

d) Mäßige Ausgaben. 1) Hier ist der Mittelweg zwischen zweckloser Prachtliebe, und zwischen Filzigkeit, Schmutz und Dürftigkeit; hernach zwischen der Würde des Gottesdienstes, und zwischen der Armen Noth zu halten: denn die Kirchenkasse strömt ihre Ausflüsse nach zwey Hauptseiten aus, zuerst und meistens auf den Gottesdienst, sodann auf die leidende Menschheit. Arme sind zwar die lebendigen Tempel Gottes, ja die Stellvertreter des Gottmenschen Jesu, welcher ihre Erquickung als die seinige ansieht: allein die materiellen Tempel und Gottesdienste sind dannoch das erste Bedürfniß des ganzen Volkes, der Reichen und Armen *). Die Mäßigkeit der Ausgaben geht also inner diesen Gränzlinien, daß der Gottesdienst zwar den Haupttheil, aber die Armuth auch noch einen ziemlichen Rest erhalte, und daß der gottesdienstliche Aufwand weder nach Pomp, noch nach Schmutz und Filzigkeit schmecke. 2) Auch eine dem Anscheine nach hohe, ja übermäßige Ausgabe läuft inner den Gränzen der Mäßigkeit,

---

*) Selbst Jesus gefiel sich in den Salben, welche die Maria über seine Füße und Haupt abgoß: er rechtfertigte dieß Weib ausdrücklich, den Armen gegenüber, daß sie an ihm den mehrsten und köstlichsten Theil mit Recht verbraucht habe; daß man die Armen allzeit bey sich habe, d. i. daß sowohl ihre Zudringlichkeit, als die Mildigkeit der Geber noch mehrere andre Quellen und Anlässe, außer den Kirchen, für dieselben zu öffnen wissen.

wenn die Dauerhaftigkeit der Waare, nach idealischer Repartition auf die Jahre, in Vergleichung mit einer wohlfeilern gezogen, somit als wohlfeil und mäßig befunden wird. Theuer ist nur einmal theuer.

§. 32.

e) Schuldigkeitsnachlässe. 1) Da die Verwalter einer Stiftung nicht Herren sind, hiemit nichts zu verschenken haben; so können nur gesetzmäßige Anlässe, als Kriegsnoth, Heer und Hagel, sammt andern in haltlich gleichen Unfällen, wenn sie in Verpachtungen ausdrücklich einbedungen werden; oder Nachlaßverträge mehrerer Gläubiger eines Schuldners, zu solchen Nachlässen sich berechtigen. 2) Desfalls sind die Nachlässe und Schadensbesichtigungen, nach herrschaftlichem Fuße, sey es im Orte des Schadens, oder in nächstgelegenen Ortschaften, auf Kosten der Pächter zu reguliren. 3) Wäre es aber, daß die große Armuth einen Censiten zum öffentlichen Allmosen befähigte: so träte der Nachlaß in die Stelle des Allmosens.

§. 33.

f) Tractirung mit Verkäufern, Handwerkern und Arbeitern. 1) Zweckmäßige Accorde verdienen in der Regel, den Vorzug vor den Versteigerungen an die wenigstfordernden, bey welchen gewöhnlich die Arbeit lüderlich ausfällt. 2) Alle Bauaccorde sind nach von Herrschaftswegen vestgestellten Taxen zu veranstalten. 3) Alte Materialien und neue Ueberbleibsel sind wohl zu

versilbern oder aufzubewahren, falls der so leichtsinnigen Verschleppung vorzubeugen thunlich ist. 4) In Betreff andrer Kaufartikel und Bestellungen gilt für zweifelhafte Fälle, ob entweder Accord für das ganze, oder einzelne Bezahlung aller und jeder Posten den Vorzug behaupte, diese Regel: Die Würde des Gottesdienstes ist zwar mit der Sparung und Kassenmehrung möglichst zu verbinden; dennoch im Fall der Unmöglichkeit beyde zugleich zu befördern, beherrscht die Würde des Gottesdienstes die Kassenmehrung: hiemit sind einzelne Zahlungen, wenn sie auch höher als die Accorde stehen, vorzuziehen. Nach dieser Regel sind Kirchenwasche, Meß- Communicanten- und Johannissegenwein, Hostien, ewiges Lichtöhl u. d. gl. in einzelnen Bezahlungen anzuschaffen: außer wenn local Verhältnisse den Accord wegen der Summe des jährlichen Gebrauchs, sowohl für den Gottesdienst, als für die Kasse annehmlicher machen.

§. 34.

(3) Gränzen der kirchenpflegschaftlichen Gewalt zu Ausgaben. Hier ist die Rede:

a) Von der Schuldigkeit anzufragen.

b) Ob im Unterlassungsfalle es räthlich, die Auslagen der Pflegschaft, sey es Pfarrherren oder Pflegern, durchgängig heimzuschlagen.

(a) Die Pflicht, anzufragen, muß auf Vernunftmäßigkeit und Erfahrung, auf den Gang der menschlichen Leidenschaften, auf den Zweck des Censurgerichtes und Kir-

chenpflegschaft gegründet, und darnach bestimmt werden. Zu weiter Spielraum würde diesem Zwecke eben das größte Hinderniß setzen: zu enge Gränzen sind eben so zweckwidrig: denn hält man die Pflegschaft nur zur Aufspeicherung und Kassenmehrung an, ohne daß sie hie und da nach eigenen Einsichten und Eifergefühlen vorschreiten dürfte, so paßt zwar diese Maxime für Staats= Hof= und Hauswirthschaftung, aber nicht für gottselige milde Verwaltung. Diese Maxime ist es, welche allen Stiftungsgeist, allen Geschmack an milden Beyträgen und Opfern von Seiten des Publicums, sofort bey den Verwaltern alle Lust und Emsigkeit verkältet, abstumpft und löscht. Vielmehr die entgegengesetzte Maxime muß den Pflegern zur Leitregel empfohlen werden: „was aus gottseliger liberaler Denkart bey= und zusammengeschossen wird; muß eben so liberal frey und gottselig nach dem Willen der Stifter, als Hauptnorme aller milden Verwaltung, verspendet werden.“ Nun zielte die Willensmeinung der Stifter der Kirchenfonde, allemal vordersamst auf äußerliche Verherrlichung der göttlichen Majestät auf religiöse Erbauung ihrer Mitmenschen, in Verbindung mit ihrer eigenen Vervollkommnung jenseits des Grabes durch Theilnahme an solchen Gottesdiensten. Erst das, was von diesen Zwecken übrig, wollen sie zur Labung der leidenden Menschheit, und zwar meistentheils jener am Orte der Stiftung, verwendt wissen. Ober= und Unterverwalter also, welche diesen Willen nicht zur Hauptnorme wählen, sondern ihm

stracks zuwider, entweder die Kassenmehrung, oder meinethalben die Unterstützung der Armen mit Abbruche des Gottesdienstes, oder sonstige Verwendungen zur Hauptnorme machen, versündigen sich an Gott, an den Stiftern und Stiftsgenossen, an Publicum, Staat und Kirche. Aber wendt man ein, Staat und Kirche können und sollen solche Willensmeinungen der Stifter hie und da verbessern und ändern. Antw. Die Maxime der Kirche war von je her die entgegengesetzte. Von solchen Umwandlungen will sie um so weniger wissen, als dieser Schritt nächstens zur gänzlichen Verschlingung oder Vergeutung der Kirchengüter führt; es sey dann, das handgreifliche allgemeine Noth und Nutzen sie darzu auffordern. Der Staat, bevor wenn ein einzelner Staat inner der, alle Staaten, Erde und Himmel umfassenden Kirche, als Mitglied existirt, hat sich Pflicht und Nutzenshalber an diese kirchliche Maxime zu halten. Ferner läuft diese vermeintliche Staatsgewalt, alles umzuwandeln, gegen den ersten Grundsatz des Natur= Völker= und Staatsrechtes, der so lautet: „Jeder Mensch, Weltbürger und Staatsbürger darf das thun und lassen, was mit der Freyheit aller andern besteht:“ Nun aber besteht die Freyheit, etwas hauptsächlich zum Gottesdienste und religiöser Erbauung seiner Mitchristen; was aber davon übrig, zum Labsal der Leidenden zu stiften, sofort dadurch eine Art von unsterblicher Existenz hienieden sich zu verschaffen, mit der Freyheit aller andern — besteht mit dem Wohle und Wachsthume des Ganzen, sofern das

Stiften aus Gemeingeist, aus Sinn und Achtung für alle Quillt. Der Staat hat also kein Recht, solche Stifte nach Willkühr umzuwandeln. Von daher kömmt es, daß alle unsre Gesetzbücher so viele Heiligkeit, das ist, Unverletzlichkeit derley Stiftungen, besonders den gottesdienstlichen beylegen, als welche das allgemeinste geistliche, Reiche und Arme erquickende Allmosen sind — die Gemeinschaft mit Gott und Jesu möglich machen — die himmlische Einflüsse auf der Erde herabziehen — den Staats- und Weltbürger jetzt schon zum halben Himmelsbürger bilden*) Ich gestehe, daß die mir angeborne Spötaneität, noch mehr aber meine liberale Denkart für alles, was nur von weitem auf Kirchen und Gottesdienst Bezug hat, sich gekränkt fühlt, wenn ich als Pfarrer, als erster natürlicher Aufsichtshaber über derley Stiftungen, bey jeder noch so nöthigen oder nützlichen, über 1 fl. reichenden Anschaffung anfragen, und obendrein mehrfältig abschlägliche Antwort fürchten muß. Was geschieht? Mein ganzes Ich stimmt sich zu einer bloßen Dratpupe herab, welche zum Nutzen

---

*) Oder lebt dann der Mensch vom Brode allein, vom Inbegriffe der sinnlichen Bedürfnissen? Lebt er nicht auch von jedem Worte aus dem Munde Gottes, von übernatürlichen Kenntnissen, Wahrheiten, Gefühlen, Hoffnungen, Vorsätzen, Sitten, Einflüssen und Tröstungen, die Gott uns durch seine beliebige gewählten Mysterien als Kanäle zufließen läßt? Gebe man mir Geistmenschen statt Thiermenschen, und ich wette, sie werden mich verstehen, sagt Paulus.

der Kirchenkasse keinen Zug weiter thut, als der Buchstabe der Gesetze und Befehle mich zieht. Hier z. B. stößt unser einem ein zugleich schöner und wohlfeiler Stoff zu nöthigen Paramenten auf; allein weil die kahlköpfige Gelegenheit sich an Haaren nicht vestpacken läßt; so ist sie bis nach dem langen Umtriebe der Anfrage vorüber. Dort kennt unser einer am besten die Stimmung, und die Wünsche des Pfarrvolkes nach einer gewissen Geräthschaft oder Zierathe, so, daß wenn der Kirchenfond sich nur halben oder vierten Theils darzu verstünde, gleich freywillige Opfergaben das Mangelnde ergänzen würden. Hier bestehet das Sänger- und Sängerinnen- Korps auf die unentgeldliche Beyschaffung der Gesangbücher, oder auf einer geringen Regalirung des Jahrs etwa ein- zweymal, mit Wein, Bier, Käß und Brod für ihre wahrhaft nicht gar leichte, freywillig, Jahr aus Jahr ein, zu leistende Dienste: widrigenfalls murren und drohen sie mit Abstehen vom Gesange. Versuche es hernach jemand, die unzufriednen Gemüther mit Religions- und Vernunftgründen zu besänftigen, oder die unwilligen Hunde zum Jagen zu tragen? Und wie? Sagt nicht Gotteswort; wer dem Altar dient, soll davon nach Proportion des Dienstes Nutzen ziehen *)? Der-

*) Die ältere speyerisch-bischöffliche Kirchenpfleg-Ordnung erlaubt solche Regalirung auf Frohnleichnamstag und bey weiten Processionen, wo gerastet wird; aber in neuern Verordnungen unter Höchstsel. Fürst Stirum wurde alles gestrichen. Streichen ist leicht, nicht so leicht die Folgen verhindern oder vergüten.

gleichen Umstände zu unvorgesehenen nöthigen Ausgaben, ereignen sich noch mehrere.

§. 35.

(b) Dessen ungeachtet bleibt es auf der andern Seite eben so ausgemacht, daß die Unbescheidenheit mancher Pfleger, die weder den Kram ganz verstehen, noch genugsam gediegene Absichten verrathen, hiemit die Kassen bald austrocknen würden, einigen Zaum und Zwang brauche. Nur gebietet auch hier die Vernunf den Stufengang der Strafmittel, unter welchen die Heimschlagung der Kosten das äußerste ist. Wozu dieses Extrem gleich anfangs, wenn Ueberweisung des Unrechts, Mißfallen, Verweise, Warnung, Bedrohung und andre derley gradirte Ausflüsse hoher Behörden den nämlichen Eindruck machen? Obendrein thut Noth, alle und jede Fälle der Verschuldung deutlich und gesetzlich auszudrücken, und in Uebertretungsfällen hie und da des Heimschlagens, dieser niederschlagenden Strafe, wenn sie sich einiger Maaßen rechtfertigen lassen; Nachsicht zu gebrauchen.

§. 36.

(c) Nach dem Geist dieser Maximen entwerfe ich folgende Vorschriften: 1) Bey täglich und jährlich wiederkehrenden, ständigen und unumgänglichen Ausgaben, als da sind: Hostien, Meß- und Communicantenwein, Wachs, Weihrauch, ewiges Lichtöhl, Wasch, Besen, Kehrwische und Spinnenköpfe, bedarf es keiner Anfrage. 2) Bey nichtständigen, nicht unumgänglich nöthigen Auslagen,

als Baulichkeiten, Paramenten, Kelchen, Leuchtern und Geräthschaften haben sie anzufragen, wenn die Kosten über 5 fl. steigen. 3) Ereignet sich von ungefähr eine vorübergehende Gelegenheit zu guten, dauerhaften, ohnehin jetzt schon, oder in bälde nöthigwerdenden Paramenten und Geräthschaften; so ist der Kauf zwar ohne Anfrage gestattet, muß aber dennoch einberichtet und dessen Vortheil bescheinigt werden. 4) Geschieht der Kauf, Tausch, Accord ohne Anfrage, und kann alsdann nicht ein vorzüglicher Vortheil oder eilende Noth nachgewiesen werden; so haben Pfleger und Pfarrherr, wenn sie beyde mitwirkten, die Heimschlagung zu gewärtigen. 5) Mit jeder Anfrage ist zugleich ein specificirter Kostenüberschlag beyzulegen. 6) Ist die Ergötzung des Sänngerkorps mit Wein, Bier, Käß und Brod, auf Frohnleichnamstage gestattet, wobey auf den Ueberschuß des jährlichen Einkommens nach Abzug der Auslagen Rücksicht zu nehmen. Alles Uebermaaß solcher Ergötzungen wird sonst dem Pfleger und Pfarrherrn heimgeschlagen. 7) Wird jedem Sänger und Sängerin bey dem Antritte in das Singchor ein Gesangbuch, 8) desgleichen den Pfarrherrn 5 bis 8 fl. zu christlichen Lehrgeschenken nach Maaßgab des jährlichen Ueberschusses gestattet, welche Geschenke in kurzen guten Druckschriften bestehen... 9) Hat gleichwohl der Kirchenfond keine rechtliche Bau- und Unterhaltungspflicht zu Kirchen, Stühlen, Orgeln und dergleichen; wenn aber der Baupflichtige in mittelloßem Zustand sich befindt, oder aus Abgang rechtli-

cher Beweise Niemand zur Baupflicht sich versteht; so darf und soll der Kirchenfond von seinen jährlichen Ueberschüssen nach vorangeschickter Anfrage etwas beyschießen.

§. 37.

(4) Eigenschaften, Pflichten, Gerechtsame eines Pflegers. a) Eigenschaften sammt Pflichten. 1) Die sittlichen Eigenschaften sind die nämlichen, wie die des Kirchencensors; 2) außer daß er auch ein gewisses actives Vermögen eigenthümlich besitze, worin im Falle einer Veruntreuung, oder sonst eines mit Ersatzpflicht verknüpften Versehens, die Kirche eine genügende Versicherung fände. 3) Doch sind die Kirchenpfleger eben so wenig, als die Waisen- und Pupillenpfleger, zur förmlichen Cautionstellung gehalten; noch ist das errungenschaftliche und eingebrachte Vermögen ihrer Eheweiber weiter in diese Caution einzuziehen, als nach Maaßgabe ihrer Mitwirkung zur amtlichen Untreue der Männer. 4) Ihre Pflichten sind die bisher aufgezählten. Gleichwie sie in geschäftiger Verwaltung des Kirchenguts der rechte Arm der Pfarrherren, diese aber das Haupt sind, welche für's erste das Formelle, die Zwecke, als Seele des Materiellen, krafr göttlicher Einsetzung allein besorgen; hernach wegen innigster Verbindung des Leibs und der Seele, der Zwecke und Mittel, auch das Materielle mit bearbeiten; so müssen die Pfleger schlußfolglich eine Controlle von Seiten der Pfarrherren sich gefallen lassen. 5) Bey jeder Ausgabe also, wenn sie passiren soll, haben sie sich mit pfarrherrlicher

Unterschrift zu versehen, welche auszulegen ist, a) von der Nothwendigkeit und Nutzbarkeit des Angeschafften: b) von seiner Wirklichkeit und Gegenwart. 6) Desgleichen haben sie sich die Einnahme von selbstgebauten Grundstückern, Opfergaben, Kirchenstrafgeldern und vorräthigen Activ=Recessen der abtretenden Pfleger bescheinigen zu lassen: welche Activ=Recesse sie auf einem besondern Sortenzettel verzeichnen und in die Kirchenkiste legen. 7) Zur Kirchenkiste haben Pfarrer und Pfleger, jeder einen besondern Schlüssel, so daß die Kiste mit doppeltem und zwar verschiedenen Schlosse versehen ist. 8) Darin sind alle Kirchenpapiere, sammt vorräthigen Geldern zu verwahren. Sie steht auf dem platten Lande am sichersten in den Pfarrhäusern, außer wenn wegen Diebs= und Räubergefahr sie anderstwo sicherer stünde. 9) Wenn ein Pfleger inner drey Jahren die Rückstände seines Pflegjahres nicht eintreibt; so fodert die Kirche dieselbe aus seinen Mitteln, außer er bescheinigt seine gethane Verwendung bey dem Ober= und Amte. 10) Keiner übernimmt von einem Vorgänger Ausstände auf dem Papier: jeder besorgt seinen Antheil. 11) An Sonn= und Festtägen, besonders bey Aussetzungen des Hochwürdigsten Gutes, hat der, den die jährliche Amtesreihe trifft, aushülfliche Meßnersdienste, im Chor und in der Sakristey zu leisten. 12) Anbey das Wachs, wegen seiner leichten Verschleppung, mittels eines verschlossenen Gefaches in der Sakristey zu verwahren. 13) Ueberhaupt, wegen Paramenten, Fähnen und Geräthschaften, wo es

unrichtig, schläudrisch, unreinlich hergienge, an die Meßnerey Erinnerungen zu machen. 14) Endlich jährliche Rechnung vor seinem Ober- oder Amte, wenn nicht eine andere kurfürstliche Dienstperson ihren Auftrag hierzu Documentirt, zustellen: von daher auch hohe Begnehmigung sammt Receßbefehlen zu gewärtigen.

§. 38.

b) Gerechtsame als eben soviele Vortheile, und Erleichterungsmittel in ihrem wichtigen Amte sind folgende: 1) Um sowohl ihre häusliche Zurücksetzung zu verhüten, als des Wohlstandes der Kirchenkassen wegen, werden ihrer sechs ehrbare, bürgerlich angesessene, wohl oder mittel vermögliche Männer zugleich erkiesen, welche bey ihren Ober und Aemtern, statt des ehemals üblichen Aemter-Eides, nur feyerliche Handgelobung thun. Sie bleiben lebenslänglich. Nach eines Absterben oder Vergantung, bürgerlicher Mundtodterklärung und sittlicher Verschollenheit wird sogleich ein anderer eingeschaltet. Sie wechseln Jahr für Jahr, nach ihrem Alter; so zwar, daß der abtretende Heiligenpfleger das nächste Jahr Armenpfleger wird. 2) Vom hundert Geld Capital beziehen sie einen Ortsgulden, d. i. 15 kr. Aber von Natural-Einnahmen (den Grund und Boden, die Zehnten, oder sonstiges Hauptgut im Geldeswerth angeschlagen) vom hundert Capital 20 kr. Bey Gängen und Versäumnissen, betreffend außerordentliche Ausgaben, Accorde, Processe oder sonstige Anlässe, für die Tagsgebühr 24 kr. Hingegen für Gänge wegen ständi-

gen Auslagen, als Oehl, Wachs, Hostien, Wein, Wasch, heiliges Oehl, platthin nichts: für Gänge und Anschaffungen unter 5 fl., worüber nämlich keine Anfrage geboten ist, wie auch für Gänge zum Selbstbau der Aecker und Weingärten, zu Versteigerungen der Früchte, Weine, zu amtlichen Executionen, nichts.

§. 39.

(IV. Hauptfrage.) Wie hat sich die Kirchen- und Heiligenpflegschaft zum Serenissimus Elector einer — andrer zum Reverendissimus Ordinarius oder was eines ist — zu Höchstdero nachgeordneten Stellen zu verhalten, um keine Collision zwischen beyden zu veranlassen? Zu dieser an sich subtilen und leichtlich wider eine der höchsten Parthien sich verstoßenden Auseinandersetzung sind: 1) unbezweifelte Grundsätze voranzuschicken; 2) alsdann sind die möglichen Collisionen zu entscheiden.

§. 40.

(1) Grundsätze. a) Beyde höchsten Committenten, Staat und Kirche, sind bey dieser Verwaltung befugt, verpflichtet, interessirt; doch die Kirche mehr als der Staat: wie so? erstlich hat sie das Formelle, die Zwecke, das Geistige, das Uebersinnliche, vermöge göttlicher Einsetzung allein zu besorgen, welches jedoch nur von Gottesdiensten und kirchlichen Heilsmitteln, nicht auch von der Armenpflege zu verstehen ist. Zweytens hat sie Kraft der nämlichen Einsetzung, nebst den Formeln, auch das Materielle, die Einkünfte, Kirchengüter, als Mitteldinge und Leib gleichsam

mit zu besorgen; denn beyde, Form und Materie, Zweck und Mittel, Seele und Leib stehen in unmittelbarer Verknüpfung, Beziehung, Berührung, so daß eines ohne das andere weder gedacht werden, noch reell bestehen und vegetiren könnte. Von daher behauptete die Kirche von jeher die Hauptverwaltung und Oberaufsicht über Kirchengüter und gottselige milde Stifte. In diese Praxis stimmt sogar das höchste dritte Organisationsedict ein *), denn es stimmt für Pfarrer sowohl, als für die hohen Ordinariate, die Gränzlinien ihrer Verwaltungstheilnahme, auf ziemlich gleichförmige Art mit der Kirchenpraxis: „Die Pfarrer sollen bey Stellung der jährlichen Kirchen- und Heiligenrechnungen nach dem Beamten den ersten Sitz und Rang behaupten, ihre Monita einreichen, die Receßbefehle sammt summarischen Auszügen der Rechnungsabhör abschriftlich erhalten, um sie bey den Pfarracten zu verwahren, die Pfleger sollen bey allen Ausgaben für Kirchengeräthschaften, die Nothwendigkeit der Anschaffung und Zweckmäßigkeit des Accords vom Pfarramte sich attestiren lassen.“ Diese so bezeichnete Vollmacht behaupten und erfüllen die Pfarrer ohnehin schon, theils in ihrem eigenen Namen als Pfründner, und als von Jesu eingesetzte Seelsorger mittleren Ranges; theils im Namen ihrer Oberhirten, der Bischöffe. Von den Pfarrern schreitet höchstbelobtes Edict zu den Bischöffen so: „Daß sie die summarischen Rechnungsauszüge

---

*) In Postscr. ad Refer. d. d. 28. Oct. 1790.

„von dem Pfarrherren zur Einsicht sich einsenden lassen:
„daß sie bey sollennen General-Visitationen, oder auch bey
„außerordentlichen Fällen, die ganzen vollständigen Rech-
„nungen einsehen, endlich bey vorschwebenden Liegenschafts-
„veräußerungen, über die Unnützbarkeit des unbeweglichen
„Gutes vorerst Kenntniß nehmen und mit einwilligen.“
Göttliche Einsetzung also, Kirchenpraxis, gemeine Rechte und Landesgesetze befähigen die Kirche nebst der privativen Verwaltung des Formellen, wenigstens zur Theilnahme am Materiellen. Nun alle diese Rücksichten und Bevollmächtigungen stehen wenigstens auch in nämlichem Maaße dem Staate zur Seite, wie der Kirche: denn der Staat hat nur die Gewalt, das Materielle mit zu verwalten, theils aus Regentenpflicht, welche aus dem zweyfachen Rechte der Oberaufsicht und des Oberschutzes abfließt; theils aus Vergönnung der Kirche, welche die Regenten entweder als selbstige Stifter und Patrone, oder als hohe Schirmer anderwärtiger Stifte dadurch beehren will. Für die Regenten sprechende Observanz, Besitz, Verjährung, Gewohnheit, beruhen ihrem Ursprunge nach, alle auf dieser Vergönnung. Was ist also die practische Folgerung aus diesen Vordersätzen? Diese, daß die Ordinariate, oder deren nachgesetzte Stellen, Vicariate, Decanate von der Miteinsicht, Mitaufsicht und Theilnahme der Verwaltung vom Regenten weder ausgeschlossen werden können, noch selbst von freyen Stücken darauf verzichten dürfen, ohne ihren Pflichten und Gewissen untreu zu werden.

b) Hingegen ist es auf der andern Seite ein aus Erfahrung erprobter Grundsatz, daß unter zweyen Verwaltern, wenn die Verwaltung nicht stocken soll, Einer vorherrschen müsse. Zween Köche versalzen die Suppe; zween gleich bevollmächtigte Commandanten verwirren sich selbst und ihre Untergebenen. Was ist also die practische Folgerung? Diese, daß die Hauptverwaltung einsweilen bey dem Regenten verweile.

c) Dritter Seits bringt es die Menschlichkeit mit sich, daß Verstöße und Entgegensetzungen zwischen beyden sich noch erheben können, hiemit die Pflegschaft zwischen Befehle und Gegenbefehle, zwischen zwey Feuer sich gesetzt sehe. Bis nun beyde höhere Behörde sich in Einverständniß sezzen, so muß sie doch eigener Beruhigung wegen einige Leitregeln vor Augen haben, die aus den drey vorangeschickten Grundsätzen richtig gefolgert sind.

§. 41.

Solche Collisionen lassen sich besonders in zween Fällen als practisch-möglich denken; ja zum zweyten ist wirklicher Grund und Saamen schon gelegt.

α) Der erste ist, wenn die hohe kurfürstliche Kirchen-Commission etwas anzuschaffen verbietet, dessen Anschaffung das Vikariat für nöthig oder nützlich erklärt. Hier kömmt die Pflegschaft am besten hindurch, wenn sie jeder respectiven Parthie das Eigenthümlich-Ihrige giebt, nämlich so: ob und daß, und was zum Gottesdienste anzuschaffen ist, gehört für das Ordinariat; denn diese

Kenntnißnehmung hängt mit dem Formellen, d. i. mit dem Gottesdienste, welcher privative in die Hände der Kirche niedergelegt ist, unumgänglich zusammen. Hingegen die Art und Weise, Raum und Ort, wie und wo, und wann es anzuschaffen, und wie das Kirchengut zweckmäßig zu verwalten ist, gehört für die gnädigste Landesherrschaft.

β) Zweyter Collisionsfall ist denkbar bey Liegenschaftsveräußerungen. Desfalls scheint die durchlauchtigste Herrschaft nicht nur mit den Ordinariaten, sondern mit sich selbst in Widerspruch wirklich schon befangen zu seyn: denn einer seits sagt das dritte Organisationsedict *), daß vor Veräußerung unbeweglicher Güter die bischöffliche Cognition über die Eigenschaft der Unnutzbarkeit mit eintretten solle. Andrer Seits scheint die katholische Kirchen-Commissions Ordnung **) diese bischöffliche Mitkenntniß zu widerrufen; erstlich bey einem Tausche eines nutzbaren Gutes, gegen ein anderes von gleicher Güte, wenn unausweichliche politische Verhältnisse ihn nothwendig machen, zweytens bey der Begebung eines vorhin im Selbstbau oder Zeitpacht gestandenen Guts zu Erbbestand, welche den Stiftungsfond in seiner liegenschaftlichen Sicherheit nicht schwächt. Hier fragt sich nun: ob die Pflegschaft in diesen zween Veräußerungsfällen nur allein an die hohe kurfürstliche Kirchen-Commission, oder zugleich an das

---

*) Ganz am Ende S. 16.

**) §. 80. S. 119.

hochwürdige Vikariat sich zu wenden habe? Mir scheint an beyde zugleich, weil 1) das höchste Edict, als allgemeines Gesetz für uns alle schon promulgirt ist: hiemit alle schon verbindet. Nicht so auch die Kirchen-Commissions-Ordnung, von deren Eigenschaft als eines gesetzlichen Coder, mir noch nichts, noch weniger von gesetzlicher Promulgation derselben etwas bekannt worden ist: weil 2) das Edict, so viel diesen Punct der Veräußerungen betrifft, damals im Jahre 1790 und 1791 zwischen Serenissimus und dem Speyerischen Ordinariate, so ganz nach dem Geiste und Sinne des gemeinen kanonischen Rechtes ausgeglichen wer-den. Nun bezeichnen alle hieher einschlägigen Rechtsstellen die Veräußerung als Obergattungsbegriff, der jeden Vertrag in sich begreift, wodurch das Eigenthum von der Kirche auf einen andern übergeht: namentlich begreifen die Texte darunter Tausch und Emphyteusis, d. i., Erbbestand *). „Alienationis autem Verbum Continet conditionem, donationem, venditionem, permutationem, etemphyteutilum perpetuum Contractum.“ Dieß ist dermal das geltendste Gesetz **). Das nämliche bestimmt die Extrav. ambitiosa de reb. Ecc. non alien. unter Bannflüchen;

---

*) Cap. 5. de reb. Eccles. non alienandis.

**) Obschon über dessen Ursprung und ersten Urheber die Gelehrten streiten, ob es nämlich Pabst Leo der Große sey, welches hier nichts zur Sache thut. v. V. Espen. J. Ecc. Univ. P. II. T. 36. c. 3. N. 13.

welche sogar bey Zeitpachten über 3 Jahre, die Einwilligung des geeigneten Kirchenvorstehers fodert. — Hier halte ich mich meines Orts, um ja aller Gewissensunruhe wegen so hoch verpönten Uebertretungen auszubeugen, als Kirchenpfleger an diese Canones, und an das darauf gebaute dritte Edict um so mehr, als im Falle, wo die durchlauchtigste Herrschaft solche Tausche und Erbbestände für gut befunden hat, auch jedes hohe Ordinariat mit einzustimmen kaum zaudern wird *).

§. 42.

(2) Nach diesen vorausgeschickten unbezweifelten Grundsätzen lassen sich wohlgediegene Verhaltungsregeln, sowohl außer, als inner den Collisionsfällen für die Kirchencensur und Pflegschaft entwerfen. 1) Die gewöhnliche Rechnungsabhör der Ortheiligen geschieht zwar vor den Ober- und Aemtern, welche die Rechnungen an höhere Stellen zur Benehmigung befördern, und von da mit Receß- und Erhaltungsbefehlen an die Pfleger zurückschicken; allein 2) die Pfleger haben den Pfarrherrn, und diese den hohen Ordinariaten summarische Auszüge der gewöhnlichen Rechnungsabhör, auf Verlangen, einzusenden, oder den

---

*) Zu was anderm führen solche Conflicte zwischen Staats- und Kirchengesetzen, als daß, wenn man den Unterthan gleichgültig, gewissenlos, hohnsprechend und starrig gegen die Kirchengesetze zu seyn, verleitet, er alles dieß über kurz oder lang auch gegen die Staats und Landesgesetze werde. Ein kleiner augenblicklicher Gewinn wiegt diesen moralischen Schaden nicht auf.

Landdechanten zur Einsicht vorzulegen. 3) Bey sollenen bischöfflichen Generalvisitationen, auch außerordentlichen mit kurfürstlicher höchster Benehmigung vorgenommenen Untersuchungen haben sie die vollständige Rechnungen vorzulegen. 4) Ueberhaupt aber, und nach der gemeinen Regel nehmen sie Befehle, und erholen sich Raths bey der kurfürstlichen K. K. Commission; sowohl in Betreffe der zweckmäßigen Verwaltung der Güter, als zweckmäßiger Anschaffung der Geräthschaften. 5) Entstünde zwischen den Mitgliedern des Censurgerichtes, besonders zwischen Pfarrherren und Pfleger ein Zwiespalt, ob die Anschaffung Noth und Nutzen sey, oder nicht; so ist vodersammst die hohe kurfürstliche K. K. Commission geziehmend um Entscheidung zu befragen. 6) Wäre der Pfarrherr nicht damit zufrieden; so hätte er sich bey dem hochwürdigen Vikariate zu befragen, und demselben die weitere Correspondens darüber mit hoher Kirchen-Commission zu überlassen. 7) Bey nöthig oder nützlich befundenen Veräußerungen der Kirchengüter, worunter alle Arten der Eigenthumsübertragung auf einen andern, als Tausch, Verkauf, Erbbestand, Erblehen, Verschenkung begriffen sind, werden beyde, sowohl die hohe Kirchen-Commission, als Vikariate befragt; außer es wird ein alt herkömmlicher Erbpacht oder Erblehn nur erneuert.

§. 43.

(D) IV. Hauptstück. Armen und Krankenpflege.

Hier werfen sich zwey Hauptfragen auf:

I. Welches sind die Quellen der überhandnehmenden Armuth, sammt Mitteln, sie zu verstopfen?

II. Welches sind die Mittel, die nimmermehr ganz zu vertilgende Armuth zu unterstützen, und für das Ganze unschädlich zu machen.

(I.) Wenn je Kirche und Staat Hand in Hand zu Werke schreiten sollen; so ist es hier in dieser so wichtigen Materie Pflicht, vollkommne Pflicht ist es für Staat und Kirche, der Verarmten sich anzunehmen. Der Staat zwar habe er seine Entstehung der Unterjochung der Schwächern durch einen Stärkern, oder der Einwilligung aller, oder allmächtig beyden Arten zu verdanken; so bleibt es immer eine der Hauptabsichten seines Vereins, der schuldlosen sowohl, als selbstverschuldeten Verarmung seiner Mitglieder aufzuhelfen. Die Kirche kennt ohnehin keine größere Pflicht; denn da wo der Staat seine Bürger niedersetzt, hebt sie dieselben auf, d. i., von Staats- und Weltbürgern erzieht sie solche zu Himmelsbürgern. Die Bürgerliebe veredelt sie zur Bruderliebe: die Gemeinschaft der Erdengüter verwandelt sie in Gemeinschaft geistiger, ewiger, übersinnlicher Güter. Davon wiederhallen alle Blätter des Worte Gottes, welches die Vermöglichen nicht zu Eigenthümern ihres Ueberschusses, sondern zu bloßen Ausspendern macht, und das Allmosen zum zinstragenden Capital bey Gott, zum Auslöschschilling unsrer Sünden, zum Schilde und Spieße wider unsre Feinde, zur ächten, den Himmel

erkaufenden Münze, zum Angebind bey Gott, zum sicher=sten Kennzeichen der ewigen Gnadenwahl erklärt. Sowohl die Segens= als Fluchwünsche der Armen steigen vor das Angesicht des Vaters im Himmel, welcher im gleichen Maaße entweder Segen oder Fluch über Land und Leute er=gießt, je nachdem seine dürftigen Kinder von der reichern Klasse behandelt werden. Es ließe also spöttlich auf ein Land — spöttlich auf das geringste Bauerndorf, mit kei=ner öffentlichen Armenanstalt versehen zu seyn. Aber eben an diesen mangelt es fast in allen Dorfschaften, zum Theil auch in den Landstädten der Pfalz und des Brurheins: ob anders wo auch, weiß ich nicht. Diese Materie beschäf=tigte vor dem französischen Kriege viele Federn. Inventis facile est ad dere; laßt uns ihre Gedanken und Ideen sammeln, und das Bessere vermittelst einiger Zusätze denk=barlich benützen.

§. 44.

Die erste und Hauptquelle bleibt immer die Unsittlich=keit, die theils aus Mangel, theils Verachtung der geof=fenbarten Religion und ihrer Vorschriften entspringt. Diese Quelle zu verstopfen, war das Werk und Absicht der bishe=herigen Untersuchung, wie die Censurgerichte über Gottes dienst, Sonntagsfeyer, und Heiligenkassen Obsicht tragen sollen. Dieß geschieht zwar in doppeltem Namen, des Staats und der Kirche; doch so, daß die Kirche bey Ver=stopfung dieser Hauptquelle der Armuth, das meiste thun müßte. — Bey Aufsuchung folgender Quellen trifft um=

gekehrt den Staat die Reihe, das meiste, ja alles zur Verstopfung derselben beyzutragen. Sie sind zahlreich und stark, so, daß sie durch ihren Zusammenfluß einen Strom bilden, welchen vordersammst im Laufe zu stellen, wenigstens zu schwächen, Noth thut, wenn nicht alle und jede religiöse Armenanstalten vereitelt, und wie kleine Nebenbäche vom Strome verschlungen werden sollen. „Die frühere Aufsicht, die der Armuth vorbeugt, ist die Seele einer guten Polizey;" sagt das 8te organ. Edict N. 52.

§. 45.

Was ist Armuth? Mangel an den sinnlichen und bürgerlichen ersten und nöthigsten Lebensnothdürften, als da sind: Speise, Trank, Kleidung, Obdach, Arzney, öffentliche Sicherheit, eheliche Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes, und Umlauf einiges Metall- oder Papiergeldes, von welcher Art es immer sey. Vermangele dann unsre sonst so gesegnete Rheinlande diese Artikel? Ja es ist an dem, daß sie mehr und weniger sie vermangeln. Nach Abzug jener Abgaben, die jedes Mitglied des bürgerlichen Vereins in das Aerarium zu bringen hat, verbleiben manchen kaum die nöthigsten Lebensnothdürften für sich übrig *). Woher entsteht nun die vielfache drückende Dürftigkeit? Ich weiß es, wie geläufig es sey, die Schuld

---

*) Unterscheide man wohl zwischen Armuth und Betteley: denn weder sind die frechsten Bettler allemal arm und dürftig; noch sind die dürftigsten allemall Bettler, da manche lieber verhungern, als betteln.

den außerordentlichen Zeit= und Kriegsläuften beyzumessen. Ich stimme zum Theil ein, aber behaupte zugleich, daß alle diese außerordentlichen Schicksale, die von höherer und göttlicher Macht abhangen, noch nicht im Stande sind, die Rheinländer zu verderben, wenn nicht Mängel und Unordnungen, die von menschlicher Willkühr abhangen, das meiste hierzu thäten. Ich werde meinen Satz nicht unerwiesen lassen, und die nöthigsten Artikel durchmustern. Fern sey es jedoch von mir, behaupten zu wollen, als herrschen diese Ursachen der Armuth überall in unsern alten und neuern Kurlanden; oder überall gleich stark; oder als sollte alles auf einmal geebnet werden. Ihre Vereinzlung geschieht nur um des Systems und Ueberblicks wegen, um so vestere Armenanstalten darauf gründen zu können; quantum ego possum et tu indiges: der Bedarf der Armen ist zwar groß; aber Staat und Kirche vermögen nicht alles, sie haben nach dem Ziele nur zu streben: das volle Erstreben steht nicht bey uns.

§. 46.

1te Quelle. Das Mißverständniß zwischen Activ= und Passivhandel.

A) Vom Uebel.

B) Von dessen Gegenmitteln.

(A) Ich bitte, mich einsweilen noch mit hohnlächeln zu verschonen, wenn ich gleich Anfangs als theologischer Gutachtensteller mit so hochtrabender Finanztechnologie aufgezogen komme. Bey Erlegung der Hydra gieng Herkules

auf den Hauptkopf los, und diesen ersehe ich nach meiner Ansicht in besagtem Mißverhältnisse. Was ist dann der Activhandel? Die Ausführung verarbeiteter Landespro=ducte in das Ausland. Was ist der Passivhandel? Die Einfuhr fremder schon verarbeiteter Producte. Nun fragt es sich, ob unsre Ausfuhren mit den Einfuhren im Eben=maaße stehen? Bey weitem nicht: wir führen viel ein, und wenig aus, wodurch baares Geld am Ende, sammt Wohlstand verschwinden muß. Aber was führen unsre Handelsleute, diese besoldeten Factoren der Ausländer, ein? Meistens Luxuswaaren von den Nieder= Holl= und Engländern, Franzosen, Italienern und etlichen Reichs=städten, Frankfurt, Augsburg, deren einige von West= und Ostindien ihre Sächelchen herüber holen. Nichts als fremder Luxus für unsre gesunden und kranken Mägen, für unsre Leiber nach innen und außen. Wir könnten ohne Zucker und Kaffee, ohne Indigo, Sagao, Ingber, Nä=gelchen und Moscatennüsse leben, die wir den Engländer so theuer bezahlen. Wir könnten ohne manche fremde Arz=neymittel wider gesund werden; aber medizinische Glänz=sucht in der materia medica, einverstanden mit der Spe=culation der Apotheker, verschreibt zum Brechen das Gu=miget aus Sina und Selon — zum gelinden Abfüh=ren Borax Salz aus Sina und Tibet, Cassirnrohr aus Egypten und Sina, Manna aus Calabrien, Tamarinden=mark aus Indien und Arabien, weiße Rabarbarawurz aus Neuspanien und Brasilien, aus Sina und Tangu, Aloe

aus Socotora im glücklichen Arabien, venetianischer Terpentin und endlisches Bittersalz — Zinn heftigen Abführen Galappwurzel aus Verracrux in Mexico, und Colloquieten Aepfel aus Syrien — zum Schweißtreiben Kampfer aus Sina, Sumatra und Ceylon; Franzosenholz oder lignum Sanctum aus Südamerica, und Sassaparillenkraut aus Peru — zum Harntreiben Thee aus Japan und Sina, Klapperschlangenwurzel aus Virginien, Opobalsam aus Mecca: und so andre Speichel- Niesen- und blähungstreibende Mittel, welche ich armer Theolog füglich sammt und sonders mit vaterländischen Heilmitteln aus den drey Pflanzen- Thier- und Mineralrrichen ersetzen wollte, wenn nicht selbst der kranke Magen der Deutschen, oder vielmehr die medizinische Glänzsucht an Luxus sich gewöhnt hätte. Doch um nicht köpfisch zu scheinen, will ich diese Art Luxus passiren lassen, und richte meinen Hauptangriff auf das Kleiderlüsteln, worin das weibliche Geschlecht weit mehr ersoffen ist, als das männliche. Ich würde mit Aufzählung der Stoffe nicht fertig werden. Die Lütticher überschwemmen uns mit wollnen: die Engländer mit baumwollnen, ein- und vielfärbigen, blumichten und nichtblumigten Zeugen und Getüchen: die Brabänter mit Spitzen, Borten und Leinwand: die Mailänder und Lyoner mit Seide: die Augsburger mie Cattun, und Zitz. Nicht nur in Städten, sondern auch auf dem Lande, sowohl unter Ehefrauen und Töchtern, als Dienstmägden, herrscht und verschlingt die-

ser unselige Kleiderpracht fast den letzen Spar= Noth= und Ehrenpfennig. Dieß ist die erste Quelle des Geldmangels, und andre Nöthen, Ich rede als Aug= und Ohrenzeuge, Volkskenner und Lehrer.

§. 47.

(B) Wie ist zu helfen? Einige schlagen das gänzliche Verbot und Confisciren solcher Conterbandwaaren, oder doch ubermäßige Mauttaxen vor. Dieß schickt sich für geschlossene Monarchien, und nicht für zerstückelte Reichslande. b) Andre schlagen eine allgemeine Kleiderordnung nach Rang und Stande vor. Dieß Mittel ist schon räthlicher, aber ich rathe ja nicht mit dem Ganzen, und mit allen Ständen zumal, sondern nur theilweise und allmählich den schweren Kampf aufzunehmen. Versuche man es einige Jahre zuerst und allein mit den Dienstmägden auf dem Lande und in Städten; denn diese Art Leute hängen den letzten Heller an den Flitterstaat, so wie die Knechte und Gesellen ihrer Seits alles versaufen. Obendrein, weil ihnen der Dienstgehalt nicht kleidt, so greifen sie mit untreuen Fingern um sich. Bey dem Heurathen ist nichts vorgespart, und so ziegeln sie wieder eine Bettlerrace, um so mehr zwar, wenn die Mägde vielfältig Hurenkinder auflesen, und ohne Ehegehülfen sie aufziehen müssen. Alle Dienstherrschaften, alle Meister und Meisterinnen, die hierüber nur eine Klage überall führen, würden hiezu in die Hände klatschen, und das Verbot vollstrecken helfen. Ein Jahr darauf könne die Reihe einer ähnlichen Kleiderordnung

an die Bauernweiber: endlich an die zünftige Städterinnen kommen. — Doch dieß sind nur Palliativkuren. c) Fast alle Authoren und Tongeber schlagen Fabriken und Manufakturen vor, welche die Vortheile erzielen sollen, daß sie das Geld im Lande behalten, auswärtiges Geld hereinbringen, endlich brodlosen Händen und selbst den Gassenbettlern Verdienst darbieten. Allein so annehmlich für geschlossene große Staaten diese Projecte lauten; so bleiben sie für die Reichslande nur pia desideria, süße Träume, practische Unmöglichkeiten. Jeder Versuch producirt neue Brekrute und Armuth: warum? weil sie nimmermehr mit den Engländern und andern Nationen, die nun einmal wie Riesen in den Maschinen, Mustern, Farben und Behändigkeit den Vorsprung gethan, weder in der Güte noch Wohlfeilheit die Concurenz halten, hiemit ihre Waaren nicht absetzen können *). Kurz auf diesem Wege sind die Reichsländer nicht zu retten. Dessen ungeachtet sehe ich meinen Ausweg, auf welchen ich den englischen und andern Manufakturen, so viel ihren Absatz mit obenerzählten Stoffen nach unserm deutschen platten Lande betrifft, in kurzem schließen wollte. Träume ich etwa auch als magno promissor hiatu? Nicht zufrieden halb zu denken und zu radotiren, baue ich vielmehr, gleichwie Frankreich dermal thut, meine Vorschläge auf so viele Einfachheit, als tau-

*) Dieß beweißt bündigst die allgemeine Zeitung in den Handlungsneuigkeiten seit etlichen Jahren.

send und tausendjährige Erfahrung. Ich errichte nämlich in jedem Dorfe, Flecken und Landstädtchen 4, 8, 12 kleinere Wollmanufakturen, meinethalben nenne man sie Wollewebereyen; denn sie sollen sich nicht selbst verlegen, sondern nur bestellte Arbeiten, von den Kunden gebrachtes Wollgespinste verweben. Aber woher die Wolle nehmen? Hier steckt der Hauptknoten, der sich jedoch leicht lösen läßt. Jede Gemeinde muß Eine auch zwey Schaafheerden wieder wie ehemals anschaffen, so, daß jeder Bürger 3, 6, 9, Stück für sich dazu betreibt. Aber sagt man, die Gemeinden hassen die Schaafheerden. Antw. Sie hassen nur die Schäfereybeständer, welche der berühmte Pfarrer Mayer zu Kupferzell *) durchaus verwirft: weil sie als eben so viele Brod- und Felddiebe den Fluch der Armen auf sich laden — sich mit einigen Lämmern als Fluchopfern mit den Obern hernach aussöhnen — ihre Heerden in das Ausland verhandeln — sogar die Wolle, wie ich weiß, nach Böhmen, wo so vortreffliche Wolle wächst, nach Sachsen, Hamburg, bis nach England, und dermal nach Frankreich verschicken, wo ihnen der Centner bis zu 66 fl. bezahlt wird, weil die frazösische Regierung alles englische Getüch für Contreband erklärt, obschon sie nicht Wolle und Getüch genug in ihrem Lande haben. Dieser ersten Lebensnothdurft also berauben diese Schäfereyen erbärmlich das eigene Staatsgebiet. Im Auslande wird unsre Wolle verarbei-

*) Das Ganze der Landwirthschaft 2. Th. N. 22. u. f.

tet, und zu uns, nachdem sie zehenerley Hände mit Taglohn und Gewinn zugleich versehen hatte, zum theuersten Verkauf zurückgesendt *). Alle diese Nachtheile lassen sich bey Dorfheerden und Hirten beseitigen, denen jede Gemeinde ihre genauesten Gränzen steckt, und von welchen gewiß der meiste Theil Wolle in den Händen der Eigenthümer verbleibt. So und nicht anderst war es vor Zeiten. Lese man in den ältern Lagerbüchern, auch Pfarrregistern, die Verzeichnisse der Zehnten und dergleichen nach, wo deutliche Spuren von solchen, gemeinsamst betriebenen Schaafheerden sich vorfinden. Damals hatte jeder Hausvater Wolle genug: jede Hausmutter verstand sich auf Wollespinnen und Stricken; nicht nur Töchter, sondern Söhne und Männer strickten Strümpfe, Kappen, Handschuhe und Leibstückchen. Weil die Leinweber vielfach die Wolle in das Leinen für die Kundsleute einschlagen mußten; so existirten ihrer um die Hälfte mehr als jetzt. Aber neben ihnen existirten 4, 8 Wollenweber in jeder Gemeinde, welche Jahr aus Jahr ein Verdienst hatten, so wie jetzt die Leinweber, aus denen selten einer ganz verarmt. Dahier zu Noth überweisen mich alte Spuren und Sagen, daß viele Wollen- und Strumpfweber vor Zeiten angesessen waren.

---

*) O ihr Rheinländische Thoren! Ich fürchte, ihr möchtet noch euer Gespinsel, Hanf und Flachs, nach Brüssel, Londen, Lyon und Paris verkaufen, wo dasselbe gesponnen, gewebt, gebleicht, und dann erst wieder von uns zu Hemden und Kitteln erkauft wird.

Jetzt ist ein Wollenweber in den Dörfern und kleinen Städten ein fremder Vogel vom Nilflusse. Mitunter hatten damals mehrere Färber die Händevoll zu thun; so auch die Strumpfstricker und Strumpfweber. Manns- und Weibsbilder trugen entweder Halbleinen, oder ganz Wollen, wozu jede Haushaltung sich eben, wie jetzt jährlich mit dem Gespinsel geschieht, ein ganzes Stück auf einmal weben ließ. Die Schaaffelle brauchte man zu Beinkleidern, Leibstückchen, Brusttüchern; das Fleisch zum Jms, das Unschlitt zu Lichtern, den Perch zum Dünger: welche Menge von Vortheilen? Eben so sieht es noch in manchen Gegenden aus, wo Einfalt und Vernunft herrschen; wovon der Schwarzwald Zeugniß giebt. Wahrlich nichts bedarf die Menschheit zum animalisch-sinnlich-bürgerlich-vernünftigen Leben so sehr, als eine Decke auf den Leib, Holz für Wärmung, Kost und Obdach. Landwirthe ohne Holz und Wolle sind ein Halbdieng, und gerade an diesen zweyen mangelt es in den Rheinlanden: gerade dieser Mangel versetzt viele Tausende in Schuldenlast, in Arbeits, und Verdienstlosigkeit, in Müßiggang, nächtliches Schwärmen und Betteln. Man wende ein, daß die Engländer und andre Nationen die Elle Tuch weit wohlfeiler, z. B. um 1 fl. liefern, statt das innländische Manufakturen sie kaum um 2 fl. fertigen. Antw. Vernünfteley! falsche Speculation! denn jene 2 fl. bleiben im Lande und im Umlaufe, da jener 1 fl. für das Land so gut als verloren ist. Im Grunde, wenn wir zu dem ersten Gulden auch die bisher

aufgezählten Nachtheile rechnen, so kömmt uns die engli-
sche Elle auf 3 bis 4 fl. zu stehen. Man wende ferner ein:
Heut zu Tage, wo man keine Prachfelder mehr liegen läßt,
sondern alles über Sommer baut; sind diese Gemeinden-
Heerden nicht ausführbar. Antw. Besser als ehemals,
weil jetzt viele Sommerfrüchte, Klee, Grundbirnen, Dick-
rüben, Rüben, von denen unsre Vorwelt nichts wußte,
als vortreffliches Schaaffutter gebaut werden. Des Win-
ters treibt man sie auf allen Zelgen der Gemarkung herum.
Des Sommers thut man sie über Nacht in den Pferchen,
und über Tag, in den heißesten Stunden, in den Stall, und
behält zu ihrem Lauf und Weidgange gewisse weitentlegene
unfruchtbare Districte bevor, welche ohnehin der Cultur
der fruchtbaren nahen Feldstücke im Wege stehen. So war
es vor Zeiten, warum denn jetzt nicht auch? Ach! wel-
ches Geschick brachte dann die Gemeinden um jene Wohl-
that der ehemaligen Schaafheerden? Erstlich eine übelbe-
rechnete Wirthschaft, welche 300 fl. vom Schäfereybestän-
der bezieht, dafür 3000 fl. verliert: Zweytens, der
Schmaus der Ortsvorsteher bey jedesmaliger Verpachtung,
sofort die Diäten sammt Opfergaben für die herrschaftlichen
Beamten begünstigte diese Haus und Dorf und Land rui-
nirende Wirthschaftung. Frägt man mich weiter um die
Art und Weise, wie auf den alten Fuß sowohl solche Heer-
den, als die Einfachheit der Kleider wieder herzustellen seyn;
so antworte ich: daß wir weder auf einmal, noch gänzlich
die alte Einfalt zurückführen können. Daß ist aber auch

nicht nöthig: genug ist, wenn wir es nur nach gewissen Graden erreichen, dessen wir versichert seyn können: denn ich vernehme allenthalben unter allen Ehe- und Hausleuten ein sehnliches Verlangen nach Wolle, entweder um Strümpfe, Handschuhe, Kappen zu stricken, oder um halbleinene Kleidung für Kinder weben zu lassen. Aber heißt es immer, der Wolleankauf ist zu theuer, man braucht das Geld anderst wohin. Ich schlage also folgende Mittel vor: 1) Leiste oder garantire die Regierung ein Anlehen von 50,000 fl. für das ganze Land zur Anschaffung der Schaafheerden, woran jeder Bürger nach Willkühr, oder nach seiner Schatzung Theil nimmt. Ich rathe, einsweilen nur in Einer oder zweyen Gemeinden jedes Ober- und Amtes, den Anfang zu machen, in welchen sich eben die wenigsten Hinderniss zeigen. Innerhalb 10 Jahren werden die übrigen folgen. 2) Setze die Regierung jährliche Arbeitspreise für die geschicktesten Weber und Färber aus. 3) Auch Preise für diejenigen Haushaltungen, welche sich mit eigenen Gespinsten und Wolleproducten equipiren. 4) Ermuntre man durch alle Mittel einen und den andern privat Unternehmer zur Errichtung solcher mäßigen Fabriken auf, welche ihre Waaren selbst verlegen, sofort dadurch, daß sie die Wolle etwa wohlfeiler, den auswärtigen Fabriken an Güte und Wohlfeilheit das Gleichgewicht halten. Wollten die inländischen Kaufleute solche Waaren nicht zum Absatze übernehmen; so besteure man ihr fremdes Getüch recht hoch: denn solche Handelsleute verdienen den

Schutz des Staates nicht, welche als besoldete Factoren der Ausländer das baare Geld für Flitterwaaren verschleppen, und inländische Industrie hemmen, — Solche Fabriken könnten hernach Schulen für das ganze Land, oder doch für die nächsten Districte werden, ja Bettler und Vagabunde aufnehmen. 5) Endlich greife die Regierung bey halsstarrigen Gemeinden durch, und ersetze den vorgeschützten Verlust, welcher etwa den gemeinen Kassen durch Einziehung der Schaafbeständereyen zugeht, auf andern Wegen: es ist weit besser, in auskommenden Nöthen eine Umlage bey Einzelnen nach dem Schatzungsfuße zu machen. Auf diese Art bestreiten sie ja auch die vielen Kriegssimpla. Was wird nun der Erfolg dieser Vorschläge seyn? Die hunderten Getüche und Zeuge von Baumwolle, Wolle, Seide aus fremden Fabriken werden seltner: der rheinische Activhandel mit Weinen, Ochsen, Schaafen, Taback, Grapp, Hirsen, Bauholz, dürfte wenigstens das Gleichgewicht, wo nicht Uebergewicht, mit unserm Passivhandel bekommen: in jedem Dorfe könnte man 4, 8, Bettler und brodlose Weibspersonen mit Gespinste versehen: unsre Landwirthschaft käme mit den Real- und Industrie-Schulen in Einklang, welche ohne jene Luftprojecte und Kinderspiele bleiben: das baare Geld, als erstes Bedürfniß, um Commerz und Wechselwirkung unter allen Ständen zu beleben, verbleibe mehr im Lande: denn gesetzt, die nämliche Elle Tuch, welche bey englischen Factoren 1 fl. kostet, kostet bey inländischen Fabriken 2 fl.; so bleiben diese doch inner

dem Lande, indessen der 1 fl. für das Land beynahe verloren ist. Kurz: mein Plan, das englische Monopol und die französischen Douanerien entbehrlich zu machen, ist ganz einfach: gebet jedem Bauer 5 Schaafe, 5 Immen, 5 Kardobenedictestöcke in Hausgarten. Die Schaafe vertreiben den west- und ostindischen Kleiderluxus: die Immen den Zucker- und Kaffeeluxus: die Kardobenedicte den Medizinluxus. Europäer! besinnet euch, ob ihr nicht wieder Europäer werden wollet. Freylich mein Plan wird noch lange nicht reifen *).

---

*) Einsweilen wünsche ich, daß folgende Bedingungen einträten, theils um unsern Passivhandel mit Luxuswaaren zu mildern, theils um die jetzigen See- und Continental-Kriege beyzulegen.

A) Es werde das Commerz zur See unter den Seenationen wieder in das Gleichgewicht gestellt. Die Engländer herrschen daselbst zu mächtig. Sie brachten es dahin, daß, wie Lord Chatam und Hume schon wünschten, ohne ihre Erlaubniß kein Schuß zur See geschehe, und kein Schiff gehe. Mit der Seeherrschaft beherrschen sie die Welt. Aber sie ruiniren und verbluten sich am Ende, wenn sie nicht davon abgehen. a) Frankreich erhalte ganz Domingo zurück: denn da dasselbe allein so viele Luxuswaaren, als fast alle englische Colonien zusammen, produzirt; so wird Frankreich in Stand gesetzt, mit England in Zucker, Kaffee und Baumwolle Concurrenz zu halten, und die Preise zu erniedrigen. b) Nebstdem muß Frankreich von Spanien eine Goldmine, entweder Neugranada, oder Peru bekommen. Dadurch ist beyden geholfen. Die Franzosen bedarfen keiner beständigen Kriege mehr, und keiner Duanen. Die Spanier aber, die jetzt nur

§. 48.

2te Quelle der Armuth. Luxus im Kaffee und Zucker.

Mittel. Belege die Regierung diese fremden Consumtibilien wenigstens mit so hohen Auflagen, als die einheimischen mit Accis belegt sind.

§. 49.

3te Quelle. Zu viele Wirthshäuser und Schenken. Sie nähren die Spielsucht, Unzucht und Völlerey als drey Plaggeister der menschlichen Gesellschaft. Sie bedienen sich

---

die Factoren ausländischer Handelsleute machen, und durch die Uebermenge des Goldes alle Industrie verloren haben, werden wieder zur Indstrie erwachen.

B) Der Handel nach Ostindien muß wieder seine alte Straße nach Egypten über Suez nehmen, welche Straße die Fahrt, in Vergleich mit jener um das Vorgebürg der guten Hoffnung, um drey Monate abkürzt, und die süddeutschen Städte wieder zu Niederlagen macht, statt daß die nordischen es dermal sind. Die Errichtung dieser Straße setzt aber voraus 1) daß die Egyptier und Araber von ihrer räuberischen faulen Lebensart abgebracht, und durch Polizey, Industrie, Wissenschaften, hauptsächlich durch Christenthum civilisirt werden. 2) Daß man den ptolomäischen Kanal vom Nilfluß in das rothe Meer wieder herstelle. Wie lange werden noch die Beys der Mamelucken diese Gegenden tyrannisiren?

C) Der geistige Tauschhandel des Evangeliums, sammt allen sich damit vertragenden Künsten und Wissenschaften, muß mit dem materiellen Tauschhandel, durch alle Welttheile, gleichen Schritt halten, und diesen temperiren. Bey Gott sind alle Dinge möglich!!

auch der Tudler und Leierer als Lockvögel. Sie sind die Apotheken, wo Jahr aus Jahr ein viele hunderte ihren sittlichen sammt natürlichem Tode holen. Wirthe sind zwar Handelsleute, die aber den inländischen Activhandel durchaus nicht befördern.

Mittel. An Gesetzen wider die Unfugen mangelt es nicht, wenn sie nur frischweg vollzogen würden. In manchen Städten wünschte ich kaum die Hälfte von Schenken und Wirthshäusern zu sehen. Kein Schulz, Stabhalter, Schullehrer und höhere Vorsteher sollen Schilde und Sträuße führen, als wodurch alle bessere Polizey Gesetze ungestraft überfahren werden. Die Polizey sollte übrigens gegen niemand in Beytreibung der Strafgelder unerbittlicher seyn, als gegen die Wirthe und Schenken.

§. 50.

4te Quelle. Zu arme Heurathen. Entweder beladen sie sich und die Welt mit bettelfähigem Kinderlast; oder genießen bloß wilde Wohllust mit Mißbrauchung des Saamens, als des ersten Kleinods in der menschlichen Gesellschaft, d. i., werden Onanisten, wogegen sogar der unselbstgöttische Kant eifert *). Die meisten klagen sich nicht einmal in der Beicht dawider an, woraus ungültige, alle Heilskraft hintanthaltende Beichten und Communionen bis auf das Todesbett entstehen, wo alsdann die verspätete Reue keine andre als zweifelhafte Früchte trägt. Der näm-

*) Metaph. der Sitten II. Th. Tugendl. §. 7.

liche Fall tritt ein, wenn zu junge vermögliche Mädchen von 17 — 18 Jahren in die Ehe treten: denn sie scheuen, nach ihrer Redensart, den zu hurtigen Kinderhaufen. Solche junge Seelen setzen gemeiniglich ihre Männer in Schulden, ihren eigenen Leib in siechende Auszehrung, ihre Kinder in Krüppelstand, und Haus und Gesind in Aergerniß.

Mittel. Da zuviele Ehen der Armen und Bettler die Pest des Landes sind; so ließe ich unter 500 fl. Vermögen kein Paar heurathen. Die Ordinariate aber sollten Spenglern, Keßlern, Körbemachern, Mäuse- uud Schlangenfängern und andern Vagabunden durchaus keine Heurathserlaubniß mehr ertheilen. Dem weiblichen Geschlechte sollte wenigstens das 20te volle Jahr aus noch triftigern Gründen, als das 24te dem männlichen, anberäumt werden.

§. 51.

5te Quelle. Uneheliche Schwängerungen sind die Quellen unsäglicher Uebel. Beyde Parthien bringen sich und ihre Familien um Ruhe, Ehre und Credit — fluchen — schimpfen — prozessen — verkleinern sich Jahr und Tag — ihre Eltern grämen und härmen sich Tag und Nacht, so, daß solche Schandfälle, wie sie sagen, die ersten Nägel an ihren Särgen werden. Und erst die Kinder werden erzogen, wie geboren.

Mittel. Meine Maxime ist, diesen Straffälligen wenige Schonung und Gnade zu erzeigen. Diese Art

Nachsicht und Bemitleidung ist im Grunde Grausamkeit gegen das Ganze. Unsre deutsche Vorwelt dachte hierin deutscher und männlicher als die jetzige; sowohl was den legalen Schadenersatz als die Züchtigung betrifft. Im ersten Betreffe blitzte die Sentenz gegen den Thäter aut ducat, aut dotet, ganz gründlich: denn als der stärkere Theil trägt er meistens die Schuld der Verführung. Im zweyten traf die Polizey abermal beyde unbarmherzig: daher Hurerey und Ehebruch seltene Phänomene würden. Das heutige Zeitalter zürnt über die vorigen Dreckkarren, und Strohkränze für Huren: über die Ehrloserklärung der Thäter bey Zünften, Aemtern und Gerichten: es befürchtet sogleich Kindermord und Abtreibung der Leibesfrucht, und sorgt mehr für das Leben eines Embryo, als für zehn lebende Mitinteressirte: es schreibt solche Fälle auf Rechnung menschlicher Gebrechlichkeit, statt Bosheit: es verbietet sie zwar von vornen, aber öffnet den Gefallenen verschiedene Hinterpförtchen, durch welche sie sich hinaus helfen: denn es sinnt auf Accouchir- Findel- und Spinnhäuser. Diese Anstalten verwirft zwar selbst die Religion nicht gänzlich; allein ich ersehe darin, so wie sie aus dem Zeitgeiste hervorgehen, zu viele Reize, Pölsterchen und Hinterpförtchen für den Leichtsinn und das Laster, welche ganz anderst zu packen sind. Auf grobe Aeste gehören grobe Keile. Thierische, kaum durch Vernunft und Religion zu dämpfende Wohllustskützel demontirt man am besten durch schmerzliche — eben so starke und noch stärkere

Empfindungen *). Ich meines Orts habe im Gebrauch, was mein Pfarr= und Predigtamt betrifft, für das erste deutlich und öfters zu bestimmen, was in dieser Materie recht oder unrecht ist: hernach die Gemeinschädlichkeit mit solchen Bildern darzustellen, so zu blitzen und zu donnern, daß den Zuhörern die Ohren gällen, ja daß sie über mich schänden: denn ich gesteze, daß ich auch hierin, so wie in einigen andern Dingen, gegen den Strom der öffentlichen Meinung schwimme. Verhielte sich nun die weltliche Polizey ihrer Seits eben so, wie das Pfarr= und Predigtamt; so würden Gesinnungen und Sitten reiner und diese allgemeiner werden. Beyde dürfen nicht von dem Grundsatze abgehen, daß öffentliche ärgervolle Vergehungen auch öffentlich bestraft seyn müssen: denn die Bestrafung hat zwey Verschlimmerungen zu vergüten, die des Verbrechers und die des geärgerten Publicums; die erste nennen die Gesetzbücher Züchtigung; (castigatio;) die zweyte Genugthuung. (satisfactio, vindicatio.) Diese letztere bezielt wieder doppelte Rücksichten. Einmal hat sie den Guten und Starken ihr Betrübniß über das Geschehene, ihre Furcht wegen der Zukunft, und die Schmälerung der ihnen schuldigen Achtung zu vergüten: hernach bey dem schwachen und zur Nachahmung gereizten Theile, die Triebe zum Bösen zu vertilgen. An der Genugthuung für das

---

*) So sprechen bündige Schriften über die von der Mannheimer Akademie im J. 1782 aufgeworfene Preisfrage wegen Verhütung des Kindermordes.

Ganze ist mehr, als an der Verbüßung des Einzelnen gelegen. Aber wie soll die Beruhigung der Guten, und Abschreckung der Gereizten ohne öffentliche Verbüßung, Ausstellung und Beschämung geschehen? Spinn= Arbeits= Zuchthäuser sind ja verborgene Aufenthaltsörter. Von Geldbußen erfährt außer dem Thäter und dem Beutel der Eltern niemand etwas. Eine Ausstellung mit einer schwarzen Tafel sammt Ueberschrift des Vergehens würde 20, 50 andere Abschrecken. Und da fast alle neuere Polizey= Mandate gegen den Gassenbettel, von Stockschlägen und Einthürmungen bey Hungerkost, erschallen; warum nicht auch gegen die Fleischessünden, als welche das Betteln an Bosheit weit überwiegen, und so rechtes Heilkraut in dergleichen Bußen fänden? Oder mögen etwa beyde Schuldige noch ein Recht auf öffentliche Achtung und Schonung vorwenden? Es ist verfallen: sie selbst haben darauf verzichtet. Oeffentliche Achtung, als das kostbarste der Gemeingüter, gehört nur für gemeinnützige Sitten und Tugenden: hiemit gehört öffentliche Abwürdigung für gemeinschädliche Sitten und Lasterthaten. In diesen zweyen Angeln dreht sich das bürgerliche gemeine Wohlseyn herum. Was schleppt aber gemeinschädlichere Folgen nach sich, als die mehr und mehr einreißenden ehelosen Beyschläfe und Schwängerungen.

§. 52.

6te Quelle. Alle Aushauser, Spieler, Siffer, Jungenossen, Händler, Lottospieler und Schuldenmacher ziehen sich die Armuth zu.

Mittel. Zaudre man nicht, diese Art Wahnsinnige mundtodt zu erklären: denn dieß einzige fürchten sie wie Feuer. Ja halte jedes Ober- und Amt jährlich im ganzen Amtesbezirke, wenigstens einmal Nachsuchung und Musterung, nach vorgängiger öffentlicher Auffoderung, ob keine Ehegattin oder sonst jemand solche anzugeben wisse.

§. 53.

7te Quelle. Prozesse. Mittel. 1) Vor jedem Rechtsstreite soll durchaus die gütliche Ausgleichung möglichst versucht werden; denn als Folge und Grund zu friedliebenden Gesinnungen spart sie die Kosten, und unterstützt die Sittlichkeit; da hingegen das gerechteste Urtheil die Herzen verbittert, und die Beutel versplittert. 2) Bey deren Ermangelung ist alles summarisch, ohne Zulassung der Advokaten abzuthun.

§. 54.

8te Quelle. Schatzgräber, Alchymisten, (Goldköche) Seelenerlöser und Erlöserinnen, Geisterseher und Seherinnen, Wahrsager mittelst Spiegel — Räder — Siben — Karten u. d. gl. — Zwey solche Weibsbilder säßen einst zu K., die ich mit Beyhülfe des Ph. Amtes vertreiben half. Ein renomirter Geisterseher kam vor 3 Jahren von Sp. nach K. M. O. O: abermal kam dahin ein anderer von M. der sich zugleich für einen Goldkoch ausgab, und etliche Familien zu K. vollends verganten half. Ein Spiegelbeseher sitzt zu O. Ein Raddreher zu B. — Ich bleibe kaum 4 Wochen ruhig, daß nicht von 10, 20

Stunden weit, von jenseits des Rheins besonders, Katholiken und Protestanten, mich um Beyhülfe anflehen. Ich höre und belehre sie ihres Irrthums gütlich — lasse sie auch graben, mit Versicherung, daß ihnen der Teufel die Hälse nicht umdrehen werde. Durch die vergebliche Arbeit glückte es mir, mehrere dieser Narren zur Besonnenheit zu bringen. Vorderstammst überweise ich sie durch viele Beyspiele, wie die Hölle ihre Anbether mit Lumpen equipire, mit Hungerkost labe, und mit Schulden besolde, weil noch alle, die sich damit abgaben, in Gant oder Bettel verfallen sind. Alsdann bitte ich mir ihre Beschwörungsformeln aus, deren ich beynahe einen Korb voll verbrannte. Ich versichere, daß diese Art Wahnsinn nie stärker, als nach dem letzten Kriege geraßt habe, und daß in eben dieser Zeit mehrere Familien, Haushaltungen ja halbe Gemeinden verarmten. Sie schossen den Maulmachern so lange Geld und Kost vor, und thaten sich selbst auf ihre luftleeren Hoffnungen so lange gutes, bis sie nichts mehr hatten.

Mittel. Greife die Polizey nur nach den Rädelsführern, und werfe sie auf geraume Zeit in das Zuchthaus: die übrigen Einfalten stelle man mit der schwarzen Tafel aus, bis sie sich nach und nach verlieren. Dem Schatzgraben giebt das Lottospiel nichts nach; mit dem Unterschiede, daß dort der Herr Teufel, hier aber selbst manche Regierung die Direction habe. Im Grunde genommen, gräbt eine solche Regierung nach Schätzen in den Beuteln ihrer Unterthanen, und vertritt die Stelle eines all-

gemeinen Verführers zum Aushausen, Schwelgen und Schuldenmachen!

§. 55.

9te Quelle. Kostspielige Mißbräuche der Handwerker und Zünfte: Vertheurung der Lehrbriefe und Kundschaften: Ausschließung der unehelich Gebornen, und vermeintlich Unehrlichen: Vertheurung des Meisterrechts. Ich weiß, daß dasselbe einem Weber zu M. bis 40 fl. zu stehen gekommen.

Mittel. Soll man, wie in Frankreich neulich geschah, die Zünfte abschaffen? Nein. Durch sie entwickelte sich die jetzige europäische Polizey. Sie beruhen auf drey allgemeinen Grundsätzen der Staatswirthschaft: 1) angemessene Vertheilung der Geschäfte. 2) Organische Verbindung mehrerer Subjecte zu jeder wichtigen Function. 3) Mechanismus menschlicher Kräfte, besonders der Phantasie und des Körpers. — Aber wer wird ihre Mißbräuche verbessern? etwa die herrschaftlichen Beamten, die als Zunftherren präsidiren? Diese lassen es gehen, wie es geht, und ziehen ihre Diäten. Ich werde (§. 65.) nach Aufzählung aller Armuthsquellen, meine Idee von Landescultur- Handwerke- und Handelschafts-Commissionen darlegen.

§. 56.

10te Quelle. Mißverhältnisse zwischen Handwerkern. In Städte sind sie übersetzt, so daß die zu große Concurrenz zwar anscheinende Wohlfeilheit,

aber zugleich Schlechtigkeit der Gemächte erzeugt. In Dörfern hingegen und Flecken sind ihrer zu wenig: denn Glaser, Schlosser, Schreiner, Sattler, Steinhauer, Maurer, Zimmerleute gehören auch für Dörfer; sonst laufen die Bauern alle Augenblicke in die Städte, versplittern Geld und Zeit. Zudem machen die vielen Brüder so schmale Bauerngüter, daß jeder kaum von seiner Portion leben kann. Desfalls reimt sich das Gütchen gut zu einem Handwerke, so daß eines die Lücken des andern ausfülle. Geschieht dieß nicht, so müssen bald viele unsrer Landleute ihr Vaterland mit Preußisch-Pohlen, Cajenne, Nordamerika, Russischer Krim, Kamschadka und Südsee Inseln umtauschen.

Mittel. Verhelfe man geschickten Handwerkern, wenn sie in einer Bauerngemeinde hineinheurathen wollen, platthin trotz allem Gegenlärmen der Inwohner, zur bürgerlichen Annahme. Theile man auch die Waisenkinder unter solche Handwerker zur Lehre aus, die noch mangeln, worüber die Aemter Listen zu fertigen haben.

§. 57.

IIte Quelle. Mißverhältniß zwischen den Erdproducten, besonders wo bloße Luxuswaaren gebaut werden. Da baut man zu viel Wein, dort zu viel Taback, Grapp. Drey Fälle wechseln nun ab. Entweder gerathen diese Erzeugnisse, oder versagen: oder gerathen, stehen aber im niedrigen Preise. Im ersten Falle sind die Bauern geborgen; in den zwey andern, welche

beyde zusammen noch so vielmal als der erste eintreffen, müssen sie darben, oder in Schulden sich stecken.

Mittel. Mittle die Regierung das Verhältniß aus, wie viel Morgen jeder Inwohner mit Luxuspflanzen, und wie viele mit nöthigen bebauen solle. Der Weinbau verdient durchaus keine Begünstigung, außer unter zwey Bedingnissen, nämlich wegen der Güte des jeweiligen Erdreichs und steiler Anhöhe, die sich sonst zu nichts gebrauchen läßt. Dabey darf das Pfahlholz nicht zu theuer seyn.

§. 58.

12te Quelle. „Fast alle Gemeinden vermangeln „gänzlich oder theilweise der Waldungen: entweder keine, „oder nur schlecht gehandhabte Forste sieht man, da man „doch die entlegendsten — unfruchtbaren Heiden, Brü„chen, Steppen, deren Anbau den nahgelegenen Feldern „merklichen Abbruch thun würde, zu den einträglichsten „Buchen= Eichen= Tannen= Forlen= und Weichholz„Waldungen benutzen könnte. Desgleichen trifft man in „Sandgegenden so wenige Obstbäume an, da doch Stein„obst, Birnen und Nüsse im Sande gerathen. Wie viel „Brenn= und Schaffholz nebst dem Obste könnten soviele „leere Reine und Gränzplätze tragen?“

Mittel. „Dafür sorgt die unten vorzuschlagende „Landesökonomie=Commission.“

§. 59.

13te Quelle. Unschickliche Vertheilung der

Alimente. Einige Gemeinden verloosen sie alle Jahre: andre gehen damit um, sie auf erb und eigen zu verloosen. Beyde fehlen; die ersten, weil jährliche Verloosung die lüderlichste Cultur, ohne Düng, Wässerung und Aufräumung der Hecken und Unkräuter erzeugt. Die andern fehlen, weil alsdann wohlhabige Familien den ärmern alles abkaufen, abwuchern, abtrotzen. Dieß ist die nämliche Geschichte in Wein- und Getraideorten, wo Etliche oder Einer das ganze Dorf von sich abhängig machen. Dadurch geschieht, daß eines Theils solcher Prasser die Uebermenge ihrer Ländereyen nicht gehörig bebauen: andern Theils die ärmere und zahlreichste Klasse taglöhnt, bettelt, stiehlt.

Mittel. Zeitliche Verloosung der Alimente auf 9 Jahre hilft allen diesen Nachtheilen ab, doch so, daß man inzwischen kommenden jungen Bürgern ihren Antheil aufbehalte. Verbesserung der Cultur verpaart sich alsdann mit ziemlicher Vermögens- und Fleißesgleichheit, sofort mit gleicher Zahlungsfähigkeit unter den Bürgern. Wende man nicht ein, daß, gleichwie die Landesherrschaft wohl daran thut, ihre Hofgüter auf erb und eigen zu veräußern; eben so die Alimente auf erb und eigen hingegeben werden sollen. Antw. Die Herrschaft hat zwar Gründe hiezu: denn der vorige Selbstbau, z. B. der Wingerte, warf mehr Verlust als Gewinn ab: jetzt zieht sie nebst dem Geldcapital auch Steuern und Zehnten davon. Aber zeitlicher Bestand auf 9, 12 Jahre würde noch mehr frommen: denn

der Pachtschilling würde Steuern und Zehnten ersetzen: die ärmere Klasse der Einwohner könnte sich überall in den Pacht einlassen, sich vor Taglöhnen, Betteln und Stehlen verwahren: das Aerarium selbst behielte mittels solcher Hinterlage mehr Credit, und wäre nicht genöthigt, die an sich verhaßten Abgaben in das Endlose zu steigern. —

§. 60.

14te Quelle. Judenwucher. Hier will ich die Sprache einer gewissen Piece reden *), sie soll den Durchl. Herzog von B. O. zum Verfasser haben. — Wer zum häuslichen Verderben starken Schrittes gehen will; bindet gemeiniglich mit Juden an. Diese Blutigel der Christen verführen die Jugend zum Schuldenmachen und Schlemmen, verwirren die Eheleute, und treiben ihre Darlehen auf dem platten Lande meistens auf 9, 11 fl. Procente: gestatten zwar lange Zahlungsfristen, aber nicht ohne Zusatz von Speisewaaren zum Geldzinse: beschwätzen ihre christlichen Pinsel mit Fleiß zu mehrern Borgskäufen und Täuschen, weil sie so ihre Vergantung desto geschwinder berechnen. Bey weitem das meiste Geld im Lande läuft beständig durch ihre Hände, entweder im eigenen Handel mit Vieh, Getüchen und sonst; oder im Zwischenhandel. Sowohl ihr Religionsbuch (Thalmud) als ihr Gewerb befähigt sie zu allen Kniffen, Tücken und Uebervortheilun-

*) Können die Juden ohne Nachtheil des Staates bey ihrer jetzigen Verfassung bleiben? 3te Aufl. 1803. Berlin bey Hagen.

gen der Christen: denn ihr Thalmud lehrt sie an mehrern Stellen die Christen hassen, beschädigen, vertilgen. Andrer Seits führt sie ihre Faulheit, ihre Scheue vor Landescultur, Gewerben und Anstrengung ohnehin zu nichts, als wucherischer Speculation. Sie hassen Aufklärung und öffentliche Schulen. Was noch sonderbarer ist; wir Christen verschiedener Meinungen deckten einander die vermeintlichen Mißbräuche, und lüpften das innerste Heiligthum auf: aber ließen der Juden Aberwitzereyen unberührt — sahen gleichgültig zu, wie sie unsre theuerste Erlösung sammt göttlichem Erlöser spotten, lästern, mit Füßen treten. Doch vom religiösen Fache abgesehen, wird die politische Wohlfahrt der Christen durch sie äußerst gefährdet. Hier zu Lande weiß ich keine einzelne Vergantung noch Verarmung, wozu der Judenwucher nicht den Haupt- oder einigen Stoß gab.

Mittel. Da ist guter Rath theuer. Quartanten und Folianten von Projecten werden die Sache immer lassen, wie sie war, theils weil sie die Kammerknechte und Bienen der Regierung sind; theils weil die Vorsicht ihre Gegenwart zum unumstößlichen Beweise für die christliche Offenbarung aufstellte. Dennoch dürften folgende Maximen anwendbar seyn. Behandle man sie von Staatswegen als Sclaven, weil sie es nicht anderst wollen. Stehe man den Christen als dem schwächeren Theile bey Gerichte bey, wenn ihnen auch nur Vermuthung des Rechts zur Seite steht. Erlaube man den Juden bey Verlust des Ca-

pitals, keinen Heller über die legalen 5 Procente. Publicire man zugleich das Gesetz, daß die Christen, wenn sie unter noch so vielen Rubriken über 5 Procente versprochen haben, sie dennoch zu nichts weiter gehalten seyn: denn die Regierung wird doch die milden Stifte und öffentlichen Kassen nicht härter setzen wollen, als diese Erzwucherer? Schränke man ihre Familien auf die möglichst kleinste Zahl in jedem Orte ein. Durchmustre und beaufsichtige die Regierung ihre Gottesdienste, Ceremonien und Thalmud, und streiche die Stelle wider die Wesenheit des bürgerlichen Vereins, ohne Gnade, aus: sie mindre besonders das schädliche Ansehen der Rabbiner, dadurch, daß ihre Verordnungen und Strafdecrete mit dem Placitum regium gestempelt seyn müssen. Oder wie? sollen die geringsten päbstlichen und bischöfflichen Verordnungen das Placitum auf sich tragen, nicht aber die rabbinischen? Uebrigens ist in Städten, wo Leih- und Pfandhäuser (montes pietatis) sind, dem Judenwucher schon Abbruch gethan.

§. 61.

15te Quelle. Stehendes Militär, wodurch tausend Hände von der erwerbenden Klasse abgezogen, und in die verzehrende versetzt werden. Es ist zwar der militär Stand so erhaben als andere Stände. Er ist die öffentlich-sicherheitliche Function des Staates, um die übrigen Functionen vor innerlichen und äußerlichen öffentlichen Feinden, vor Uebergewalt aller Naturelemente, aller Insekte und Thiere sicher zu stellen. Und zwar ist nicht nur pro-

visorisches, sondern stehendes Militär nothwendig, theils wegen äußerlichen, theils innerlichen Staatsverhältnissen. Die europäische Staatenverfassung hat die kluge Tendenz, den feindseligen Ausbrüchen, mittels gegenseitiger Spannung, vielmehr zuvorzukommen; als die geschehenen gut zu machen. Hernach so nöthig dem Staate zur innerlichen Wohlfahrt die Permanenz der übrigen Gewalten ist; so nöthig ist auch die Permanenz des Militärs bey jetziger Uebercultur, um theils die junge Mannschaft vor sittlicher Verweichung zu präserviren, theils die verweichten Bürgerklassen im Zaum zu halten, und überhaupt die Beschlüsse der Regierungen in geschwindern Umlauf zu setzen. Unter mildern und weisern Sceptern in Europa entspricht wirklich das Militär mehr und weniger dieser Idee. Noch mehr entsprechen ihr manche Officiers, Commissärs, Generäle und höchste Befehlshaber in unserm Zeitalter. Aber im Ganzen sieht das Gemälde doch noch traurig aus. Schon die Art und Weise, Miliz zu ziehen, verhilft manchen Familien zur Verarmung. Miliz ist eine Gattung öffentlicher Steuer; aber keine von allen Steuern wird durchgängig in Staaten so ungleich vertheilt, als diese: denn der Wittwe entreißt man oft ihren einzigen Sohn: dem mit kleinen Kindern belasteten Vater auch den einzigen arbeitsfähigen Sohn. Man läßt die Bursche eines Cantons oder Dorfes würfeln und Loose ziehen, wie in verschiedenen Ländern geschieht. Dieses sieht aber dem Projecte gleich, die Bürger würfeln zu lassen, wer aus ihnen Kriegssteuern lie-

fern soll. Man zieht keine von kleinerer Leibesstatur, grade als wenn sie nicht auch, wie die Großen, zum Dienste taugten. Man zieht sie unter Ach und Krach, unter Stöhnen und Seufzen der Familien. Nirgends herrscht freyer Antrieb zu diesem so ehrenvollem Stande, gleichwie bey andern Ständen Freyheit herrscht. Schon Plato bemerkt in seiner Republik dreyerley Gattungen Menschen von Natur aus: ein Theil liebt Sieg und Ehre: der andre Gewinn: der dritte Weißheit. Alle drey soll man nach Gefallen den Wehrstand, Nährstand oder Lehrstand wählen lassen: warum wird dann der Wehrstand ein Zwangsstand? So viele Ungleichheiten sammt Thränen steigen endlich vor dem Vater im Himmel, und bringen auf Land und Leute, auf Regenten und ihre Stämme Unstern.

Mittel. Seit mehreren Jahrzehnten seufzen die Bücherpressen unter Verbesserungsprojecten für alle Stände des Staates, aber zu wenig für das Militär. Laßt uns versuchen, ob wir dasselbe nicht auch auf allgemein gültige, aus der Natur des Staats fließende Grundsätze von Gleichheit zurückführen können.

I. Für die Ziehung.

II. Für die Equipirung und Unterhaltung.

III. Für die Bildung.

(I.) Grundsätze für gleiche Ziehung sind folgende:

1) Miliz beruht auf zwey Haupterfordernissen, auf Geld, als Aequivalent aller Artikel, und auf Mannschaft. Was das Geld betrifft, gehört Miliz unter die Kategorie

der gemeinsamen Steuern, welche gleichmäßig unter die Bürger nach dem Gesamntvermögen eines jeden vertheilt werden müssen. 2) Andrer Seits was die Mannschaft betrifft, ist Miliz, so wie andre an sich ein ungezwungener Stand, zu welchem den Bürgern freye Wahl bleibt: denn Freyheit eines jeden Bürgers, so weit sie sich mit der Freyheit andrer Bürger beträgt, ist einer der ersten Staats- und Regierungs Grundsätze. 3) Jedoch, wenn es Noth thut; so können die Bürger dazu gezwungen werden. Diese zwangsvolle Auswahl aber muß durch den Grundsatz von zweckmäßiger gleicher Vertheilung der Geschäfte regulirt seyn. Gleichwie in der geringsten Haushaltung, eben so müssen in jedem Dorfe, und endlich im Staate alle Geschäfte gleich und klug vertheilt werden. 4) Die wirthschaftliche Function als Grundlage aller andern, ja als platthin nothwendiges Erforderniß der Bevölkerung erfodert die meisten Hände, dehnt sich am weitesten aus, von den Landwirthen, welche die Urstoffe produziren, bis zu den Handwerkern, Fabriken und Künstlern, die sie verarbeiten, ja bis zu den Kaufleuten engros, welche selbige gegen nöthige und nützliche Waaren im Auslande umtauschen. Nach der wirthschaftlichen erstreckt sich die militärische gemäß der europäischen Staatenverfassung am weitesten. Aus diesem Verhältnisse der wirthschaftlichen zur militärischen Function ergeben sich folgende Regeln bey der wirklichen Enrollirung:

a) Nur jene waffenfähigen Bürger sind zu ziehen, welche weniger als andre mit dem wirthschaftlichen beschäftig sind.

b) Alle Hausväter müssen so lange geschont bleiben, als ledige vorhanden sind; sonst würde Nachwuchs und Wirthschaft als Grundlage des Staates leiden. c) Einer der Söhne jeder Wittwe gilt für einen Hausvater. d) Die in Dörfern oder Städten benöthigten Handwerker Söhne, als Wagner, Zimmerer, Sattler, Schmide sind nicht zu enrolliren, außer der Vater habe ihrer mehrere. 5) Um aber das Mehr und Weniger der Wirthschaft unter Bürgern von der nämlichen Klasse, z. B. unter Bauern, Handwerkern, Krämern, Bedienstеten, sofern sie in ihrem Metier entbehrlich, hiemit milizpflichtig sind, leichter einzusehen; wird vordersammst ein richtiger Schatzungsfuß vorausgesetzt, worin nicht nur die Renten der liegenden Gründe, sondern auch der Handwerke, Gewerbe, Dienste und Capitalien gleichmäßig tarirt und besteuert werden. Z. B. der Bauer A versteuert 200 fl., der Bauer B 300 fl.; so muß der Sohn A vor dem Sohn B gezogen werden. Hat aber B zwey Söhne, und A einen; so vertheilen sich die 300 fl. des B unter beyde Söhne zu gleichen Theilen 150 fl. hiemit muß einer der Söhne B vor dem A das Gewehr ergreifen. 6) Zu den waffenfähigen gehören alle gesunde Jünglinge von 19 Jahren, bis in das unbestimmte Alter ohne allen Vorrang des Alters; sondern bloß das Wenige der Wirthschaft entscheidet hier, um so mehr, als es dem Staate mit armer Bevölkerung nicht gedient ist, einer- und andrer Seits die ärmern Bursche in der Miliz ihr ehrbares Auskommen finden.

(II.) Der Staat equipirt 1) die Gezogenen von unten bis oben; 2) er giebt ein Handgeld von 40—50 fl., welches während der Dienstzeit auf Interesse gestellt wird; denn der Soldat hat doch auch wie andre Bürger das Recht zu erwerben; welches aber bey den schmalen Mundportionen und Geldpensionen kaum möglich ist. 3) Der Staat hat so viele Löhnung dem Soldat zu reichen, als nöthig ist, sein Amt recht versehen zu können: sonst läuft der Staat Gefahr, daß seine Waffenleute die ersten mit Rauben, Stehlen und Morden, die öffentliche Sicherheit vertilgen. Custodes, sed quis custodiet ipsos. Da aber der Staat den Soldat als Staatsdiener auf welche Weise immer besolden muß, so kömmt es darauf an, ob der Regent alles unmittelbar reichen, oder den Gemeinden und Kantonen die anfängliche Equipirung sammt Handgeld, nach gemeiner Steuerart zur Pflicht machen wolle. Der letzte Vorschlag sichert den enrollirten besser ihre Vortheile, als wenn immer alles aus der Staatsmilitär-Kasse bestritten werden soll, welche, wie man weiß, allzuviele Oeffnungen hat.

(III.) Die Bildung geht aus der Idee d. i. dem Zwecke der Miliz hervor. Ihr Zweck ist zweyfach: erstlich die öffentliche Sicherheit von außen und innen aufrecht zu erhalten; zweytens wenn ihre capitulationsmäßige Dienstzeit vorüber ist, wieder als nützliche Glieder in andre Staatsfunctionen einzutreten. Aus dieser Idee fließen folgende Bildungs Maximen: 1) Zur Erlernung der Kriegskunst sowohl, als zur Manipulirung gemeiner Waffen wird län-

gere Zeitfrist als nur ein Jahr, odert ein Feldzug erfodert. 2) Jedoch, wenn nicht besondere Nothfälle des Vaterlandes vorwalten, kleckt für die Fußgänger eine sechsjährige, für die Reuter und Artilleristen eine etwas längere Dienstfrist. Lebenslänglicher Dienst darf nicht zugemuthet werden; denn Soldaten müssen in eben dem Maaße, wie andern Bürgern, drey wichtige Rechte, so viel möglich unangetastet bleiben, zu erwerben, sich zu verehelichen und Stützen des Alters sammt Erben sich zu ziehen. Bekanntlich beträgt sich Miliz nicht mit dieser dreyfachen Freyheit. Allein da der Kriegsstand erfahrner Leute, hiemit Veteranen bedarf; so locke man Freywillige zur zwey und dreymal längern Capitulationsfrist dadurch an, daß man den Sold der Veteranen erster Klasse um ein Viertel, der zweyten um ein Drittel erhöhe. Offiziere setze man in den Stand ehrbare Ehepartien machen zu können: oder da in allen Ständen die Ehe zugleich die tauglichste Pflanzschule derselben Stände wird, warum soll dieß im Militär einigen Theils nicht auch seyn können? Endlich sind Invaliden-Häuser ohnehin der alten Stelzner Trost. 3) Unterrichte man die Jünglinge nicht nur in den Waffen, sondern in verschiednen zur Wirthschaft nützlichen Nebenkenntnissen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, ja in Handwerken und Künsten; damit sie erstlich bey längerer Ruhe nicht verweichen; zweytens, wenn sie austreten, sie nicht als Taugenichtse ihren Mitbürgern und sich selbst zur Last fallen. Zum Behufe dieser Vervollkommnung während des Milizlebens verschone man

sie mit unnöthigem Postenstehen, mit zu vielem Parade und Männchenmachen, welches sich füglicher durch Marionetten ersetzen läßt. 4) Ziehe man die jungen Gemüther nicht bloß mit Furcht und Zwang, nicht allein mit dem allmächtigen Corporalstock und Profos, sondern meistens durch Ueberzeugung von der Würde ihres Standes, Ehrgefühl, Lectür, Umgang, vordersammst durch religiöse Grundsätze und Gottesdienste: denn in Jünglingen erwachen Triebe und Gefühle der Lust, in denen das Zuviel sowohl, als das Zuwenig gemeinschädliche Folgen nach sich zieht. (wovon unten §. 108. die Rede noch kömmt.) Diese bedarfen bey dem jungen Militär einer besondern Pflege. Es erwachen Gefühle des mehr sinnlichen Schönen in der Natur und Kunst: Gefühle des intellectuellen Schönen, nämlich Wahrheit für den Verstand: Freyheit für den Willen: Tapferkeit, Edelmuth, Vaterlands- und Geschlechtsliebe. Für das Herz endlich Andacht, als die Krone, Ausfüllung und Inbegriff aller vorigen Gefühle, so fern in Gott und Jesu alles Schöne, Wahre und Gute unendlichmal sich vermehrt und potenzirt. Sollen dann diese, der Menschheit so ganz angehörige Gefühle, nur im Militär vernachlässigt werden? Durchaus nicht: vordersammst also lasse man religiöse Grundsätze, Gottesdienste, zweckmäßige Erbauungs- und Gebethbücher unter die Waffen hineinspielen.

In einigen Staaten verhält es sich wirklich so, aber nicht in allen. Unsre aufgeklärte Pädagogik sollte billig mehrere Anwendung bey dem Militär finden. Dieser Stand

könnte und sollte eine öffentliche Schule aller guten Tugenden, Kenntnisse, Handgriffe, Erwerbe und Geschicklichkeit seyn: Unholden und Unmenschen sollte man darin zu Menschen, Bürgern und Anbethern Gottes umbilden. Allein vielfältig werden die zu allem Guten empfänglichsten Gemüther kaum weiter als Maschinen behandelt. In einigen Staaten pflanzt man zwar Ehrgefühl in die Soldaten; aber sonst weiter nichts. Gottesfurcht, als das Beste, wird hinweg gelassen. Obenein wird das luftige Ehrgefühl durch zehn andre Maximen und Gefühle, besonders während eines langen Kriegs, erbärmlich verwischt! Ich kenne zwar wohl den Modeton, welcher die Religion als Pfaffentand umgeht, und die Soldaten für Gott und Unsterblichkeit so gefühllos gebildet wissen will, wie die Ochsen für die Schlachtbank; allein dafür entlockt dieser Ton uns andern Mitleid oder Lächeln! Jeder Mensch hat nur einmal das Erdenleben als erste verbreitende Epoche seiner Perfectibilität zu erleben. Ist sie unbenutzt verstrichen, so läßt sie sich nicht einholen.

§. 62.

16te Quelle. Ungleichheit in Steuern und Anlagen, sowohl in außerordentlichen als ordentlichen.

Mittel. I. Die außerordentlichen, in deren Kategorie besonders die Kriegssteuern fallen, sollen von Rechtswegen auf das Gesammtvermögen aller und jeder Bürger ausgeschlagen werden. Wofern dieser Vorschlag in der Ausführung zu viele Schwierigkeiten findet; so besteure man we-

nigstens die gewissesten und Hauptartikel, als: liegende Gründe, Gewerbe, Dienstbesoldungen, Gülten und Geldcapitalien, nachdem man zuvor alle diese Gattungen auf einen ebenmäßigen Geldanschlag gesetzt hat.

II. Die ordentlichen jährlichen Steuren theilen sich in directe, (gewisse) und indirecte, (ungewisse). Die Summe des gewissen richtet sich nach den Hauptnothdürften des Staates, und macht die Grundlage des Steuerwesens aus. In großen geschlossenen Staaten mögen sie gleichwohl meistens auf Liegenschaften kommen; nicht aber in kleinern, von größern umgebenen Landen, als ob auch die Gewerbe und Köpfe eben so kräftig mit anzuziehen sind. Die ungewissen schlage man auf Luxusobjecte, als: Kutschen, Sackuhren, Hunde, Haarpuder, silberne Schnallen, Spitzen, Borden, Würfel, Spielkarten — auch auf sittliche Vergehungen, Hurerey, Ehebruch, Vollsüfferey und Schlägerey — endlich auf einige Artikel von wahrem Nutzen, als: fremde Waaren, Briefposten, Stempelpapier und Consumtibilien. Da jedoch bey der Consumtibiliensteuer die ärmern soviel als die reichern hie und da zahlen müssen — da sofort ihre Einhebung zu viele Kosten macht — und zugleich dem Tauschhandel und Gewerben Sperrketten anlegt; so ist sie entweder gar nicht, oder nur leidentlich einzuführen. Ueberhaupt gilt die Regel: da die meisten Regenten in Europa ohnehin so viele Domäne und Regalien besitzen, worunter die Waldungen das erste Kleinod sind; so ist nicht räthlich, von jedem Pfennig, der durch die Hände ihrer

Unterthanen läuft, drey achtel zur Steuer zu verlangen; sonst erfolgt politische Gliedersucht und Verarmung unter ihnen. Uebrigens sey fern von mir, die Menge der Domäne und Regalien eines Staates zu tadeln. Jeder Staat soll deren eher zu viele als zu wenige besitzen. Man vereinfacht zwar durch deren Verkauf zu erb und eigen, die Regie und Einhebungskosten; vermißt aber dafür folgende weit höhere Vortheile. 1) Falls Domäne liegende Gründe sind; so hat der Staat an ihnen immer einen sichern Fond, einen baaren, weniger beneideten Schatz, da sonst die activ Capitalien in Geld, und Geldschätze leichtlich zerrinnen, und von lauernden Feinden bedroht werden. 2) Durch sie vermehrt der Staat seinen Credit zu etwa nöthigen Anleihen: 3) Auch Ständigkeit des Steuermaaßes, welches sonst ohne Domäne bey allen wichtigen neuen Bedürfnissen erhöht werden müßte. Was jagt den Unterthanen mehr in Mißtrauen gegen seine Regierung, als Veränderlichkeit des Steuermaaßes? 4) So lange der Regent liegende Domäne in leidentlichen Zeitpacht hingiebt; so verhütet er zu große Ungleichheit unter den Güterbesitzern, Betteley, Dieberey und Revolutionär Geist: denn die Aermern helfen sich wegen des leidentlichen Pachtes mit den Hofgütern durch — füllen mit den Natural Pachtabgaben die herrschaftlichen Speicher an — diese wehren sofort dem Kornwucher und der Aushungerung der Städter. Hingegen sobald die den Hofkammern, Stiften, Kirchen, Pfarreyen und Klöstern zuständigen Hofgüter für erb und eigen ver-

steigt sind; so existiren keine öffentlichen Fruchtspeicher mehr, und die Wucherer gewinnen schon mehr Raum zur Speculation. Ferner nur Vermögliche und Wucherer ersteigen dieselben meistens unter dem Preise an sich, und geben sie entweder an die Aermern über dem Preise hin; oder lassen sie durch Knechte und Mägde schläuderisch bestellen. So wahr also die möglichst gleiche Vertheilung der Ländereyen unter den Bürgern, die Armuth, Betteley und Dieberey am besten verhütet; so wahr verfehlt der Staat den höchsten Zweck gemeiner Wohlfahrt durch Schwächung solcher Domäne.

§. 63.

17te Quelle. **Unwirthschaftliche Fahrlässigkeit — Verschub der Steuern und Zinse über die gesetzliche Friste hinaus**, unter dem Vorwande, seine Producte späterhin theurer zu versilbern: **Unmäßigkeit** in Speis und Trank, so lang sie den vollen Haufen vor sich sehen, welches bis Ostern ungefähr dauert. Den Winter hindurch frißt und säuft manches Bauernhaus, nach was es sie gelüstet: mit Eintritt der Schaffzeit aber tritt auch das Schmalhausen, und Brodborgen ein. Vordersammst füllen sie die Mägen der Kinder unausstehlich an, bis zum Erkranken, so lange in Kellern und Speichern volle Haufen vorhanden sind. Die Thoren stopfen sogar die Pferde und das Rindvieh bis zum Feistwerden und Glänzen an. (eine Art von bäuerischem Luxus.) Weisen Austheiler machen ist also des Bauern

Sache nicht, bis die Noth an Mann geht, und das Wasser in das Maul läuft.

Mittel. Aus diesen Schlendrianen weckt den Bauer nichts kräftiger auf, als der herrschaftliche Zwang, seine Abgaben und Zinse auf und nach Martini sogleich abzutragen. Längeres Zuwarten ist Verderben. Es fragt sich nur, da der Geldumlauf dermal nach den entschöpfenden Kriegen sehr gehemmt ist, wie dessen ungeachtet Bauern und Gewerbsleute so pünctlich zahlen sollen? Vorausgesetzt, daß das Zuwarten das schädlichste Mittel unter allen, und jedes andre Uebel geringer sey; so ist öffentliche Versteigerung ihrer Effecte oder Liegenschaften das erste. Sollte kein Gebot oder ein Mißgebot geschehen; so ergiebt sich das zweyte Mittel, daß von Herrschaft wegen allemal zwischen Martini und Weihnachten eine Taxe in Betreffe des Weins und der Früchte gemacht werde, nach welcher die Forderer, Gläubiger und Herrschaft solcher Früchte an Zahlungsstatt annehmen müßten. Ein für allemal, Strenge zur Zahlung ist für die Bauern weise Barmherzigkeit.

§. 64.

18te Quelle. Borgen, Lehnen und Verzinsen ruinirt manche, besonders junge Landwirthe. So lange ihnen ein pfandfreyer Schollen übrigt; juckt sie der Fuß, um ein Anleihen aufzusuchen: alsdann essen die Zinse mit ihnen aus allen Schüsseln, oder was noch ärger ist, jagen sie in Gant und bürgerlichen Tod.

Man sollte zwar meinen, daß da jedes liegende Gut als Pfand, auf seinen gedoppelten laufenden Preis, von gerichtlicher Behörde gesetzt wird, solche Schuldenmacher immer noch die Halbscheide ihrer Güter unversetzt und unverzinst behalten. Allein man betrügt sich: sie machen Schulden, Anleihen und Borgshändel auf bloße Handschriften, auf das bloße Wort.

Mittel. a) Nebst der Nachfrage wegen der Endursache des Anleihens, welches die gerichtlichen Behörden bey der Einregistrirung in das Hypothekenbuch zu thun haben, verordne man, daß das Drittel pfandfähiger Guter platthin unverpfändet bleibe. b) Damit der Wucher nicht unübersehbare Verwüstung anrichte, und in einigen Schranken gehalten werde: so halte der Staat, soviel wenigstens die öffentlichen Kassen, milden Stifte und Juden betrifft, über dem gesetzlichen Zinsfuße zu fünf vom Hundert vest und strenge.

19te Quelle. Zu großer Mangel an Darleihen ist das Gegenstück zur Uebermenge. In Städten ereignet sich oft der Fall, daß geschickte Handwerker, Gewerbsleute und Künstler durch ein Anleihen zu rechter Zeit sich retten oder erschwingen würden. Aber weil sie außer ihren Häusern und Gewerbsbäuen keine liegende Gründe besitzen, jene aber als vollgültige Pfänder nicht angenommen werden; so finden sie keine Darleiher.

Mittel. Die Mitglieder einer vom Staate authorisirten Brandversicherungsgesellschaft können wirklich ihre

Gebäude in amtlichen Verlag hingeben. Aber wie ist zu helfen, wo solche Gesellschaften noch nicht existiren? Die Regierung muß einige Vorurtheile und Schüchternheit verscheuchen. Die Phantasie gruppirt sich an Häusern lauter Möglichkeiten von Brand, Aschenhaufen, Einsturz und Hinwegschwemmung zusammen, da doch gemäß der Erfahrung unter 10,000 Gebäuden kaum eines das Jahr hindurch von diesen Unfällen getroffen wird. Zerstreue die Regierung diese Phantome dadurch, daß einer Seits allen Anleihenslustigen die Pfandversetzung ihrer Gebäude in dreyfachem Werthe — andrer Seits den Gläubigern, wegen der etwaigen Unsicherheit des Pfandes, ein Gulden weiter über die gesetzlichen Procente gestattet werde. Dadurch kommen die Häuser in größern Werth, ja in vestere geschmackvollere Bauart, und emsigere Aufsicht: es kömmt das an sich todte Geld in bessern Umlauf, und die Waaren in schellern Umsatz: der Umsatz in besseres Gleichgewicht: endlich die Schuldleute in Trieb zur geschwindern Heimzahlung.

20te Quelle. Erhöhung des Zinsfußes von 5 auf 6 und noch höhere Procente.

Mittel. Bleibe die Regierung bey dem alten gesetzlichen Zinsfuß zu fünf vom Hundert stehen. Er ist durch lange Erfahrung erprobt, und der beste: denn jeder Zinsfuß, wenn er gerecht seyn soll, muß auf zwey Zwecken, 1) auf Aneiferung der Gewerbthätigkeit unter den Bürgern, 2) auf gleicher Vertheilung des Gewinns beru-

hen, in sofern der, welcher das Geld umschlägt, so viel zum Gewinn beyträgt, als der das Geld darleiht. Nun ist das Medium des Gewinns gewöhnlich 10 vom Hundert, etwas darunter oder darüber. Besserer Verständigung halber will ich die Zweifelsgründe auflösen, welche für die Erhöhung des fünfprocentigen Zinsfußes stimmen.

Erste Einwendung. Vor 300 Jahren war die Münze weit besser in Korn und Schrot, als dermal: denn aus einer kölnischen Mark feines Silbers ½ Pf. prägte man 8 fl., dermal 24 rheinisch. Die letztern sind also dreymal leichtere Gulden, als die erstern. Zudem wird der so leicht gewordene Gulden im Korn immer schlimmer, d. i. die legale Portion Silbers wird wie immer von wem immer verkürzt, und mit Zusatz des unedlen Metalls ergänzt. Von solch verschlechtertem Gelde fodert der Gläubiger rechtlicher Weise über 5 Procente. Antw. Vorausgesetzt, daß die Gläubiger auch nur so verschlechterte Münze hingeliehen; so bleibt die Proportion dermal wie ehemals die nämliche: denn ehemals empfieng man 5 schwere Gulden Zinse von hundert schweren Gulden Capital: jetzt aber 5 leichte von 100 leichten.

Zweyte Einw. Die Capitalisten können heute nicht mehr von 5 Procenten leben: denn die nämlichen Arbeiten und Waaren, welche vor 300 Jahren eine kölnische Mark Silbers 24 fl. rheinisch kosteten, kosten jetzt beynahe drey Mark. Diese Vertheurung kömmt her aus der Vermehrung des edlen Metalles aus Ost- und Westindien,

und aus den europäischen Bergwerken; sofort des Papiergeldes von Seiten der Regierungen und Banken, welches dem Metall, so lange sein Credit vest steht, gleichgeltend ist. Antw. Bey allen diesen Veränderungen bleibt die Portion wegen der Vertheurung immer die nämliche: denn dermal giebt zwar jedermann dreymal mehr hin, aber empfängt auch dreymal mehr. Der Capitalist hat einer Seits dreymal mehr Geld hinwegzuleihen; andrer Seits muß jeder Verzinser dreymal so viel zu jeder betreffenden Nothdurft aufnehmen: hiemit empfängt der Capitalist dreymal so viel, als ehemals, wovon er leben kann.

Dritte Einw. Das Commerz wirft dermal höhere reine Gewinste ab, als vor Zeiten: somit darf jeder Darleiher sich höhere Zinse, als ehemal stipuliren. Antw. Dieß gebe ich zwar vom Commerz zur See, auch von einzelnen Fabriken und vom Luxushandel in Continental Staaten zu, aber nicht für alles andre. Die Gesetzgebung richtet sich weder nach dem Maximum, noch Minimum; sondern nach dem Medium, d. i. nach der Mehrheit der Fälle. Ich behaupte dermal im Durchschnitte selbst bey der Gewerbtreibenden Klasse vielmehr die Abnahme reiner Gewinnste: denn für das erste hat jeder Anleiher mehrere Bedürfnisse, besonders in ausländischen Luxuswaaren; für das andre steht unser Activhandel nach dem Auslande weit unter unserm Passivhandel: wir schicken so viel Geld nach dem Auslande meistens für Luxus, daß wir am Ende erarmen. Gewerbe und Handelschaften ertragen also we-

niger einen Gewinn; hiemit sollte der Zinsfuß eher fallen als steigen.

Vierte Einw. So wie der Staat die Früchte zur freyesten Ausfuhr und Verhandlung; eben so sollte er die Geldanleihen in freyesten Handel hingeben. Antw. Die Maxime von unbeschränkter Ausfuhr der Früchte bewieß sich im Sommer 1805 falsch: denn Sachsen, Böhmen, Baiern und Schwaben bekamen zwar von den Engländern zur See Geld genug für ihre Früchte: zogen sich selbst aber Theurung und fast Hungersnoth zu. Jeder Staat ist eine große Familie, deren gute Leitung auf diesen Maximen beruht: a) Nur der Ueberschuß von nöthiger Lebsucht darf versilbert und umgetauscht werden. b) Die Thätigkeit muß unter allen Familiengenossen immer rege gehalten, c) die Schwachen durch die Stärkern unterhalten werden. Dem gemäß darf der Staat, was das Getraide betrifft, dessen unbedingte Ausfuhr durchaus nicht gestatten. Eben so wenig darf der Staat den zu starken Capitalien-Wucher zulassen, sonst würden bey geldklemmen Zeiten die Armen zur Beute der Reichen, und Industrie müßte stocken. Noch darf der Staat das zu starke Fallen der Zinse bey ruhigen und günstigen Zeitläuften zulassen: sonst würden die von Zinsen lebenden Körperschaften, milde Stifte, Kirchen, Communen, Zünfte, Wittwen und Weisen kaum mehr subsistiren können. Zu heftige Schwingungen taugen für das Ganze nicht, welches nur durch gleichmäßigen Lauf gedeihen kann. Ein ständiger legaler mittel Zinsfuß hilft allen

diesen Nachtheilen ab. Dieser ist kein anderer, als der fünfprocentige.

§. 65.

21te Quelle. Feuersbrünste. Dagegen ist das beste Mittel die an und für sich so weise als liebvolle Brandversicherungsanstalt. Allein da ich mich der allgemeinen Widersetzlichkeit wegen, in der Pfalz und im Brurhein näher erkundigte, so hörte ich folgende Gründe: „Bey dem jetzigen Geldmangel erstreite man die ordentlichen Abgaben sammt außerordentlichen Kriegssimpla zu kümmerlich, als daß man auch noch in solche Nebenbüchsen einlegen könne. Obendrein sey diese Gesellschaft ungleich, indem das eine Mitglied ein Haus von Stein, das andre von Holz; das eine ein Stroh- oder Schindel- das andre ein Ziegeldach: das eine ein morsches, das andre ein frisches Gebäud habe; hiemit zu fürchten sey, daß, gleichwie bey den erstern Kriegsfröhnen mancher seinen alten Gaul, mit Fleiß auf Kosten seiner Gemeinde, zusammengerackert habe, also auch hier mancher seine Barke selbst in Brand stecken, oder doch schlecht vor dem Brande in Obacht nehmen, oder bey dem wirklichen Brande saumselige Rettungsanstalten vorkehren dürfte. Man habe Feuerspritzen, Leitern und Eymer nicht umsonst angeschafft. Endlich würde bey manchen üblen Wirthschaftern des Schuldenmachens kein Ende werden, wenn sie auch ihre Häuser, vermöge einer solchen Assecuranzanstalt, nach gewöhnlicher Art versetzen könnten u. s. f.“ Diese und ähnliche Gründe

gelten nicht minder bey der Weigerung gegen die an sich so wünschenswerthen Assecuranskassen für Viehseuchen, Wittwen- und Waisenschaft, Ueberschwemmung, Hagel und Wetterschlag. —

22te Quelle. Uebergewalt von Seiten des Wildes. Wer mit dem platten Lande bekannt ist, weiß, daß ich wahr rede. Bald fressen die Schneegänse die keimende Fruchtsaat ab: bald die Raben ganze Fluren und Aecker Welschkorn, oder scharren die Saat des Welschkornes aus, bald die Spatzen die Gerste und Hirsen und Spelz: bald die Haasen die Bohnen; bald die Schweine die Grundbirnen, Welschkorn und Spelz: so auch die Hirsche und Rehe.

Mittel ist nur ein einziges: bezähme der Staat die Tyranney der Jagdgerechtigkeit und der Jäger. Gegen die Wilderer ist zwar durch Zuchthäuser schon gesorgt; aber noch nicht gegen Jäger, die ganze Gemeinde verarmen machen. Lasse man doch heut zu Tage, da alles Soldat und Vertheidiger des Vaterlandes werden soll, um Gotteswillen den armen Mann auch einen Schuß auf die feindlichen Thiere thun, die an Werth den menschlichen Feinden unendlich nachstehen. Regulire man die Zeit und Ort des Schiessens; so ist keine Unordnung und Wilderey dabey zu befürchten.

Solche Artikel lassen sich noch einige auffinden; doch es genüge an diesen.

§. 66.

Nach allem dem entsteht noch die Frage über zwey generelle Mittel, die Armuth zu vermindern:

I. Wegen einer obersten Industrie-Commission.

II. Wegen öffentlichen Zucht- Arbeits- Waisen- Kranken- und Pfründnerhäusern.

(I.) Da jetzt von Verbesserungen der Landescultur, Handwerke und Handelschaften; von Herstellung des Gleich- und Uebergewichtes des Activhandels vor dem Passiven, von Wiedereinführung der gemeinen Schaafheerden und Wollewebereyen, als unumgänglichen ersten Erfordernissen zur Verminderung der Armuth, gesprochen worden; so fragt es sich, durch welche Anstalten es geschehen solle? Klecken wohl Gesetze und ihre Bekanntmachung in Provinzialblättern und sonstigen Wegen? Nein: Gesetze und dergleichen Blätter sind zwar nöthig und nützlich; werden aber von vielen nicht gelesen, nicht gehört mit Verstande, gleich hintangelegt, und vergessen. Also lebhafte, ständige organisirte Commissionen mit Sitzungen und Vollzugsanstalten, sind die Hebemaschinen zu solchen Projecten.

Nämlich A) das erste ist eine oberste Industrie-Commission in der Residenzstadt, welche über die drey Klassen der Bauern, Handwerker und Handelsleute aufzusehen hat. Diese drey stehen im engsten Verbande, doch so, daß die Landescultur die Grundlage der andern beyden ist, und ihnen ihre rohen Stoffe producirt, welche die Handwerker und Künstler verarbeiten, die Handelsleute aber theils im Inn- theils Aus-

lande verhandeln. B) Diese oberste Industrie=Commission, welche etwa monatlich ihre Sitzungen hält, bedarf wieder untergeordneter Commissionen, und zwar dreyerley nach Ordnung obiger drey Klassen. C) Die ersten sind Landes=cultur=Commissionen; in jedem Ober= und Amte Eine, die aus den Beamten als Vorsitzer und Directoren, sonach aus zweyen Deputirten jeder Gemeinde, auch aus Ehren=mitgliedern (z.B. Pfarrern) besteht. Sie halten ihre Sitzungen jährlich zweymal, im Anfange der März und September Monate: jedesmal einen oder zwey Tage lang; über das, was überhaupt, und was in jeder Gemeinde besonders, zu verbessern wäre. D) Die zweyte Commission bilden zünftige und unzünftige Handwerker und Künstler: so daß die nämlichen Beamten präsidiren, und jede Zunft zwey, drey Deputirte schicke, auch zweymal im Jahre. E) Endlich die dritte bilden die Handelsleute, wo sich solche in den Ober= und Aemtern vorfinden. Alle diese Commissionen schicken ihre Protocolle an die oberste Industrie=Commission, und erhalten von ihr Befehle und Instructionen. Wende man nicht ein; daß jedem Staat an den Hofraths=collegien sammt Ober= und Aemtern genüge, wozu noch diese Industrie=Commissionen? Antw. Pluribus intentus minor est ad singula sensus. Diese Stellen haben sammt und sonders die Hände voll zu thun. Freylich müssen aus ihrem Mittel Ausschüsse gemacht werden, die wenigstens die Commission dirigiren, beysitzen und dahin referiren. Kurz ohne besondre Commissionen, Anstalten und

Geschäftsgang wird nimmermehr aus Industrie etwas werden. Ich halte es nicht unter meiner Würde, zu allen drey Commissionen Belege aus meinen eigenen Erfindungen beyzusetzen. A) Bey der erstern über Landesculur würde ich anbringen, wie ich aus einem gartenmäßig versetzten Korn= d. i. Roggenpflanzchen 800 volle Körner erzog. Ich versetzte solche bald im Spätjahr, bald im Frühjahr, an Wurzeln und Blättern etwas gestutzt, vom Acker in den Weinberg, zwischen vier Weinstöcke, und ließ sie gartenmäßig den Sommer drey bis viermal rühren und häufeln, so erzog ich an einem Stöckchen bis 27 theils volle, theils halbleere Aehren zu 800 Körner. B) Ich kam durch evidente Versuche darauf, daß der schädliche Flughaber, welcher oft ganze Fluren von Gerst, Waitzen und Spelz überdeckt, nichts anders als ein Aberwuchs der gesäeten Gerste, oder des Spelzes und Waitzens sey. Er sieht zwar dem wahren Haber gleich; aber ist meistens taub, und fällt vor der Zeit aus. Ich ließ etliche Jahre die Gerstesaat, Korn vor Korn, auslesen, daß kein Körnchen Haber darin verblieb: alsdann besichtigte ich den Saatboden von innen und außen, daß weder Wurzeln noch Saatkörner von Haber, seit 15, 20 Jahren, darin lagen. Ich beobachtete die Saatzeit; die Witterung; und 10, 15, 20 Tage nach der Saat das Wachsthum von innen und außen; ich befand die noch unten an den Wurzeln hangenden Gerstehülsen schwarzbrandigt, und das äußere Kraut schon schwarz und geil. Eben diese ganze Strecke von Gerstwuchs artete her=

nach zu Flughaber aus *). Die Ursache lag theils in den schon zum Aberwuchse geneigten Saatkörnern, theils im zumasten wilden Boden, theils in der zumasten Witterung. Man hilft durch Wechsel fremder Saat, die man aus einem magern in ein besseres Erdreich überträgt: hernach durch Milderung des Bodens mit Schleim, Düng und Bau: denn als eine Ueberschwemmung Bachschleim genug in eine gewisse Gegend, die fast alle Jahre Flughaber trug, abgesetzt hatte; trug sie hernach keinen mehr. — C) Bey der Handwerker-Commission würde ich einen nirgends gesehenen, alle Vortheile zugleich einbegreifenden, in zwey Jahren seine Kosten durch Holzersparniß ersetzenden, wirklich von allen Beschauern approbirten Stubenofen produciren. D) Bey der dritten ein Mittel, etwa 2,000 Malter Hirsen mehr, als sonst, von hier zu Lande in das Ausland jährlich zu verführen. Und wie kam mir der Einfall? so: ich fragte einsmal nach Hirschengrütze (Grieß, nach hiesiger Landesart zu reden.) Weder Bauer noch Müller wollten davon etwas wissen, wie man Hirsen zu Grieß mahle. Ich that also gerollten Hirsen auf die Kaffeemühle, und ließ in einer halben Stunde beynahe ein Simri Grieß mahlen: was weiter? ich ließ mir davon sogleich einen Brey mit Milch kochen; dieser war inner 6 Minuten gar gekocht — wohl geschmackter und gesunder als der gewöhnliche — ja im

---

*) Wie dann schon Columella und Plinius behaupten, daß der wahre Haber von Gersten durch Ausartung entstanden.

Geschmacke so ganz dem Kernengrieß gleich. Wie lang muß dann ein andrer Hirsenbrey ohne Grieß kochen? 3, ich schreibe drey Stunden lang: dabey muß man zwey bis dreymal Milch aufgießen — ihn rühren bis er verräuchelt — bis die feinsten besten Theile des Hirsens und der Milch durch die Hitze verflüchtiget — bis Holz, Zeit und Geschirr genug verzehrt sind. Ich machte meine Erfindung mehreren bekannt, und kaufte einigen ärmern Pfeffer- und Kaffeemühlen, worauf sie ihn jetzt mahlen, bis die Müller, denen ich es entdeckte, ihn mahlen werden; die aber wegen der Kleinigkeit und Runde der Hirsenkörner, die Einrichtung der zweyen Mahlsteine sehr beschwerlich finden, wie sie vorgeben. Wenn nun dieser Vortheil, Hirsengrieß zu mahlen, und Hirsenbrey inner 6 Minuten, statt 3 Stunden, zu kochen bekannt wird; so zweifle ich nicht, der Hirsen werde bey Liebhabern um die Hälfte mehr Absatz finden. — Diese und ähnliche Versuche, welche nicht selten Geburten eines augenblicklichen Einfalls oder Zufalls sind, würden manchen Zweig des Activhandels beleben. Aber ohne solche ständige Commissionen und Vollzugsanstallten, bleibt alles bey dem alten Schlendrian — bleiben die Real- und Industrieschulen bloße Kartenhäuschen — bleibt das Scandal der Armuth und Bettlerey — bleibt der Pöbel das Spiel ausländischer Kaufleute und inländischer Factoren. Q. E. D.

§. 67.

(II.) Nun kömmt die Reihe zuletzt an eine Art und

Weise, der Armuth zu steuern, welche die wichtigste, aber auch bestrittendste pro und contra ist. Sie betrifft die öffentlichen Arbeits= Zucht= Waisen= Findel= Kranken= Fremden= Siechen= Narren= und Pfründnerhäuser, wo= mit besonders die deutschen Hochstifte angefüllt waren. Das Urtheil ihrer Zweckwidrigkeit ist ihnen heut zu Tage fast allgemein gefällt — der Staab gebrochen; sie dürfen nicht mehr in dieser Form existiren. „Der zweyfache Un= „terhalt der Gebäude, und Verwalter, sagt die Opinion, „verzehrt das Mark, wenigstens die Hälfte ihrer Ein= „künfte. Ohne jene kann der Staat noch viele Waisen, „Kranken, Pfründner, mittels der nämlichen Fonde un= „terbringen.“ Allein ich verzweifle noch nicht, nach Schel= lingscher Philosophie=Methode, worein ich desfalls ein= stimme, zwischen den zwey entgegen gesetzten Gesinnun= gen, den alten und neuen, einen vereinigenden Indifferenz= punct aufzufinden. Unsre alten Fundatoren, die eben nicht allemal Regenten, sondern auch andre Adeliche, Bürger und Privatleute waren (und waren es Fürsten, so stifteten sie meistens aus ihrem Privat Eigenthum, aus Allodien u. d. gl.) sannen durchaus auf ständige Stiftungen, und Ge= bäude sammt Verwaltungen. Sicherlich läßt sich ihnen guter Wille, Gemeingeist und Großmuth nicht absprechen, bey derer wohlthätigem Feuer wir uns jetzt noch wärmen — wehe uns, wenn es aufgezehrt seyn wird! Ihr Zweck war allemal erhaben; nur an der Ausführung gebrach es zuweilen. Die Stifter meinten es öfters zu gut, und rich=

teten im Uebermaaße des Eifers ihre Stifte bis an die Gränzlinien des Wohllebens ein. Aber dieß konnte für das erste nach ihrem Tode nicht allemal fortgeführt werden, denn es fanden sich weder solche großmüthige Wohlthäter, noch Dilettanten zu dieser Art Ergötzung ein. Für das andre dachten sie etwa nicht genug darauf, zu öffentlichen Schulen in seiner Art für das ganze Publicum jedes solcher Stifte zu organisiren. Arbeits- oder Werkhäuser, desgleichen Zuchthäuser sollen zu Schulen dienen, wo ihre Pfleglinge die nöthigsten und nützlichsten Fleißesproducte, besonders Leinen und Wolle, bearbeiten lernen, so daß sie bey ihrer Entlassung sich und die Ihrigen, ja ihr ganzes, sie umgebendes Publicum damit versehen *). Die Waisen- und Findelhäuser sollen zu Schulen dienen, wo die männlichen Zöglinge nebst der Lese- Schreib- und Rechnungsschulen, die für einen bestimmten Staat eben nützlichsten Handwerke und Künste, nach der Mechanik und Zeichnung und aus Grundsätzen erlernen, so daß sie bey ihrem Austritte in die fremde Welt allen jungen Gesellen und Meistern in Ordnungsliebe, Taktik, Diät, Genügsamkeit, Reinlichkeit, Höflichkeit, Respect und Subordination, wie

---

*) Das Bruchsaler Zucht- und Arbeitshaus lieferte wirklich solche Zöglinge heraus. Nur Schade, daß wir noch keine gemeine Schaafheerden, keine Wollenweber in den Dörfern haben, nach obigem Vorschlage; (§. 49.) sonst könnte man alle entlassene Züchtlinge als Wollespinnerinnen, oder Wolleweber irgend wo etabliren.

nicht minder an Musterhaftigkeit ihrer zünftigen Producte vorleuchten, und als Väter wieder solche Kinder erziehen. Ich erwähnte geflissentlich nur der Knaben Waisenhäuser; denn die weiblichen taugen zu nichts, wenn sie über 12, 13 Jahre darin verbleiben. Kranken= Siechen= und Narrenhäuser sollen zu Schulen dienen, damit sowohl die Pfleggenossen als Zuschauer und Besucher, einer besseren Art, die Kranken zu tractiren, kundig werden. Die Erfahrung lehrt, daß $\frac{8}{10}$ Krankheiten aus Mißhandlung sowohl des gesunden als kranken Magens entstehen: Nun ist z. B. das Barmherzigen Spital zu Bruchsal unstreitig eine solche Schule, deren Schüler, die Kranken nämlich, bey dem Rücktritte ähnlicher Krankheiten, sich und die Ihrigen mit Diät, mit gekochten Tränken statt des Weins und Brandtweins, recht gut zu behandeln wissen. Die weiblichen Krankenhäuser wären noch nöthiger, als die männlichen, damit die Genesenen wieder als Krankenwärtherinnen den Ihrigen und andern zu dienen wüßten; denn alle Kinder, Waisen, Kranke, Siechen stehen unter ihrer Pflege, die doch keine verstehen. Die Fremden= und Pfründenhäuser, oder Spitäler für alte Burgersleute, dienen zu Schulen der religiösen Lebensart, damit erstlich die Spitalpfründner den Abend ihres Lebens, entfernt vom häuslichen Gewirre und Kinderlast, im Schooße der Ruhe, im süßen Gebethe, in Beweinung ihrer Jugendsünden, im Hinaufblicken zu der nahen Ewigkeit, im Fürbitten und Seufzen für das Wohlseyn ihres Landesherrn und Vaterlandes, verbringen. Her=

nach damit dieses Beyspiel unter das nahgelegene Publicum in alle Häuser, wo alte Väter und Mütter sich befinden, nach seiner Maaße zur Nachahmung übergehe, sofort den Kindern Respect gegen baufällige Eltern einflöße; denn die meisten härmen sich, wegen Vorwürfen und schmaler Behandlung von Seiten der Kinder, in das Grab hinein. Dieß wissen Seelsorger. Jetzt was versetzt die Opinion zu dieser Ansicht solcher öffentlichen Häuser? — —

Wird sie noch das Finanzsystem oder die Mehrheit der Stiftgenossenen vorwenden; so replicire ich, daß 20 Waisenkinder nach meiner Methode, besser als 60 nach dem gemeinen Leiste sind. Und so mit den übrigen. Aber wir haben genug öffentliche Schulen? Ich frage was für? Die Industrie- und Realschulen? sind Kinderspiele — die lateinischen lehren meistens Wortgerippe todter Sprachen, exphantasirte Schönheiten, metaphisische, juridische, medizinische, zum Theil auch theologische, kameralistische Grillen, Formeln, Hypothesen? Kurz, Luruszeug für speculirende Geister. Wo bleiben dann die Schulen für die ersten leiblichen Nothdurften, für die Labsale der leidenden Menschheit? Wo die so ganz ächten Realschulen?

Sey mir gesegnet Europa des Mittelalters, welches uns wenige Lycäen und hohe Schulen, aber desto mehrere der niedrigen hinterließ, aus welchen noch die Milde, Barmherzigkeit, Gottseligkeit wie Veilchen, Rosen, Nelken, Gewürze entgegen duften!!!

Doch genug hievon. Es wäre ohnehin fast zu viel,

wenn nicht ein System, ja jede gegründete Idee, Ausdehnung und Verknüpfung mehrerer Begriffe foderte. Diese bisherigen Quellen sammt Verstopfungsmitteln gehören freylich in die Sphäre des weltlichen Armes, doch so, daß die Kirche mit dessen Gewaltsträgern darüber in Berathung treten, ihnen ihre Einsichten und Vorschläge beybringen, sofort um Abhülfe anrufen darf. Sonst wenn ihr das vertrauliche Benehmen mit dem Staate desfalls verübelt würde; so liefe sie Gefahr, theils die heilige Opfergabe des Allmosens an Nichtswürdige zu verschwenden, theils kaum den vierten Theil der Armen unterstützen zu können. Eben so liefe auch der Staat Gefahr, mit schädlichen Brodverzehrern und Pflastertrettern seiner Seits überladen zu werden. O ihr zwey unbesiegbaren heiligen Mächte, Staat und Kirche! wenn das süße Band der Eintracht euch beyde umschlingt, und jede auf ihre wesentliche Sphäre sich beschränkt!! — —

§. 68.

(II. Hauptfrage.) Welches sind die Mittel, die nimmermehr ganz zu vertilgende Armuth zu unterstützen? Diese Hauptfrage theile ich wieder ab, in besondre Absätze.

a) Von den Grundmaximen, die Armen zu behandeln, und milde Stifte zu verwalten.

2) Von den religiösen Anstalten.

3) Von Vollmachten und Pflichten der Armencommissionen.

4) Von ihrer Anwendung auf religionsgemischte Orte, und größere Städte.

§. 69.

(I. Absatz.) Grundmaximen.

A) Um etwas gedeihliches zu Stande zu bringen, ist das erste Erforderniß, den öffentlichen oder Gassenbettel abzustellen. Hiezu sind bereits die geeigneten Verordnungen ergangen.

§. 70.

B) Jede Commun hat ihre eingesessenen Armen zu erhalten, so, daß wo eine Gemeinde außer Stand hiezu sich befände, der Staat, oder das Land das Ermangelnde aus gemeinen milden Kassen ergänzen muß. Diese milden Gaben sind aber nur als Vorschüsse anzusehen, nach denen jede Gemeinde, oder jeder Allmosenfond, sofern solche Arme ohne dürftige Notherben mit einiger Verlassenschaft absterben, zurückgreifen sollen. Die Reichs-Polizey-Ordnung sagt gar schön: „Item wir wollen auch, daß jede Obrigkeit Vorsehung thue, und jede Stadt und Commun ihre Armen selbst ernähre, und den Fremden nicht gestatte, an einem jeglichen Orte im Reiche zu betteln, und so darüber solche starke Bettler befunden, sollen dieselben vermögen der Rechten oder sonst gebührlich gestraft werden, anderen zu Abscheu und Exempel.“ Noch deutlicher sagt dieß das 8te organ. Edict N. 52. Daraus folgt, daß zweyerley fremde Bettler nicht zu dulden seyn. Erstlich. Die ganz Landfremden. Zweytens. Die in-

ländischen Ausmärker, welche aus ihrem Wohnorte nach dem nahe oder weiter gelegenen Inlande zum Betteln ausziehen. Diese Gattung ist dermal weit allgemeiner und schädlicher, als die Landfremden. Dieses Erbübel auf dem platten Lande ist kaum auszurotten, so, daß die nächsten 8 Tage nach dem Verbote oder Streifen, die nämlichen Ausmärker schwarmweis sich wieder einfinden. Darunter rechne ich auch die, mit und ohne herrschaftliche Erlaubniß, von Amt zu Amt ziehenden Pfannenflicker und Korbmacher, die Weib und Kind auf den Bettel jagen. Es giebt Dorfschaften, aus welchen 15, 20 Kinder betteln gehen. Ihre Eltern sind meistens Schlemmer und üble Wirthschafter, die aber nicht dafür angesehen seyn wollen, und daher ihre Kinder nach auswärts betteln jagen. Nicht nach Residenz- und Amtstädten, sondern nach abgelegenen Dörfern schwirren sie hin.

Ferner erscheinen ausmärkische alte Bettler und Bettlerinnen, mit rothen und dicken Backen, die noch arbeiten könnten, aber Faulheit halber lieber in ausmärkischen Orten betteln. Mich jammert besonders der weiblichen Bettelkinder, die man so füglich zum Stricken, Spinnen und andern Arbeiten abrichten könnte! Diese Bettler Gattungen haben ihre Stärke darin, daß sie das Almosen abbethen, abweinen, abschimpfen, abdrohen; indessen die Ortseingessenen nichts bekommen. Endlich bedarf es keiner Erinnerung, daß die Betteley die fruchtbarste Mutter aller Sünden sey, als da sind: Faulenzen, Abscheu vor Handwerkern, und Bauernarbeit, Schul- und Kirchen-

versäumniß, Dieb- und Näscherey, Schamlosigkeit und Beyschläfe unter kaum halbgewachsenen Kindern. Es ist glaublich, daß die Hölle so viele Bettler, als Prasser zähle. Daraus erhellt die Nothwendigkeit des Grundsatzes; daß jeder wahrhaft Arme in seinem Wohnorte das Allmosen wie immer empfange. Nur durch Befolgung desselben läßt sich der bettelnden Faulheit die Larve abziehen. Ohne dessen Befolgung bleibt das Unwesen ein wie das andre mal.

§. 71.

C) Bey Realisirung der Regel, daß jeder Arme im Wohnorte das Allmosen empfange, bedarf es anfangs einer anscheinenden Härte, die aber aus weiser Güte quillt.

§. 72.

D) Hiezu muß der starke Arm des Staates mehr als die Kirche beytragen. Aber durch welche Mittel? Arbeitshäuser wären zwar um so erwünschlicher, als sie öffentliche Schulen sind; (§. 67.) allein ihre Unterhaltung ist kostspielig. H. Rulf zu Einbeck *) giebt die Einrichtung eines solchen Hauses für 250 Personen (das Gebäude und die Ländereyen nicht mitgerechnet) auf 10,000 Rthlr. und die jährliche Unterhaltung auf 6,518. — Rochow (Versuch über Armenanst.) schätzt die Einrichtung für 60 Mann auf 12,573 Rthlr. und die jährliche Unterhal-

*) Abhandlung die Preißfrage betreffend von der vortheilhaften Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser.

tung zu 2,670. — Nicht jedem Staate ist so etwas zuzumuthen. Befehle man einsweilen: a) daß zur Abtreibung fremder müßiger Bettler, in jeder Gemeinde, ein oder zwey Bettelvögte bestellt werden, welche auf Dörfern und Flecken zugleich gemeine Gerichtsdiener (Pedellen) seyn mögen: denn wo gar kein bestellter Aufseher ist, geht alles bunt durch einander. Diese hätten dann fremde Bettler auszuweisen: ihre Pässe abzufodern, und wenn sie verdächtig scheinen, vor den Schulzen allenfalls vorzuführen. b) Daß die Pässe fremder Bettler, welche auf die Gränzen des Pfalz-Badischen Landes treten, entweder von dortigen Schulzen oder doch von den Allmosenpflegern mit dem Datum, und der Angabe des Bettlers, wohin seine Reise gehe, bezeichnet werde. c) Daß in jedem Ober- und Amte Ein oder zwey Hatschiere auf beständiger Streife sich einfinden, nebst militärischer Streife im ganzen Lande; welche beyde Anstalten in den altbadischen Landen vortrefflich blühen; indessen uns Rheinpfälzer das Bettelgesinde fast aufgezehrt. Niemand fühlt diese Landplage so sehr, als die Pfarrhäuser. Gewiß ist es für das Militär so zweckmäßig, die inneren Feinde zu vertreiben, als die äußerlichen. Landfährische Bettler treiben gewöhnlich das Diebshandwerk, und beunruhigen die öffentliche Sicherheit. d) Aufgegriffene Landfährische Faulenzer transportire man bis an die Gränzen nach ihrer Heimath oder Bestimmungsort: dieß muß eben nicht durch den kostbaren Schub, sondern es kann durch die Ortswächter von Ort zu Ort geschehen.

Wollen sich angränzende Regierungen über solche Transporte beschweren; so steht das nämliche Recht gegen uns in ihrer Willkühr. e) Betteljuden aber, und Bettelfuhren ohne alle Attestate, weise man zurück, wo sie hergekommen. f) Handwerksbursche verweise man zum Allmosenpfleger, und zur Zunft, wo eine ist.

§. 73.

E) Dennoch sind auch die fremden Bedürftigen menschlich zu tractiren. Dieß ist des Staats Pflicht; denn in so fern er als einzelner Staat mit andern Staaten, ja mit der ganzen Welt, im Verkehr und Gemeinschaft der Erdegüter steht; so liegt ihm auch ob, in die Gemeinschaft einiger Läste von Seiten anderer Staaten mit einzustehen. Da reisen z. B. gesunde Fremdlinge aus vernünftigen Zwecken, die aber gähling darben und verarmen: dort schleppen fremde Krüppel, die nirgendswo und überall ihr Vaterland haben, sieche Körper sich und andern zur Last herum: graben können sie nicht, stehlen dürfen sie nicht: so müssen sie dann nur betteln, heischen, fechten, termíniren: welches der Staat thun zu lassen schuldig ist; oder wo nicht, so muß er ihnen andre Vorsorge thun. Die Kirche steht noch unter stärkern Befehlen unter Fluch und Himmels-Bann, wenn sie die fremden dürftigen Brüder und Schwestern nicht beherbergt.

§. 74.

F) Die vom Allmosen lebende Menschheit darf eben nicht zu sanft behandelt, sondern muß

in Demuth und Schaamgefühl gesetzt werden; denn erstlich haben sich fast zwey Drittheile aus Verschulden ihre Armuth zugezogen; so mögen sie nun den Werth dafür nehmen. Für sie dient das Peinliche des Allmosens zur Erkenntniß ihrer selbst, und für das ehemals geärgerte Publicum zur Genugthuung. Zweytens. Wie viele würden sich zur Armenkasse, d. i. zur Faulenzerey auf fremde Unkosten melden, wenn man das Allmosen mit Butter und Honig beschmierte!!

§. 75.

G) Alle Mitglieder des Staates und der Kirche sind schuldig, Allmosen zu geben; denn wer an den gemeinsamen Vortheilen Theil nimmt, muß im nämlichen Maaße an den gemeinsamen Lästen Theil nehmen. Wo also eine Armenanstalt von Staats und Kirche wegen existirt; müssen sich alle und jede darnach fügen.

§. 76.

H) Doch läßt sich das Allmosen nicht in die Art und Weise der Contributionen einzwängen: denn diese Pflicht ist unbestimmt, unvollkommen; nicht ständig und wiederkehrend: denn es giebt bald mehr bald weniger Arme. Obendrein, wenn die Bürger nebst andern Steuern, deren Namen Legion ist, auch zum Allmosen förmlich gesteuert würden, so entstünde einer Seits Mißtrauen gegen die Regierung; andrer Seits Mißmuth und Hartherzigkeit gegen die Armen.

§. 77.

I) Eben so wenig leidet das Amt der Verwalter und Ausspender zu starken Zwang, zu enge Vollmacht: denn was liberal, gottselig und unumwunden von milden Gebern gestiftet, oder beygetragen wird; soll nach der nämlichen Norm, liberal verspendet werden. Das ächte Merkmal guter Verwaltung ist also nicht die Spannung, sondern wenn Zeit und Noth es erheischen, ist der Angriff auf Zinse sammt Capitalien die weiseste Verwaltung.

§. 78.

K) Auf Religion, d. i., auf Rücksicht für Gott und Jesum ist eine Armenanstalt zu gründen. Alle drey Parthien, die Geber, Empfänger und Verwalter des Allmosens, haben sich diesen Zweck vorzustecken. a) Die Empfänger, wenigstens die Ortsarmen und Inländer, sind zur Furcht Gottes, zur Sinnesänderung, zur dankbaren Fürbitte für ihre Wohlthäter und Vaterland anzumahnen. Aus dem Ende stifteten unsre Deutschen Urahnen die Spitäler meistens neben die Münster, Klöster und Kanonikatkirchen hin, damit die Pfründner und die Kranken Gott mitloben und von den Klerikern zur religiössittlichen Lebensart angeführt werden. Es liegt viel daran, daß das himmelswürdige Allmosen nicht an höllenwürdige Taugenichtse komme. Es verliert wahrlich den meisten Theil seines Werthes, der darin besteht, gemeinnützige Tugend und Ehre Gottes zu befördern,

und so den besondern Schutz des Himmels über Land und Leute herabzuziehen; Dessen Gegentheil aber bey Taugenichtsen geschieht. Denn entweder würden sie als armgeborne, für immer die Arbeitsamkeit und Sparsamkeit scheuen; oder als vermöglichgeborne sich der Schlemmerey um so geschwinder hingeben, je sicherer die Aussichten zum Allmosen vorschweben. Durch ihre vorige Lebensart haben sie Gott und die Menschen, Himmel und Erde geärgert; jetzt da sie auf dem Pölsterchen des Allmosens liegen, sollten sie darin fortfahren dürfen? Daher warnt unser göttliche Erlöser weißlich, daß wir vom Mamon, d. i., vom Ueberschusse unsrer Lebsucht durch Allmosen geben uns solche Freunde machen, die uns in die ewigen Hütten aufzunehmen im Stande sind. Nun versetzt der h. Hieronymus *): „Wie können uns diejenigen dahin aufnehmen, die selbst keine Hütte dort hoffen dürfen?“ — — b) Die Stifter und Geber werden bald Gleichgültigkeit und Kälte zum geben fühlen, wenn man ihnen nicht immer solche übersinnliche Beweggründe vorhält, die in ihre Ideen und Gefühle kräftig eingreifen. Oder traut sich etwa der Staat zu, das Allmosen nach dem Fuße der Contributionen seinen Bürgern abzuzwingen? Dieß darf, kann und will er nicht. Das ganze bürgerliche Leben läuft ohnehin in lauter Zwangspflichten, wie im Kreiselgange; soll das Allmosen auch noch eine werden? Wo bliebe dann die so er-

*) Im Briefe an Vigilantius.

hobene Spontanneität des menschlichen Willens? Wo Verdienstlichkeit für den Himmel? Die Erfahrung lehrt, daß in deutschen Städten, wo das Allmosensammeln nach Art der Steuern und Anlagen geschah, durch Mißtrauen bald alles wieder in Stockung gerathen ist. — Gesetzt auch, daß irgend eine Bürgerschaft, Bürger für Bürger, sich zu einem gewissen monatlichen Beytragsquantum verstehe; so wird in der Folge ihr erstes Versprechen sie gereuen. c) Die Ausspender und Verwalter arbeiten umsonst, arbeiten mit ihrem Zeit- und Gewinnverlust, öfters im Kampfe mit dem undankbaren ungestümmen Armen Haufen; wie werden sie ausdauern, ohne Einflüsse höherer Beweggründe? — Auf religiöse Anstalten also müssen Armenanstalten gebaut, oder wenigstens damit verknüpft seyn.

§. 79.

(2. Von den religiösen Anstalten.)

1) Die erste meines Dafürhaltens ist eine ständige, alle Vierteljahre wiederkehrende Andacht, deren Ziel und Ende dahin gienge, durch Wort Gottes, Gesang, Gebeth, Opfersammeln, die Gläubigen zur Armen- und Krankenpflege aufzumuntern. Ich will kritisch ihre Eigenschaften untersuchen: es lohnt die Mühe: ich setze die Hauptstärke meiner ganzen Anstalt darin; und dann will ich sie zugleich vor kritischen Feilen und Zähnen retten. Kurz ich suche und liebe Grundsätze, System und Haltbarkeit *).

*) Die gegenseitige Achtung und Liebe, welche die

§. 80.

a) Sie muß wie immer einen Titel von Gott oder JESU führen. Denn alle andre von der Menschheit hergeholte Titel greifen nicht genug in die Gefühle des gemeinen Mannes ein. Der Mensch hat einen natürlichen Hang zur Neuheit, deren Reize er allezeit aufnimmt: hat einen natürlichen Trieb, sich in das unendliche zu vervollkommnen: hat daher eine Schätzung und Begierde für das Uebernatürliche, für das was ihm sein Dichtungsvermögen höher und edler Darstellt, als das alltägliche ist, was er Stund für Stund sieht, hört, riecht, schmeckt, greift, denkt. Aus diesem Grunde läßt sich erklären, warum alle sogenannte Bruderschaften von der thätigen Nächsten- oder Krankenliebe, wozu unsre letzten Jahrzehende so viele Projecte schufen, schon wieder zerfallen sind. Kaiser Joseph führte sie in allen österreichischen Pfarreyen ein: der Pistojer Synod unter Bischoff Ricci, und Großherzog Leopold, that das nämliche: das Maynzer Religions-Journal wiederholte es in ganz Deutschland. Aber wo sind jetzt diese sammt ähnlichen philantropinischen

---

verschiedenen christlichen Kirchen, in einem und demselben mild regirten Staate sich schuldig sind, erfodert, daß die Katholiken dermal bey solchen gemischten Entwürfen, möglichst genug thuende Aufschlüsse über unsre Religionsgebräuche mittheilen. Gegenseitige Achtung und Liebe, Gehorsam und Milde werden dadurch weiteres Feld gewinnen.

Mysterien? Sie haben aufgehört: man greift wieder nach den alten Andachten, welche dem Volke Jahrhunderte hindurch annehmlich waren, wenn sie auch nur vom Gürtel oder Stricke eines Heiligen, geschweige von Gott oder Jesu, ihren Titel führten. Es wird der Humanität und Liberalität, welche dermal auf jeder aufgeklärten Zunge und Feder figurirt *), kein besseres Loos werden **).

§. 81.

b) Die Predigten müssen von Jesu dem Gekreuzigten ausgehen. Ich halte es mit dem großen Paulus, der nichts als Jesum den Gekreuzigten, dieß Aergerniß der Juden, diese Thorheit der Heiden, predigte. Es macht sonst auch nichts bey dem Volk Eindruck; warum? Jesus als consubstantieller Sohn Gottes, ist unser Schöpfer, Wiederhersteller, Beglücker, Muster oder Ideal; hiemit das Ziel unsrer Bestrebungen: wie sollte

---

*) Und aus der Kantischen Un- und Selbstgötterey-Fabrik, nämlich aus seiner Tugendlehre, ohne Wissen der Meisten, abgeborgt ist.

**) Aber man traut vielleicht mir nicht zu, eine Andacht zu entwerfen, weil ich als dritter seraphischer Ordensbruder in der Welt verschollen bin? Sey es: andre verabscheuen an mir das Seraphische, d. i. das Flammende oder Entzündende: ich hingegen verabscheue das Leuchtende, versteht sich vom Uebermaaße. Wir beyde wollen dennoch, nach Schellingscher Methode, einen Indifferenzpunct auffinden, der uns wieder vereinigt.

dann Salbung, Oehl, Licht und Thau fallen, wo Jesus nicht gepredigt wird! wo nicht das Wort Gottes, sondern das räsonirende Wort des Priesters erschallt? Wo nicht verständliche Auslegung der Bibel, sondern Auslegung eitler Morallehrer und Sophisten gang und gebe ist? Alle Diese Predigt-Moden und Methoden tragen das Gepräge der Eitelkeit. Ich erlebte schon drey Epochen, wo wir Katholischen Deutsche unsre äffische Nachahmung abkühlten: erstlich, die Französische; diese war zwar noch rechtgläubig, und zum Theil streng moralisch; führte aber doch von der Bibel Liebe, und von der den Kirchenvätern so beliebten homiletischen Exegetik ab, zum langweiligen Vernünfteln hin. Die zweyte war die Protestantische, wo wir Mosheim, Jerusalem, Spalding, Brückner, Salzmann besonders Zollikoffer verschlangen: und was wurden viele unsrer jungen, aus Seminarien ausgeflogenen Vögelchen durch Zollikofern? Moralische Begriffler und Vernünftler, Sozinianer, Arianer, Indifferentisten und Läugner der wesentlich-leiblichen Gegenwart JESU in der Eucharistie. Die dritte war die Kritische seit Kant. Diese führt platthin zum Sturze aller Offenbarung, ja zur Un- und Selbstgötterey. Urtheile ich anders von ihm, so wäre entweder ich düpirt, oder würde andre gleich ihm düpiren und gängeln wollen. Fichte entschleierte diesen Geist Kants ohne Hehl und deutlich, nur daß er des Kants einzig und alles geltende practische Vernunft in das Ich umkleidete. Schelling gieng noch herz-

hafter, aber zugleich schlauer zu Werke, und behängte Fichte's absolutes Ich mit den Pantheistischen Lappen der alten Griechen, und nennte es schlechthin Absolutes, welches das absolute Eins seyn soll, doch so, daß es in der Erscheinungswelt überall in anscheinende Zweyheiten und Gegensätze besonders in Geist- und Körperwelt, sich spaltet. Nach diesem Systeme ist das Universum, und jedes Ding, mit Gott Ein, und Eins. Jetzt ist Schelling an dem, daß er zu Würzburg an Zusammenschmelzung der heidnischen und christlichen Religion arbeitet. Glück zu! Doch hierüber bald mehr. Ich predige einsweilen Jesum den Gekreuzigten, nach der alten und neuen Bibel; diese aber nach dem Sinne der Väter und Kirche. Von Jesu gehe ich über zum Nächsten, nämlich zu Kranken, Fremden, Armen an Leib und Seele, welche alle von ihm aus Liebe erschaffen, mit seinem Blute erlößt, geheiligt, und zur Theilnahme seiner Glorie berufen sind *).

§. 82.

c) Die Gesänge sammt Gebethen dürfen nicht zu alt, nicht zu neumodisch seyn, und müssen auf Jesum sich beziehen. Hier will ich statt meiner zwey protestantischen Erzschulmeister und Menschenkenner reden lassen: sie sind Salzmann und Niemeyer.

---

*) Mein erhabner Vorgänger hierin ist der Fürstbischoff Franz Ludwig, sammt jenen wackern Authoren der vier Preisschriften über die Pflicht der Seelsorger bey Armen-Anstalten. (Würzburg 1790.)

Jener *) sagt: „ jene fehlen, welche lauter Lieder von Hans „Sachs, und jene eben so stark, welche lauter von Klop„stock und Gellert haben wollen.“ Dieser sagt **): „ver„besserte Gesangbücher sind in Menge vorhanden; bey vie„len hat das Volk nicht genug gewonnen. Sie sind zu „kalt und zu populär. Viele alte Gesänge greifen weit „stärker in die Ideen und Gefühle des gemeinen Mannes „ein. Man kann daher auch mit alten Samm„lungen noch sehr viele gutes stiften, so lange „man noch der bessern entbehrt.“ Wie wahr diese Männer reden, dienen die Geschichten der katholischen neuen Gesangbücher zu Belegen. Die Rheingauer wollten das Maynzer nicht annehmen; so, daß das Vikariat die dortige Regierung um Execution bat. Der Oberste Faber ward mit zwey Compagnien und zwey Kanonen dahin beordert. Bey Einführung des neuen Speyerischen Gesangbuches, welches kein einziges Lied aus dem alten beybehielt, hörte ich die mittel und ältern Leute mit meinen Ohren in den Kirchen fluchen, weil sie stumm da stehen mußten. „Das Donnerwetter soll die Herren in Bruchsal erschlagen, die noch alles Ketzerisch machen wollen.“ So hatten wir Katholiken also an allem, was nach Aufklärung und Neuheit schmeckt, den Narren gefressen. Wo nur die Grammatik,

---

*) Vorrede zu den Verehrungen Jesu zu Dessau 1792.

**) Grundsf. der Erzieh. 2. Th. §. 166.

Prosodie, Reimerei etwas gebessert schienen, glaubten wir Perlen zu finden; fanden aber Glasschreiben *)!

§. 83.

d) Sie muß Anziehung und Reiz durch besondere Verbindungen und Aemter erhalten. Eine gewöhnliche Andacht mit Predigt und Gebethen, entbehrt des Reizes der Neuheit. Andrer Seits darf sie nicht zu neu seyn, sondern sie muß sich an etwas geläufige Begriffe und Bilder anschließen, und den Faden daran fortspinnen. Dergleichen Andachten waren bey uns die Brüderschaften, statt der nachmittägigen oder Abends Kirchen. Es ließen sich dort mehrere als Mitglieder zu gewissen Verbindlichkeiten einschreiben: sie hatten gewisse abgestufte Präfecturen, als Präses, Beystände, Secretär: sie versorgten sich selbst mit gottesdienstlichen Geräthschaften, nach welchen sie nicht selten artige Ueberschüsse hatten. Nur gestehe ich offenherzig, daß sie fast alle nicht genug die Nächstenliebe, weder überhaupt, noch in einzelnen Zweigen, berücksichtigt zu haben scheinen. Diese unsre befragliche Andacht bekäme also am Pfarrherrn ihren Präses, an dem Allmosen- uud Heiligenpfleger ihre Beystände und Secretäre. Ferner ist es unumgängliche Nothwendigkeit, das Frauenzimmer mit hineinzuziehen; denn diese sind von Gott und der Natur zu Liebswerken, zur Armen- und Krankenpflege geschaffen,

*) Der Himmel läßt uns jetzt nicht unverdient, diese Aufklärungs Gelüste, wie es oft den schwangern Weibern geht, wacker büßen!

und weit geschickter als die Mannsleute. In ihren Gemüthern liegen die zwey mächtigsten Gefühle, Liebe Gottes und Ehrgefühl; als die mächtigsten Triebfedern, etwas gutes auszuführen. Nicht zum Vernünfteln, wie wir Männer, sondern zum Fühlen und Thätig seyn, sind sie gemacht. Dieß ist auch unser Glück. Ohne ihre Gegenwart hat keine öffentliche Andacht Leben und Gestalt. Liebe Gottes aber, wie gesagt, und Ehrgefühl spielen bey ihnen in einander; welche dann vor allem zu wecken, und eines dem andern zu subordiniren, Noth thut.

Es denkt etwa jemand: eines verunreinigt vielmehr das andre, nämlich die weiblichen Ehr= Vorzug= Lob= und Stolz=Gefühle auf sich, verunreinigen die Liebe Gottes sammt der Reinheit der Absichten. Antw. Das Uebermaaß, und nicht das rechte Maaß des Ehrgefühls verunreinigt die Absichten. Das letzte ist für die menschliche Gesellschaft so nothwendig, als der Wind für die Schiffssegel. (§. 16.)

Kurz, ich setze bey der ganzen Anstalt meine Haupthoffnung und Stärke auf die Mitwirkung des Frauenzimmers. Wenn wir Pfarrherren diese zu leiten wissen; so soll es uns ein leichtes werden, die Kranken, bevor auf Dörfern, sammt Waisen und Fremden unterzubringen; statt das jetzt der ganze Last fast auf uns allein liegt, und wir öfters nicht genug Rath und That schaffen können. Meine Meinung nämlich geht dahin, eine kleine engere Gesellschaft unter ihnen zu errichten, wie unten noch ausführlicher folgt.

§. 84.

e) Sie müssen vom päpstlichen Stuhle mit Ablässen versehen, und gut geheißen seyn; desgleichen vom Ordinariate. Aber da sehe ich mir Räsonnements genug entgegen fliegen: wozu päbstliche Approbation und Ablässe zu solchen guten Werken, die ohnehin von der Vernunft, und ganzen Menschheit, von dem ganzen geschriebenen Worte Gottes gutgeheißen, und des Himmelreiches sogar gewürdigt werden? Gemach: Leibnitzens Grundsatz ist: nihil sine ratione sufficiente. Aus dem gegnerischen Argumente folgt zu viel, also nichts. Es folgt, daß man neben dem Gesetzbuche keinen Regenten, keinen Richter brauche: es folgt, daß man neben der Bibel keinen Prediger, weder Pfarrer noch Bischoff brauche. Dieß ist aber die ächte Gesinnung Jesu bey Organisirung seiner Kirche nicht. Oder wie? Hat nicht Jesus die regierende Kirche organisirt, vor aller Bibel? Hat Er sein Wort dem Papier, oder seiner Kirche hauptsächlich anvertraut? Hat Er seine Löse- und Bindegewalt im Himmel wie auf Erden, in die Bibel, oder auf die lebenden — bis an das Ende der Welt fort daurenden Kirchenhäupter übertragen? Das göttliche Wort, sey es in die Bibel, oder in Mund zu Mund, in Gedächtniß zu Gedächtniß, oder in Stein und Aerz nach und nach eingegriffelt worden, bleibt zwar immer das Hauptmittel, um Mitgenossen der Erlösung zu werden; allein damit es unter den Millionen Veränderlichkeiten der menschlichen Gesellschaft

nicht zerrinne, verrauche oder verfälscht würde; so hielt dessen Stifter seiner Weisheit würdig, und der Natur des großen Haufens auf dem Erdenrunde gemäß, eine ständige lebende Kirche zu stiften, sie zwar unter mehrere Vorsteher zu vertheilen, doch so, daß Ein Oberhaupt unter diesen zur Aufrechthaltung der Einigkeit hervorrage. Dieses Oberhaupt sofort stattete er mehr als andre Bischöffe mit Vollmacht und göttlichem Ansehen aus, um in ihm dem großen Haufen einen Vater statt seiner zu geben, der unter Beywirkung der Bischöffe beständig auf das Wort Gottes wachen, selbiges erklären und den Kleinen wie Brod vorbrechen sollte *). Päpstliche Ablässe also, sind nichts als eine Art Gutheißung gewisser guter Werke, daß sie hienieden vor den Kirchenvorstehern, wie dort vor Gott theils einen Nachlaß der etwa länger schon verschuldeten Strafe, theils eine Belohnung verdienen. Ablässe sind also Weckstimmen, Reize und Beruhigungsmittel für den an sich trägen, unwissenden, sinnlichen, kindischen, leitungsbedürftigen Haufen. Doch wie in allen Dingen, so erzeugte

*) Ein Papst als Mittelpunct ist so nöthig, daß wenn noch keiner wäre, wir heut zu Tage erst einen machen müßten. Ohne Ihn hätten die Philosophen seit 18 Jahrhunderten, alles Wort Gottes bis auf das letzte Jota, verpraßt, verschleudert, vergeutet, zerflüchtigt, verstiebt, zermalmt. Ich könnte gelehrte und auf dem Leuchter stehende Protestanten, als Zeugen aufführen, die den Wunsch nach einer Art von Papstume geäußert haben.

auch hier der Mißbegriff die bekannten Mißbräuche und Uebertreibungen, zu deren Verhütung ich für gegenwärtige Andacht keine andere Abläſſe vorſchlagen und begehren werde, als für Werke der Nächſtenliebe gegen Arme, Kranke, Fremde, Wittwen und Waiſen, geſchehen ſie inner dieſer Andcht, oder außer derſelben, wie immer zum Behufe gegenwärtiger Armen-Anſtalt.

§. 85.

Man fragt mich nun, was ich dann für eine Art Andacht vorſchlage? Sie iſt die ſo bekannte bey den Jeſuiten, in der Pfalz, im Baadiſchen und ſonſt überall üblich geweſene Todesangſt Jeſu: denn dieſe ſcheint mir den bisher gemachten Forderungen ziemlich Genüge zu leiſten *).

§. 86.

Nun will ich die nähern Beſtimmungen geben. Ich behielte die ganze weſentliche Form der Geſänge und Gebethe bey. Dieſe beſtehen aus Erinnerungen der letzten Leiden und der 7 Worte Jeſu, hernach aus Bitten und Fürbitten zu Jeſu und der Mutter Gottes um eine gute

---

*) Ich bitte zum voraus, daß Niemand vom Namen der Jeſuiten ſich abſchrecken laſſe. Wir Katholiken ſtehen dermal im Begriffe, von den Lutheriſch-Evangeliſchen Kirchen die Cenſurgerichte herüber zu nehmen: warum denn nicht auch etwas von den Jeſuiten unſern alten unvergeßlichen Lehrmeiſtern? Ich meines Ortes hebe Perlen auf, in welcher Grube ich ſie immer finde. — —

Sterbestunde, um ein gutes letztes Gericht für uns, und die unsrigen. Mit unter wird das Gebeth des Herrn in gewisser Anzahl gebethet, und zweymal der Segen mit dem Hochwürdigsten gegeben. Dennoch finde ich einige Abänderungen zu unserm speciellen Zwecke nöthig und nützlich.

1) In den Gesängen verändere ich einige grammatikal Fehler und holperichte Reime.

2) Am Ende jeder Gebethe füge ich die Werke der Barmherzigkeit bey, die so ganz für einen guten Tod, und gutes Gericht passen. Ich will ein Beyspiel hersetzen.

a) Das original Gebeth.

b) Meinen Beysatz.

(a) Bey dem ersten Gesetze nach den 5 Vaterunser und nach dem Gesange folgt Reue und Leid. O getreuester Heiland und Hirt meiner Seele, Herr Jesu Christe! es reuet mich vom ganzen Herzen, daß ich meinen Gott und Herrn, als das höchste Gut, mit so mannichfaltigen grossen Sünden und Mängeln, so sehr und vielmal beleidiget hab. O daß ich dich nie erzürnet, sondern die mir verliehene köstliche Zeit der Gnaden, zu deinem Dienste vollkommen angelegt hätte! Sey gnädig und verzeih mir armen Sünder! wirf alle meine Sünden in das rothe Meer deines heiligsten Blutes; wirf das Schuldenbuch meiner Mängel und Unvollkommenheiten in das Feuer deiner göttlichen Liebe!

(b) Dabey werde ich vordersammst den Befehl, welchen du in deinem geschriebenen Worte des alten und neuen

Bundes so oft erneuerst, befolgen; daß wir unsre Sünden durch Werke der Liebe auslöschen, und so an deinen unendlichen Verdiensten, welche nur im Wohlthun bestehen, Theil nehmen sollen. Du bist zwar über alle Nothdurften erhaben; bedarfst unser zu deinem Dienste nicht: bist aus dir selbst selig und überschwänglich reich. Aber eben darum weisest du die nothleidenden Kinder deiner großen Haushaltung an die vermöglichen Kinder an, daß wir ihnen statt deiner gutes thun, ja den Ueberschuß unsrer Lebsucht als deine getreuen Haushälter an sie verwenden. Du sagst, dir sey es gethan, was wir einen der hingeworfensten Mitmenschen thun. O beseligende Tugend der Barmherzigkeit! Es soll mir hinfür kein Tag verstreichen, der nicht mit einem und dem andern Liebswerke bezeichnet ist! Hat mein göttliches Oberhaupt, Jesus, aus Liebe zu seinen Brüdern geblutet; so soll wenigstens mein Herz sie lieben und Mitleid fühlen, mein Mund sie trösten, meine Hände sie leiten und laben, mein Aug wie eine freundliche Sonne sie anscheinen, mein Tisch sie erquicken, mein Obdacht sie vor Nacht und Kälte decken. Verbannt sey alle selbstsüchtige Eigenliebe, aller Geiz und Uebermuth! meine Sünden sammt ihren Folgen und Wirkungen will ich durch liebevollen Gebrauch der an sich nützlichen Erdegüter austilgen, und reich in Gott, reich in Jesu, reich an Früchten seiner Erlösung werden. Amen.

3) Zugleich wird noch ein besonderes Fürbittgebeth

für die Durchlauchtigste Landesherrschaft und Familie eingeschaltet, wie auch für die Gutthäter.

4) Der Stoff zu jeder Predigt, wird zugleich vom Leiden Jesu, und den Liebeswerken hergenommen.

5) Die Abläße sollen nicht vorzüglich auf den Empfang der h. Sacramente, sondern auf die Liebeswerke gehen: denn für jene ist anderweitig gesorgt, wenn auf die Benutzung der ziemlich genügenden Feste, Anstalten und Abläße unverdrossener Bedacht genommen wird. Ich begehre keine vollkommnen Abläße, außer am Tage, wo jedes Mitglied in diese Bruderschaft zur Armen- und Krankenliebe sich nach vorgängiger Beicht und Communion aufnehmen läßt, hernach wo jemand das Amt eines Vorstehers übernimmt. Auch auf das Todsbette, wer in die Armenkasse etwas ansehnliches vermacht, oder einen Waisen zum Handwerk, oder Broderwerb auf seine Kosten befördert. Wer bey der Krankenwartung sich selbst eine Krankheit zuzieht. Alsdann begehre ich folgende unvollkommenen Vierzig Tage wer jeder Todesangst beywohnt, und ein Opfer giebt. — 7 Tage wer ein Allmosen in die Armenbüchse wöchentlich, oder bey Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnissen einlegt. Wer einen dürftigen Fremdling über Mittag speißt, oder über Nacht beherbergt. — 100 Tage wer einen Tag und eine Nacht den Kranken aufwartet, oder die ganze Begräbniß eines Armen mit Exequien auf seine Kosten besorgt. — 40 Tage wer dem Kranken zu Lieb einen Gang über Feld macht. — 7 Tage wer einer

Kindbetterin, einem Kränkelnden eine Labung von Speis und Trank zubringt, oder eine Leinwand schenkt: oder säubert, hebt und legt: oder nur Trostes halber besucht: oder zur Geduld und Buße, zum Empfange der hh. Sacramente aufmuntert; etwas geistreiches vorliest. — 40 Tage wer einer Wittwe, oder einem Waisen einen guten Rath giebt: oder sonst werkthätig beysteht. — 100 Tage wer einem Waisen ein Stück Kleid auf den Leib verschafft, oder mit Schulbüchern versieht. Wer einem Armen oder Verunglückten zu einem Stück Vieh verhilft: oder einem armen Zensiten einen Jahreszins erläßt. Diese Abläße sammt Approbation beschäftigt das hohe Ordinariat, unter Vorstellung, daß Serenissimus Elector in allen höchst ihren Pfarreyen eine Armenanstalt und zwar auf religiöse Art zu errichten gesonnen seyn. Unter andern habe man die bey den Jesuiten üblich gewesene und vom römischen Stuhle mehrmal approbirte Todesangst Jesu am zwecklichsten befunden, sie alle viertel Jahre halten zu lassen, weil man doppelte Absichten dadurch erreiche, theils die wahre Anbethung und dankbarliche Liebe gegen den leidenden Gottmenschen, theils seine Nachahmung in den vorzüglichsten Gebothen der Liebe, deswegen wolle man um solche Abläße gebeten haben.

6) Statt des alleinigen Präses sind zwey Amtesgehülfen, der Allmosenpfleger und Heiligenpfleger, dem Präses beygegeben. Und weil ich dann für nöthig halte, alle Springfedern, sowohl der Religion als des Ehrgefühles

zugleich spielen zu lassen, um unsre Armenanstalt in die Höhe zu bringen; so lasse ich auch diese zwey, rechts und links neben dem Präses, auf einem Gebethschemmel knieen, der mit scharlachenem Tuche bedeckt seyn muß. Ja wenn der Präses durch Schwächlichkeit der Stimme oder wie immer vorzubethen gehindert wäre, ließe ich den Allmosenpfleger die Gebethe vorsagen. Desgleichen knieet die Krankenmutter mit ihren zwey Amtsgehülfinnen, von deren Wahlen sogleich unten nähere Bestimmung folgt, irgend auf einem eigenen mit Scharlach bedeckten Gebethschemmel.

7) Diese Todesangstandacht wird nicht alle Monate, sondern nur alle Vierteljahre auf die Quatembersonntage gehalten, oder höchstens, eines äußersten Hinderniſses wegen, auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt. Sie tritt an die Stelle der christlichen Lehre und sogenannten Vesper, oder nachmittägigen Gottesdienstes, mit Anfang um zwey Uhr. Gewißlich ist sie ein vortrefflicher Ersatz beyder, da nebenbey die Abwechslung in der Art und Weise, die christliche Lehre zu halten, derselben nur wieder neues Leben gibt. Endlich wird dadurch der uralte katholische Ritus, die hohe Zeiten mit Fasten, Bethen und Almosen zu feyern, eines Theils zu seinem ehrwürdigen Wesen zurückgeführt. —

8) Doch ist sie nebenbey auf ein Titularfest, also jährlich zum fünftenmale zu halten, zu welchem ich kein schicklicheres, als Christi Himmelfahrt zu bestimmen wüßte. An diesem Feste wird jährlich öffentliche Rechnung vom abtre-

tenden Almosenpfleger über Einnahme und Ausgabe abgelegt. — Alle drey Jahre wird auf dieses Fest die Wahl der neuen Krankenmutter samt ihren zwey Amtsgehülfinnen publicirt. Hier entsteht die Frage, ob das Censurgericht diese Wahl allein für sich vollführen solle? Ich bin nicht dieser Meynung; sondern sie soll in der Kirche, vor Anfang der im Aprilmonate zu haltenden Todesangst, so geschehen: Vor der Andacht wird der Hymnus: Komm', reiner Geist! gebethet oder gesungen; nach dem läßt der Präses die Ehefrauen, Stuhl für Stuhl, zum Nebenaltar vortreten, um in Geheim von jeder ihre Stimme in Gegenwart des Schullehrers zu vernehmen, und aufzuschreiben. Aus diesen werden alsdann drey in der Ordnung, je nachdem die Mehrheit der Stimmen fällt, heraus gehoben, und vom Censurgericht bestättigt, wobey zu bemerken ist, daß die Wahl auch auf die drey gewesenen wieder fallen dürfe. Nur ist vor ihrer Publication zu sondiren, ob die erste Krankenmutter keine vollgültige Weigerungsgründe, wie wohl möglich wäre, vorzubringen habe. Meine Gründe für diese Wahlform sind diese: Solche öffentliche Wahlen, wo öfters fünfzig, hundert Stimmen auf ein Subject fallen, verursachen unbeschreiblich gute Eindrücke, und großmüthige Gefühle zu diesem beschwerlichen, unentgeltlichen Amte. Die mächtigsten Triebfedern zum Gutesthun, nämlich Ehre und Religion, setzen sich zumal in das Spiel. Der Gedanke: Ich habe alle, oder die meisten Stimmen, macht Feuer und Flügel in das ohnehin bewegliche,

zum Lieben und Fühlen geschaffene Weibergeschlecht. Ohne diese Lebhaftigkeit verspreche ich mir nicht viel Gutes für die Krankenpflege, und diese steckt mir im Kopfe vor allem. Nur Seelsorger kennen den erbärmlichen Abmangel in diesem Fache, besonders auf dem platten Lande, wo nicht selten vermögliche Leute verschmachten, oder äusserst ungeschickt wider alle Regeln der Krankenwartung gepflegt werden.

Dieser Abtritt sowohl von Seiten des jährlich abtretenden Almosenpflegers, als der alle drey Jahre abtretenden Krankenmutter, muß feyerlich geschehen, so daß ihnen der Präses im Namen Jesu für ihre Dienste dankt, und zugleich im Namen der Armen und Kranken, welche er zum dankbarlichen Gebethe für sie aufruft. Stirbt Einer oder Eine dieser Aemterträger vor der Zeit, oder treten sie aus was immer für Ursachen vom Amte aus; so wird vom Censurgerichte sogleich eine andere Person gewählt. —

9) In jeder Andachtsversammlung werden die verstorbenen Mitglieder aus dem eigenen Verzeichnißbuche, so wie die neu eingetrettenen verlesen. Desgleichen werden die Urheber anfehnlicher Beyträge, Stiftungen und Vermächtnisse namhaft gemacht, es sey dann, daß sie sich es verbitten.

10) Statt des Klingelbeutels, welcher nur die feyerliche Stille der Andacht stört, werden an alle Kirchenthüren, nach Endigung des Gottesdienstes, eben so viele Büchsen gestellt, wozu füglich einige der eingeschriebenen Mit-

glieder sich gebrauchen lassen. Zu allen Büchsen darf nur ein Schlüssel vorhanden seyn.

11) Endlich wird jeden Montag nach der Todesangst-andacht ein gesungenes Meßamt für die lebenden und abgestorbenen Gutthäter gehalten; wofür dem Pfarrer, wenn er es verlangt und bedarf, 30 kr., dem Schulmeister 10 kr. der Almosenpfleger zu verabreichen hat. Die übrigen Bestimmungen ergeben sich aus dem Projecte, welches samt dem gedruckten Originale hier beykömmt, welches Formularbüchlein jedoch, wohlgemerkt, nicht mit in die Censurgerichesordnung, sondern besonders zu drucken ist, so jedoch, daß ein Impressum auf das andere sich beruft. Wahrlich, ein so zweckmäßiger als rührender Gottesdienst, so ganz den uralten Versammlungen der ersten Christen gleich, wo Gottseligkeit und Barmherzigkeit sich verschwistern: wo Gottes- und Nächstenliebe, consecrirtes und natürliches Brod, Gottes- und Brudermahl abwechseln: wo der Altar die durch menschliche und bürgerliche Verfassung eingeführten Ungleichheiten ausgleicht, die Ueberschüsse der Reichern aus ihrer Zwecklosigkeit zur himmelswürdigen Gemeinnützigkeit heraus hebt, und so die Almosen nach empfangener Heiligung in Labsale der leidenden Menschheit übergehen läßt: wo sich an Jesum, an dieses aus Gottes- und Menschenliebe sich todtblutende Ideal aller Heiligkeit, sogleich viele hundert Nachbilder und Nachahmer im Wohlthun anschließen: wo Wort und That in Eines fallen!! Friede über alle, die dieses Institut befördern! O Gottes- und men-

schenwürdige Versammlung! Aber, sagt jemand, wer wird die Hinderniſſe bey Einführung derſelben alle überſteigen? Ich antworte: Die göttliche Gnade und der menſchliche Wille im Kampfe werden ſiegen. Ich beſchwöre Gott und die Menſchen, daß ſie beyhelfen. Wahrhaftig, was die Armenanſtalten in dem untern Lande betrifft, ſieht es erbärmlich aus? Soll denn nicht einmal ein Verſuch gemacht werden? Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte nicht.

§. 87.

B) Die zweyte Anſtalt zur Sammlung des Almoſens iſt ein ſogenannter Armenhaufen, welcher unter Vortragung eines Crucifixes, unter lautem Gebeth, unter Begleitung des Bettelvogts und Almoſenpflegers, von Haus zu Haus, alle Woche einmal, etwa am Mittwoch, nach der h. Meſſe, herumgeht. Dieſen Haufen müſſen der Regel nach alle zum Armenrecht eingeſchriebenen Armen begleiten; und wer ihn nicht begleitet, empfängt keinen Antheil: denn wenn das gebende Publicum die Armen nicht vor ſich ſieht, wird es zur Mildigkeit nicht geſtimmt. Hier gelten alle philantropiniſchen Phantaſieen wider dieſen Herumgang nichts. Ich berufe mich auf obige Grundſätze (§. 74.). Es ſey dann, daß ein ganz Bettliegeriges, Lahmes, Krüppelhaftes, oder ſonſt jemand, aus vollgültigen Gründen davon loszuſprechen ſey; oder, daß eine dem Broderwerbe und ihrem Hausgeſchäfte obliegende Wittwe eines ihrer Kinder dazu ſchicke. Doch, ich rathe eher die Kinder, als die Aeltern davon zu

befreyen, damit jene das Betteln etwa nicht angewöhnen. Bey diesem Umgange ist aber kein Haus zu überhüpfen; denn jeder Bürger, der die Vortheile des Staates und der Kirche genießt, hat auch die Pflicht, etwas von den gemeinen Lastbarkeiten auf sich zu nehmen (§. 75.). Was die zu sammelnden Materialien betrifft, so nimmt man alles an, was den Gutthätern zu geben beliebt. Es ist sogar wohlgethan, Comtoirs von Wohlthätigkeit, oder doch kleine Magazine von den ersten Bedürfnissen, Holz, Hanf, Wolle, Hirsen, Korn, Früchten u. dgl. zu errichten. Uebrigens theilt man der Regel nach das Gekröchsel sogleich, das Geld aber alle Vierteljahre unter sie aus. Wohlgemerkt, gebe man das Geld manchen ja nicht in die Hand, sonst würden sie inner einem Tage es mit Kaffee und Wein verschlecken; sondern man bezahle ihre Schulden, Hauszinse, Kleider u. s. w. damit.

C) Die dritte Quelle sind die dermaligen Heiligenfonde, welche ihren wohlentbehrlichen Ueberschuß jährlich in die Armenkasse herüber ausleeren, doch so, a) daß nicht nur die jährlichen und laufenden, sondern auch die ausserordentlichen Auslagen, z. B. rechtliche Baulichkeiten, die alle 20, 50, 100 Jahre sich ereignen, vorher wohl berechnet werden; b) daß dem Gottesdienste gemäß der Willensmeynung aller Stifter vorerst volles Genügen geschehe.

D) Alles gestiftete Almosen, welches mit dem Heiligenfond bisher vermischt gewesen, wird in die gesonderte Almosenkasse abgegeben.

E) Die Nebenkapellen und Bruderschaften haben nach dem Fuße des pfarrlichen Fonds beyzutragen.

F) Bey allen Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Exequien findet sich die Armenbüchse ein.

G) Auch bey andern aussergewöhnlichen profanen und religiösen Ereignissen.

H) In den Wirthshäusern wird eine Armenbüchse aufgestellt.

I) Bey Sterbenden, wenn sie Vermächtnisse aufsetzen, und die Pfarrherren gelegentlichen Beyrath ertheilen können, sind die Armen die ersten.

§. 88.

(3. Von der Armencommission.)

A) Aus welchem Personale besteht sie?

B) Welche Pflichten und Verrichtungen hat sie?

C) Unter wessen Oberbefehlen steht sie?

D) Wie weit geht die Vollmacht?

§. 89.

(A) Aus den nämlichen Personen besteht sie, wie die Censurgerichte; nämlich aus Pfarrherren, als Directoren; Ortsvorstand, Kirchencensor, Heiligenpfleger, Almosenpfleger, und Schullehrer als Secretär. Nur hat der Almosenpfleger hiebey, Kraft seines Amtes, die Hauptrolle zu führen. Wie schon gesagt, so ist es allemal der ausgetrettene Heiligenpfleger, deren ihrer sechs für lebenslänglich gewählt werden. Die Almosenpflege hat er zu führen, wie die Heiligenpflege: selbst die nämlichen Vortheile, z. B.

30 kr. vom Zinsgulden, stehen ihm zu seiner Belohnung. Alle Woche hat er den Armenhaufen zu begleiten, und die Speisewaaren samt Geld nach der Vorschrift zu vertheilen; die Büchsen übrigens in Verwahr zu halten, und zu gelegenen Vorfallenheiten herumzuschicken: den fremden Bettlern, besonders den Handwerksburschen, ein kleines Allmosen darzureichen, auch für Fremde eine Nachtherberge auszumitteln; sofort der Commission über Einnahme und Ausgabe des Geldes alle Vierteljahre Rechnung abzulegen. Desgleichen, da die Krankenmutter von Armen und Kranken, besonders von weiblichen, gewiß die verläßigste Kundigkeit besitzt, so ist sie, oder im Behinderungsfalle eine der zwey Amtsgehülfinnen, zu dem Ende zu der Sitzung vorzurufen, daß sie ihre Erinnerungen, Wünsche und Vorschläge anbringe, welche hernach nach ihrem Abtritte die Armencommission in Berathung nimmt. Hinwieder wird diese auch an die Krankenmutter und ihre Gehülfinnen Aufträge und Vorschläge zu machen haben, wegen Armen, Kranken, Waisen, Fremden.

§. 90.

(B) (Ihre Pflichten.)

a) Sie soll vor allem immer auf Verhütung der Armuth und des Bettels dadurch besorgt seyn, daß sie die Kinder zur Erlernung guter Gewerbe und Handwerke, die alten aber zu was immer für Arbeitsgewinnst verbringe: übrigens alle unselige Quellen der Verarmung verstopfen helfe. Alle viertel Jahre, und zwar den nächsten Sonn-

tag nach dem Quatembersonntag, ist Sitzung, nach dem mittägigen Gottesdienste. b) Wenn eine Sitzung nicht zureicht, so folgt jeden Sonntag noch Eine. Erheischt eine wichtige Vorfallenheit eine Zwischensitzung, so wird sie angesagt. c) Sie erkundigt sich nach der Zahl und Beschaffenheit der Armen: entwirft ihre Liste nach zwey Klassen: die erste enthält die gänzlich Armen, ohne alles äußerliche und innerliche Vermögen; dergleichen sind Krüppel, Bettliegerige, Wahnsinnige, Mondessüchtige; Seyn sie Männer, Weiber, Ledige, Verheurathete, Waisen, Kinder. Eine Wittwe, ein Wittwer, die zwar ihr Maul durchbringen könnten, aber noch drey, vier ganz und halb unerzogene Waisen zu nähren haben, gehören auch in diese Klasse eines ganz Armen und ganz Unvermöglichen. Die zweyte Klasse begreift die des Brodes und Verdienstes halben Theils fähige, oder die halben Theils selbst vermögliche Krüppel, beständig Bettliegerige, Wahnsinnige. Beyde Klassen leiden wieder jede eine Unterabtheilung, nämlich in Alte und Kinder. Unter den Colonnen oder Rubriken verdient jene den Vorzug, worein man die Ursachen der Verarmung bey allen diesen Klassen beysetzt. Durch dieses Mittel sah man einst zu Berlin, daß nur sieben wahrhaft Arbeitsunfähige als solche sich legitimirten. Um auch im Durchschnitte eine Gleichheit zu erzielen, rechne man zur täglichen Lebsucht einer erwachsenen und alten Person 9 kr. — für ein Kind, Knaben und Mädchen 4 kr. — Es versteht sich, daß wir weder die Bedürfnisse mit der

Apothekerwage abwiegen, noch pünktlich alle heben mögen. Es bleibt immer wahr, die Armuth hat einen unersättlichen Schlund: reicht man ihr den Finger, will sie auch die Hände. Endlich ist nie außer Acht zu lassen, daß die aus Verschulden arm gewordenen nicht viel besser, als mit der Hungerkost tractirt, und jene, die des Broderwerbes zum Theile wieder fähig werden, aber lieber vom Almosen faulenzen, von dem Genusse desselben standhaft ausgeschlossen zu werde verdienen.

d) Sie hat jährlich eine Liste ihrer Armen, nach obigen zwey Klassen, sammt summarischer Einnahme und Ausgabe, vom Amte unterschrieben, nach Neujahr zu fertigen, und an die hohe Kirchen-Commission zu senden.

e) Nebst dieser Armenliste hat sie noch eine Conscriptionsliste zu fertigen, um daraus zu ermessen, ob jeder Ort die seinigen Armen zu nähren im Stande sey oder nicht.

f) Endlich auf alles zu wachen, besonders, daß die vorhandenen Capitalien verzinslich angelegt, die gestifteten Grundstücke in der einträglichsten Pacht hingegeben werden.

§. 91.

(C) **Unter wessen Oberbefehlen soll sie stehen?** Darauf kömmt das meiste an. Die Grundmaxime ist, die Armenanstalten so einfach, als möglich einzurichten. Viele Räder und Zusammensetzung sind das Verderben aller Maschinen. Die Erfahrung lehrt, daß

die neuesten Armenanstalten, wo immer zu viele Collegien mit in das Spiel gezogen wurden, zu stocken anfiengen. Müßten sie also unter zu vielen Collegien und Oberämter stehen; so würde der Umtrieb so vieler Correspondenzen das Ganze lähmen, und Gegensätze, oder Gegenbefehle verursachen. Die Armencommissionen stehen also unter Kirche und Staat. Dem Bischoffe und seinen Visitatoren sind sie Einsichtsnahme in ihre Rechnungen, sofort Befolgung ihrer Erinnerungen schuldig. Dem Staate und seinen Unterbeamten das nämliche. Ja gleich wie die Verwaltung der Heiligen- und Kirchengüter meisten theils unter der Direction des Staats steht; so steht auch die Verwaltung der Almosengüter darunter. Der Allmosenpfleger stellt, wie der Heiligenpfleger, vor dem Beamten seine Rechnung. Nur fragt es sich: wohin bey sich begebenden Anfragsfällen, ob an die hohe großherzogliche Kirchen-Commission, oder hohe großherzogliche Hofraths-Collegien sie sich zu wenden haben? Ob zuerst an die Aemter der Kirchenvögte? Denn regulirter einfacher Gang ist äußerst nöthig. Nöthigen Falls also scheint der Gang zu den Aemtern, Kirchenvögten und großherzoglich katholische Kirchen-Commissionen so ganz geeignet zu seyn: aber ob auch an die Hofraths-Collegien? denn diesen ist von höchsten Orten aus die Aufzählung der Armen und die Berechtigung derselben zum Allmosen, hingegen der hohen katholischen Kirchen-Commission nur die Verwaltung der milden Fonde aufgetragen: hiemit müßten die Armen-

Commissionen sich bald da, bald dorthin wenden? nämlich die jährliche Liste der Armen hätten sie an die hohe Hofraths-Collegien, sammt dem etwa nöthig befundenen Gesuche um eine Zulage aus den gemeinen milden Kassen einzusenden. Allein dieser Gang scheint für die gemeinen Köpfe schon etwas verwickelt zu seyn. Das räthlichste wäre unmaaßgeblich, daß sie ganz unter der hochpreislichen katholischen Kirchen-Commission stünden, und eben alle ihre Berichte dorthin laufen ließen, gleich wie sie von daher alle Verhaltungsbefehle erhalten. Das an die Hofraths-Collegien Geeignete, wird die Kirchen-Commission schon ausfertigen. Zudem ist es für Hochdieselbe als Verwalterin der Natur der Sachen, eine genaue Kenntntß des ganzen Armenstandes unumgänglich nothwendig, zu welcher sie hauptsächlich durch die Berichte und jährlichen Armentabellen gelangen würde, welche ich eben deswegen von den Aemtern corroboriren zu lassen vorschlug. Aus diesen Tabellen könnte Höchstdieselbe ermessen, welche Zuschüsse aus den gemeinen Kassen in die local Armenkasse zu thun seyn: wo die meisten Waisenkinder sich befinden u. s. f. Hinwider ist eben so den Hofraths-Collegien eine Kenntniß des Zustandes der gemeinen und local Kassen nöthig, wenn sie nicht ins Tausend hinein und fehl darauf anzuweisen Gefahr laufen wollen: hiemit müßte von hoher Kirchen-Commission der ganze Kassenstand dorthin mitgetheilt werden. Doch wohin schweift meine Feder aus? diese Hügel zu ebnen, übersteigt meine Einsichten.

§. 92.

(D) Wie weit erstreckt sich die Vollmacht der Armencommission? Belibe man sich obige Grundsätze (§. 77.) noch einmal vorzuhalten. Diese Commissionen haben nicht blößlich zu verwalten, um zu verwalten; sondern, um ausspenden zu können. Ohne liberale Ausspendung verflüchtigt sich das Vertrauen des milden Publicums, erkaltet die Emsigkeit der Verwalter, und lärmen die Armen. Wenn die Kassen anschwellen, so waschen die Verwalter, und wer immer, gerne ihre Hände darin. Wollte Gott! das wäre nicht der Gang aller menschlichen Anstalten und Leidenschaften *)! Wo steht dann der Befehl in der Bibel, daß wir für die künftigen Spatzen und Raben Futterkästen anlegen sollen! der himmlische Vater wird sie, wie uns zu nähren wissen. Dem Geize und den Nebenabsichten, so verbrämt sie immer einhertreten mögen, ist auch die kleinste Ritze in das Heiligthum der Armenanstalt zu verstopfen. — Daraus ergeben sich folgende Verhältnisse: a) Sie sind befugt, wo Nutz und Noth es erheischen, alle jährliche Zinse ohne Aufsparung eines Ueberschusses anzugreifen. b) Desfalls wo ganz besondre Noth-

---

*) Was bewog die Franzosen, auf das Herzogthum Wirtemberg im Jahre 1800 die enorme Contribution von 6 Million Liv. anzusetzen, als weil sie wußten, daß die dortigen Armen- und Kirchenkassen, sowohl die gemeinsamen des Landes, als die localen auf Millionen angeschwollen waren?

fälle eintreten, ein Capital anzupacken; c) sie haben zwar Pflicht, Erinnerungen und Verhaltungsbefehle anzunehmen, aber ohne solche Verantwortlichkeit, daß ihnen die etwa dagegen gemachte Ausgaben zu Last fallen, wenn sie die geschehene Verwendung bescheinigen. Ohne diese Freyheit würde ich kein Aumonier, sondern eine Dratpuppe seyn: die Armen würden mir wenig anliegen. Die Kirchenkassen leiden von dieser Regel Ausnahmen wegen ganz andern Bewandsamen: denn weil dort der Gottesdienst auf Tage, Wochen, Monate, Jahre fixirt ist; so bedarf er auch sicherer, fixer Einkünfte, welche nur in Geld und Naturalzinsen bestehen, wo hiemit eine etwas kärgliche Haushaltung nicht zu verübeln ist. Nicht im nämlichen Verhältnisse steht die Armuth, weil sie nicht fixirt ist, sondern bald zu, bald abnimmt: wo also selbst die Capitalien anzugreifen, gestattet seyn muß.

§. 93.

(4) Von Anwendung A) auf religionsgemischte Orte, B) auf größere Städte.

(A) Bey gemischten Orten sind drey Vorschläge denkbar.

a) Daß jede Religionsparthie sich von der andern sowohl in bürgerlichen als kirchlichen Zweigen der Armenanstalt trenne. Dieß ist aber um so unthunlicher, als solche Trennungen einer Art Status in Statu, einem Ungeheuer gleichen.

b) Daß alle und jede Religionsparthien in bürgerlicher Armen-Anstalt sich vereinigen, aber in der kirchlichen sich trennen. Demnach fiele das bürgerlich gesammelte Allmosen in gleiche Theile unter alle Armen, von welcher Religion immer: das kirchlich gesammelte aber fiele allein den Armen derselben Religion anheim. Die Armencommission, welche aus den Ortsvorständen und Pfarrherren aller Religionen bestünde, hätte nur das bürgerlich, z. B. beym Haufen gesammelte, oder das vor Urzeiten, lange vor der Religionstrennung gestiftete, oder noch für alle Religionsparthien zu stiftende Allmosen, Stipendien und Vermächtnisse zu verwalten, laut des 3ten Organisations-Edictes. Hingegen hätte wieder jede Religionsparthie eine besondere Commission zur Verwaltung der kirchlich ihnen zustehenden Allmosen niederzusetzen, und sie unter die Ihrigen zu vertheilen. Wem springt aber nicht auch hier das Lästige, das Widrige dieser Trennung auf? Wer bedauert nicht auch hier die so nöthige Einfachheit der Armenanstalt? —

c) Der letzte Vorschlag ist der beste, daß das bey allen Religionsparthien sowohl kirchlich als bürgerlich gesammelte Allmosen unter alle Religionsgenossen gleich ausgetheilt werde. Gleichwie die Katholiken alle Vierteljahre ihre obbeschriebene (§. 86.) Andacht halten — die Büchsen bey Hochzeiten, Taufen, Begräbnissen herumgehen lassen, und die jährlichen Ueberschüsse ihrer Pfarrkirchen- Kapellen- und Bruderschaften-Fonde in die Armenkasse herüberspenden; (§. 87.) eben so könnten und sollten die Evangelischen und

Reformirten ihrer Seits alle Vierteljahre ähnliche Andachten halten, und alles übrige auf gleichen Fuß veranstalten. Hiezu werden freylich alle drey Religionsparthien schwerlich sogleich einwilligen, am allerwenigsten die Reformirten, welche gute Allmosen-Fonde vor andern besitzen: denn sie werden einwenden, die Katholiken seyen zwar zahlreicher, aber auch ärmer im Durchschnitte; es stünde hiemit zu befürchten, daß sie den meisten Antheil des gemeinsamen Allmosens beziehen. Dagegen sollten die Reformirten folgende Vortheile der gemeinsammen Ausspendung beherzigen, daß die vielen katholischen Armen und Taglöhner ihnen hernach nicht mehr so lästig vor den Thüren und auf der Schüssel liegen: daß, wo weniger Armuth, auch weniger Dieberey und andere Unsittlichkeit einwurzeln könne. Ferner, so gespalten unsere Religionsmeynungen aussehen; so vereinigen wir uns doch alle im Gebot der Nächstenliebe, besonders was d' leidende, vernachlässigte Menschheit betrifft. Wir alle [illegible]nen uns zu Einem göttlichen Oberhaupte der Religio[illegible], welcher unter der Kategorie der Liebe alle und jede Religionsgenossen, Samaritanen, Pharisäer, Priester und Leviten einbegriff. Unsere Vorältern brachen einander die Hälse wegen dem Streite, wer die beste Religion habe. Wenn auch dieser Beweggrund von Seiten der besten Religion unter uns noch fürdauert; so meyne ich, sollte er uns von einer andern Ansicht her vielmehr zur Bruderliebe aufmuntern. Mir als Katholiken ist zwar nichts so eigen, als die unwandelbare Ein- und Dieselbigkeit

der Dogmen zu allen Zeiten und Orten; dennoch verschlägt sie meiner Nächstenliebe nichts: ja, diese ist selbst eines der Hauptdogmen. Und sollten wir dann doch nach bald dreyhundert Jahren wenigstens in unschuldigen, gemeinsammen Puncten nicht annähernde Schritte thun? Sollte uns die Alles, Zeit, Beutel, Liebe, gemeinsammes Wohlseyn und Vaterland verschlingende Spaltung, noch immer als das höchste Gut im Zauberschimmer sich darstellen? Die Gnade des Himmels walte über uns!

§. 94.

(B) Bey größeren Städten, welche aus mehreren Pfarreyen bestehen, sind entweder schon besondere Armen- und Bettelanstalten vorhanden; desfalls läßt man es dabey, oder nicht; so schicken sich die Hauptzüge dieser Armenanstalt auch auf sie: ausgenommen, a) daß obschon jede Pfarrey ihre abgesonderte Heiligenpflege behält, dennoch eine gemeinsamme Armencommission, aus allen Pfarrherren, herrschaftlichen Beamten und Allmosenpflegern zusammengesetzt werde;

b) daß jede Pfarrey zwar ihre besondere Büchsen halte, alle Vierteljahre aber alle auf einen Haufen ausgeleert werden;

c) daß große Pfarreyen in mehrere Viertel abgetheilt werden, deren jedes seinen Allmosendeputirten hält, um den Armenhaufen wöchentlich zu begleiten, und selbst bey den vierteljährigen Sitzungen der Armencommission zugegen zu seyn. Die abgesonderten wöchentlichen Armenhaufen kom-

men alsdann im Mittelpuncte zusammen, um alle gesam=melte Speisewaaren, oder was sich nicht aufbewahren läßt, unter sie nach Ausweis der Liste zu vertheilen. Nur fragt es sich, wie viele, ob der ganze Haufen, oder nur einige, zum Einsammeln und Tragen fähige Arme den wöchentli=chen Haufen begleiten sollen. Hier muß jede der größern Städte um ihre eigenen Anstalten und Plane befragt wer=den. Gesetzt aber, die Städte zögern und spinnen Fäden der Widersprüche; so lasse man sie noch aus dem Spiele, und fange die Armenanstalt auf dem Lande an. Alle An=stalten nehmen den Stufengang vom Leichten zum Schwe=ren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten.

§. 95.

(E) Fünftes Hauptstück. Schulen. Dieser Gegenstand nimmt füglich den letzten Platz ein, da zwi=schen ihm und den vordern das Verhältniß eines Mitteldin=ges obwaltet. Schulen sind Mittel und Anstalten, um Gottesdienst, Nächstenliebe, und überhaupt Sittlichkeit in Kopf und Herz einzupflanzen. Nur müssen die Schulge=setze mit den übrigen des menschlich=bürgerlichen Lebens in Gleichgewicht, oder subordinirtes Verhältniß gesetzt werden, worin man es in letztern Jahrzehnten oft versah: denn die Schulpatrone entwarfen in der ersten Hitze solche Gesetze, als wenn der lieben Jugend kein anderes Bedürfniß, und keine andere Pflicht auf der weiten Welt obläge, als in die Schule zu gehen, und speculiren zu lernen. Die große bür=gerliche Gesellschaft hat noch mehrere unumgängliche Noth=

durften, als eben so viele Seiten, wo die Glieder sich berühren, und worein auch schon Kinder greifen müssen. Wir befinden uns auf einem zwar viel bearbeiteten Felde; aber finden immer noch viel aufzuräumen. Ich gestehe, noch keine Grundsätze thaten mir volles Genügen. Hier liefere ich mein Schärflein. Das höchste 13te Organisationsedict weißt für das platte Land folgende Schulen an: Trivialschule, Industrieschule, Sonntagsschule, Realschule. Ich will meine Gedanken bey jeder eröffnen. Ich setze

I. Absatz. Das Hauptziel der Erziehung in solchen Schulen.

II. Absatz. Kritische Beleuchtung der wirklichen Praxis dieser Schulen.

III. Absatz. Spezielle Schulgesetze.

§. 96.

I. Absatz. Ohne Hauptziel läßt sich weder eine Reise machen, noch ein Gebäude aufführen. Eben so wenig läßt sich die Pädagogik nach ihren Hauptzügen treffend entwerfen, ohne das Strebeziel vorerst ausgesteckt zu haben. „Dieß ist endloser Fortgang der menschlichen, organisch-verbundenen Denkkräfte — mittels Wechselwirkung des bewußten Ichs mit andern Wesen, besonders mit Vernunftwesen.“ Dieser Begriff ist Eines mit endloser allgemeiner Wohlfahrt — auch mit endloser Verherrlichung Gottes. Wir müssen es noch näher zerlegen. Ich gehe aber meine eigene, der heutigen Idealisterey stracks entgegengesetzte Bahn, und erörtere

I.) Die Hauptkräfte der menschlichen Seele.

II.) Ihre Vervollkommnerung mittels der Wechselwirkung mit andern Wesen.

III.) Ihren Organismus.

IV.) Ihre Perfectibilität.

V.) Den Trieb zu ihrer Fortsetzung, d. i. Moral.

(I.) Die Hauptkräfte der menschlichen Seele sind

A. wahrnehmende,

B. reflectirende,

C. fühlende,

D. wollende.

(A) Die wahrnehmenden theilen sich in

a) ursprüngliche,

b) abgeleitete.

(a) Ursprüngliche Wahrnehmung entsteht theils durch den äusserlichen, theils innerlichen Sinn.

(b) Die abgeleiteten sind: α) Nach- und Vorbildung, β) Gedächtniß, γ) Rückerinnerung.

(B) Die reflectirende Kraft übt sich abwechselnd mit Verbinden und Trennen. Sie hat als Obergattung viele Untergattungen. Verstand, Urtheil, Witz, Scharfsinn, Vernunft, Rathschlägigkeit, Besonnenheit, Dichtung, Genie.

(C) Fühlen heißt Lust und Unlust empfinden. Lust ist Anschauung unsrer harmonischen subjectiven Thätigkeit, wie auch der Ursachen, wodurch sie producirt wird. Unlust ist Anschauung unsrer disharmonischen subjectiven Thätigkeit. Das Gefühl theilt sich in körperliches und geistiges.

Es ist zwar jedes Gefühl zugleich geistig und körperlich; jedoch sticht bey dem einen das Geistige, bey dem andern das Körperliche mehr hervor.

(D) Die wollende Kraft begehrt und verabscheut, realisirt und unterläßt.

§. 97.

(II.) Alle diese Kräfte wachsen und entwickeln sich durch Wechselwirkung des bewußten Ichs mit der Aussenwelt: ohne sie wäre sich das Ich seiner nicht einmal bewußt. Das Ich schaut an, erfaßt und unterscheidet bey Vorstellungen anderer Objecte drey Bestandstücke: 1) das vorgestellte Object, 2) das vorstellende Subject, d. i. sich selbst, 3) die Vorstellung. Diese letztere sieht es als gemeinsames Product der Wechselwirkung zwischen Object und Subject an. Nun dieser wechselseitige Einfluß besteht a) zwischen dem Ich und körperlichen Organ; b) zwischen dem Ich und der Körperwelt, mittels des körperlichen Organs; c) zwischen dem Ich und Mitmenschen; dieß zwar vom ersten Daseyn an; d) zwischen dem Ich und höhern Vernunftwesen, vordersamst mit Gott.

§. 98.

(III.) Diese Kräfte stehen im Organismus zu einander: wer diesen entzieht, weiß nichts anzufangen. Dieß Geheimniß ist der Schlüssel zur Berichtigung mancher Theorien. Organismus besteht in zwey Gesetzen. 1) Alle Theile fließen in jeden: jeder in alle. 2) Es gibt unter den Theilen eine Abstufung bis zum höchsten, welcher alle dominirt.

Laßt uns gemäße Leitungsregeln bey ihrer Bildung festsetzen. 1. Alle Kräfte müssen zugleich, jedoch eine der Zeit nach zuerst, die andere hernach, endlich eine fleißiger als die andere; je nachdem es ihre Würde erfodert, gebildet werden. 2. Daraus folgt, daß vordersamst in der Kindheit die wahrnehmenden Kräfte, samt Phantasie und Gedächtniß, als Grundlage und Werkstätte aller andern, zu bilden seyn. 3. Jedoch ist Wahrnehmung nicht das Ziel aller übrigen, sondern das Gefühl ist Ziel und Spannfeder, ist Leben des Lebens: die denkende Kraft aber ist Leiterin zu diesem Ziele. Daraus folgt, daß an Bildung des Gefühles, sofort der daraus erwachsenden Neigungen, Alles gelegen sey.

§. 99.

(IV) Alle und jede sind perfectibel. 1) Das Gefühl, als das Ziel aller, erhebt sich von dem Leibe bis zu dem Geiste. Bey Kindern ist harmonischer Wechsel der leiblichen Thätigkeiten das erste: denn in einem gesunden Leibe wohnt eine gesunde Seele. Der Leib muß also zur Gesundheit, Stärke, Behendigkeit und Zierlichkeit geübt werden. Dieß geschieht durch wechselndes Bewegen, Essen, Trinken und Schlafen. Harmonischer Wechsel der leiblichen Thätigkeiten mit den geistigen, ist das zweyte. Disharmonische leibliche Empfindungen, nämlich Wehen und Uebelbefinden, als Opfer für die geistigen, sind das dritte, was mit dem Stoischen enthalte und dulde dich, Eines ist. Wohlgefallen sammt Wohlwollen (Achtung) gegen Vernunftwesen das vierte. Mit der Achtung

für sich selbst, muß Demuth und Bescheidenheit verknüpft seyn. Die Achtung für das Ganze muß die für sein selbstiges Individuum, die Achtung aber für Gott, Alles übersteigen. 2) Die Wahrnehmung wächst durch Aufmerksamkeit nach außen, wenn man die Kinder gewöhnt, mit freyen Sinnen die Merkmale der Dinge wohl zu unterscheiden. Lasse man sie meinethalben, nach Pestalozzischer Art, Zahlen und Figuren, und die Objecte nach den vier kantischen Kategorien anschauen. Aber man muß sie auch nach innen, in sich selbst zur Anschauung ihrer selbst gewöhnen. 3) Das Gedächtniß und die Phantasie wachsen durch Uebung, und zwar geregelte Uebung. Vier Gesetze giebt es, nach welchen dieselbe zu regeln ist: Causalität, Aehnlichkeit, Nacheinanderseyn, Nebeneinanderseyn: d. i., lehre man die Kinder, alle ursprüngliche Vorstellungen und Thätigkeiten der Seele, nach einem oder nach mehrern dieser Gesetze mit Bewußtseyn und Besonnenheit wahrzunehmen: denn alsdann prägen sie sich sehr leicht in das Gedächtniß ein, und lassen sich leichtlich wieder vor das Bewußtseyn bringen: denn sobald eine von der Reihe solcher Vorstellungen, welche in der ursprünglichen Wahrnehmung nach einem dieser Gesetze verknüpft gewesen, erwacht; so erwachen die verknüpften mit. Auf diesen Assoziationsgesetzen ruhen zwey andre wichtige Gesetze. a) Die Technik, Symbolik, Mimik, d. i., Einführung der Wortlaute, Lettern, Bilder, Symbole und Gebährden, als sinnlicher Zeichen andrer Dinge. b) Die Einpflanzung guter und böser Neigungen

und Leidenschaften, mittels Erörterung der nämlichen Bilder, sammt entsprechenden Gefühlen und Trieben in der Phantasie.

3) Die Reflection, welche im Verbinden und Trennen besteht, wächßt so: a) Gleichheit und Ungleichheit, Aehnlichkeit und Unähnlichkeit an Körpern, und auch an Geistern wahrnehmen. b) Auf sokratische Art fragen und antworten. c) Kurze und lange Syllogismen machen. d) Tabellisiren. e) Risse, Pläne und Ideale spielend entwerfen. f) Aus Angst und Noth, durch eigenes Nachdenken sich heraushelfen u. s. f. 4) Der Wille wächst von Instincten bis zu Affecten, Entschlüssen, Thaten, Leidenschaften; dieß geschieht besonders durch Beyspiele, theils todte in Büchern, Erzählungen und Schauspielen: theils durch lebendige an gekannten Subjecten.

§. 100.

(V.) Der Trieb zur Fortsetzung dieser verschiedenen Denkthätigkeiten, mittels der Wechselwirkung des Ichs mit andern Wesen, heißt Moral. Sie begreift vier wesentliche Bestandtheile: Pflichten: Tugend: Glückseligkeit und Gesellschaft, denn gemäß diesen Trieben fragt man sich, was man für sich, für die Mitmenschen und Gott thun oder unterlassen solle, das ist Tugend: Warum? — ist Glückseligkeit: Wo? — ist Gesellschaft und Staat.

Diese wichtigsten Hauptzüge enthalten die Bestimmung des Menschen nach allen seinen Anlagen, und lassen sich noch näher auf die paar Hauptmerkmale hinbringen, und zwar so:

im endlosen Fortgange der menschlichen organisch verbundenen Denkkräfte, mittels Wechselwirkung mit andern Wesen, besonders mit Vernunftwesen, worunter Gott das erste und letzte ist, besteht das Strebeziel aller Pädagogik, ja der Kirche und des Staats. Wer erziehen und Schule halten will, muß diese Puncte wohl inne haben.

§. 101.

(II. Absatz.) Nach diesen Grundsätzen muß unsre Kritik eingerichtet seyn.

1. Ueber die Trivialschulen.

1) Desfallsige Theorien.

2) Hierländische Praxis.

(1) Wer die gegenwärtige Skizze über die Bestimmung des Menschen inne hat, mag leicht kritisiren. Ohne Zweifel haben wir Deutschen (katholischen und protestantischen Antheils) in der theoretischen und practischen Erziehung Fortschritte gemacht; aber viele Schriftsteller und Tongeber machen sich der Einseitigkeit schuldig. Einige setzen das Ziel der Erziehung in die wahrnehmende Kraft, mittels aller fünf Sinne: andre in die Phantasie, mittels der Technik, d. i., in Buchstabiren, Lesen, Schreiben und abstractes Rechnen: andre in die reflectirende, mittels Definitionen, Begriffe, Schlüsse: andre in das Gedächtniß und historisches Wissen: andre in bloß menschliche abstracte Moral, oder auch in empfindelnde Menschenliebe. In den letztern Jahren stund Pestalozzi zu Burgdorf in der Schweiz auf, revolutionirte die pädagogische Welt, und

setzte das Ziel der Erziehung in die Anschauungen des Raums und der Zeit, mittels des concreten (angewandten) Rechnens und Messens; alsdann noch in einiges Achtungsgefühl für Mitmenschen. Weiter gehen seine Elementarbücher, selbst die Gertrud nicht. Pestalozzi hat zwar sein gutes: aber sollte nur nicht mit so viel Eigendünkel sich rühmen, er habe jetzt erst die Pädagogik construirt: denn statt als ächter Philosoph den Organismus der Seelenkräfte, und den obersten Grundsatz der Erziehung nur zu ahnen, tappt er vielmehr im Finstern — heißt andre Lehrer auch tappen und suchen — bildet die Kinder höchstens zu Maschinen. Das ärgste ist, daß ihn seine Freunde, besonders die humischkantischen Philosophen, gewaltig mißbrauchen. Er ist für sich selbst nicht der schlimme Un- Selbst- All- Eingötterer; aber weil seine Methode dieser Philosophie zusagt; so heben sie dieselben himmelan, und suchen die un- selbst- all- eingöttische Wolfsmilch in die Kinderschulen zu ergießen. Der Gottmensch wird sich ja dieser Unschulden, Kraft seines Versprechens, annehmen *).

---

*) Sonderbar! aus halb Europa wallfahrten vielleicht eben die zu Pestalozzi, welche sonst über Jesuiten Ingrimm hegen, und schon bey dem bloßen Rufe von ihrer Wiedererstehung lärmen. Diese Priesterkaste war es vor andern, welche großentheils ächte Pädagogik in ihrem Mittel nährte: und nur diese oder eine ähnliche ist es, welche die Pädagogik vor Barbarey retten, die guten alten und neuen Grundsätze in Einen Brennpunct sammeln, und fort vererben kann. Schon Baco von Verulam, der protestantische Kanzler Eng-

§. 102.

(2) Zur hierländischen Praxis der Trivialschulen sind (im 13. Organisation Edict N. 9.) folgende Objecte bestimmt: Buchstabiren, Lesen, Schreiben in deutscher Sprache, Rechnen, Singen, biblische Geschichte, Materialien des Religionsunterrichtes.

α) Kritik über diese einzelnen Objecte.

β) Allgemeine Gesetze als Hülfsmittel.

(α) Bey allen und jeden unterlaufen nicht zu duldende Fehler und Mängel, mehr oder weniger, je nachdem die Schullehrer höher oder niedriger in ihrem Fache stehen.

A) Buchstabiren. a) Manche spielen zu viel mit Bildern und Symbolen, um dadurch die Buchstaben den Kindern faßlich zu machen, z. B. durch das Bild einer Kuh das K. Allein dieß heiße ich die Kinder mit bildlichen und symbolischen Spielereyen verbilden, statt zur Sachenn Kenntniß bringen: denn schon die Laute, oder Charactere sind Symbole: die Laute zwar sind einfache Zeichen der vorgestellten Objecte; aber die Charactere sind zweyfache Zeichen, einmal von den Lauten, hernach von den Objecten. Wenn wir nun die Charactere, als Symbole, wieder durch andre Symbole kenntlich machen wollen; was wird am Ende anderes herauskommen, als symbolisch phantastische Gaukelrey, ohne reelle Kenntnisse?

---

lands, rühmte sie sehr, wegen ihrer Unterrichtungsweise, und setzte bey: dummodo essent nostri!

b) Manche fangen das Buchstabiren vom Schweren, nämlich vom Druck an, statt die Charactere auf die schwarzen Wandtafeln, zuerst die gleichen nach Zügen, hernach die gleichen nach Tönen, hinzuzeichnen, und ihren Unterschied an zu geben.

c) Wenigstens im Bruchsaler Fürstenthume ist noch kein schickliches Buchstabierbüchlein vorhanden, wozu das Scholaster-Altische in Baden nicht unschicklich wäre.

d) Die Schullehrer üben die Kinder selten in Kenntniß der lateinischen Buchstaben, so daß sonst gutlesende Kinder bey der Ansicht eines lateinischen Buchstabens stocken.

e) Einige geben sich zu viel mit der neuesten würzburger Syllabir- und Buchstabir-Methode ab; die meisten aber hangen so ganz schlendrianisch an der alten, ohne die wahrhaft ächte sogenannte Hofmannische nur von weitem zu berühren. Beyde Methoden sind fehlerhaft: die würzburger, weil sie jede Sylbe in zwey spaltet, hiemit wenn die Kinder einst schreiben sollen, der Rechtschreibung gewaltig im Wege steht. Das Buchstabiren soll seiner Natur nach nichts anderes seyn, als ein langsames gezogenes Lesen, so, daß alle Töne, welche im Lesen geschwinde auf einander folgen, im Buchstabiren vereinzelt und lang gezogen werden. Nun frage ich: ob dann im geschwinden Lesen zwey Vokale, zwey Sylben vorkommen? z. B. hat die Sylbe bab, wohl die zwey ba-ab? Aber auch die alte Buchstabir-Methode setzt aus dem näm-

lichen Grunde viele überflüßige Vokale hiezu, z. B., bab wird so buchstabirt, be a be = bab, hier flickt man zwey e darzu, die in der geschwinden Aussprache nirgends gehört werden. Dennoch hat sie den Vortheil, daß die Kinder recht schreiben lernen, und ist aus diesem Grunde beyzubehalten: denn der Maaßstab oder Leist der kritischen Philosophie läßt sich nicht wohl an Kinderfüße anlegen. Jedoch sollten die Schullehrer nebenbey die Hofmannische, als die natürlichste, zu Zeiten mit den Kindern vornehmen, welche darin besteht, daß man die Consonannten (Stumme) unter keinem Laute noch ausspreche, sondern nur die Sprachorgane, Lippen, Zunge, Zähne darzu bereite, um mittels eines Zischens sie mit den Vokalen zu verbinden, und verbundner Weise auszutönen. Z. B. Bey dem Anblick eines B heiße man sie beyde Lippen zusammendrücken; hernach mit einem A hintenan auf einmal austönen Ba u. s. w.

§. 103.

B) Lesen. Hier herrschen diese Mängel: a) Sie schaffen die Kinder zu langsam in das Lesen ein. Je länger die Schuljahre angesetzt sind, desto mehr zaudern und leyern sie das Buchstabiren. Wie überall bey Bearbeitung sinnlich menschlicher Denkkräfte, so gehe ich vorder-sammst bey Kindern überhanpt, und hier im Lesefach besonders, von vier psichologischen Gesetzen aus: Stätigkeit, Causalität, Organismus der Seelenkräfte und Perfectibilität. Gemäß diesen Gesetzen, und gemäß meiner Praxis müssen die Kinder sogleich die buchstabirte Zeilen, Sylbe

vor Sylbe, nach gewissen taktischen Pausen lesen (syllabiren); wobey ich wahrnahm, daß Kinder unter 7 Jahren das Lesen begriffen.

b) Sie halten keine Abstufung vom langsammen zum geschwinden Lesen, Ich zähle vier, die erste Stufe nimmt Sylbe vor Sylbe, nach Pausen: die zweyte nimmt ganze Worte, nach Pausen: die dritte nimmt ganze Sätze bis zu dem Absetzungszeichen: die vierte liest natürlich, fließend, im Redetone und im Akzente der Gemüthsbewegungen. Jede dieser vier Stufen läßt an und für sich wieder verschiedene Zeitmaaßen zu: z. B. was man im erstenmal innerhalb 4 Sekunden lesen läßt, kann man im zweytenmale inner 2 Sekunden lesen lassen, und dazu mit einem Stocke den Takt geben. Diese vier Stufen lassen sich in jeder Schulzeit wiederholen.

c) Sie lassen einen Wust fort lesen, statt daß eine höchstens zwey Seiten klecken, und zwey, dreymal wiederholt werden, um den Sinn des angegafften und gesprochenen Buchstabens auch in Verstand und Herz bey den Kindern übergehen zu lassen.

d) Sie verbringen keine fremde Druckschriften, Zeitungen, Wochenblätter in die Hände der Kinder; wodurch geschieht, daß sie hernach kaum ein anderes als das Schulbuch lesen können.

e) Wirklich mangelt uns neben den Religionsbüchern, recht sehr ein gutes Lesebuch, welches meinethalben das an Materien und verschiedenen Drucklettern sich auszeichnende

Würzburger seyn könnte, welches ich schon im Jahre 1788 zu B*** gebrauchte.

C) Schreiben. a) Sie gehen nicht vom Leichten zum Schweren. Das Leichte ist, geometrische Figuren zeichnen. Unter den Figuren ist, wie Pestalozzi recht hat, das Quadrat die leichteste. Ferner müssen die Kinder, vor und unter der Zeichnungs-Epoche, immer in der Anschauung und Abschätzung der Figuren an wirklichen Objecten wohl geübt werden.

b) Das Schreiben selbst fangen sie wieder bey der schweren Uebung an, mit der Feder, Dinte und Papier, statt mit Kreide, Röthel, Bleistift.

c) Sie warten zu lange, da alle Kinder bis 10 Jahre, was das Zeichnen betrifft, ziemlich schreiben sollten, um hernach vom Munde in die Feder ihnen sagen zu können, und um so früher sie zur Industrieschule zu befördern.

d) Sie plagen zu Zeiten die Mädchen öfter mehr mit der Schönschreiberey, als die Knaben, da doch die allgemeine Erfahrung lehrt, daß unter 10 Mädchen nicht Eine nach der Schule, oder verheurathet in 6 Jahren eine Feder berühre, außer sie schreiben sich als Pathen im Taufbuche ein.

e) Sie lehren zu wenig Orthographie und deutsche Sprache; wenigstens sollten die Abänderungen der Nennwörter und Zeitwörter durchaus auf Tabellen in allen Schulen hangen, wenn unsre Jugend mit Nutzen Bücher lesen, oder Predigt hören, oder Aufsätze fertigen soll.

D) Rechnen. a) Sie üben die Kinder zu wenig in concreten lebendigen Aufgaben auswendig, und im Steigreife, sondern meistens in abstracten Zahlen.

b) Zu wenig im Abschätzen mit dem Auge, Fühlsinne und Gehöre, welche drey Sinne den meisten Einfluß auf die mehr geistigen Potenzen haben.

c) Das abstracte Rechnen selbst lernen meistens nur einige Kinder, welche der Schulmeister nach Laune zur Rechentafel beruft, indessen die andern stöhnen, gaffen, ausschweifen. Schiffer mit Griffeln, oder auch Bleistifte sollten zur nämlichen Zeit in allen andern Händen seyn.

d) Sie vertragen zu viele Zeit damit, da doch das Rechnen am geschwindesten dem Gedächtnisse entfällt, und nur von etwas reifern Seelen gefaßt wird, hiemit hauptsächlich in die Realschulen, von 15 bis 19 Jahren, gehört.

E) Singen. a) Man übt die Kinder zu wenig in den Tönen der blasenden und Saiten-Instrumente, da doch Urtheil und Gefühl nicht minder durch das Ohr, als durch das Aug gebildet werden. Zweymal wenigstens in der Woche soll der Schullehrer Unterricht in der Instrumenten-Musik einigen fähigen Kindern geben.

b) Es lernt nirgends ein Kind eine Note kennen, um auch nur Choral zu singen. Vor Zeiten vertändelten die Schulmeister zu viele Zeit mit Musik lehren; jetzt ist es grade, als wenn wir die Menschheit sammt dem Gefühle für Musik ausgezogen hätten. Wahrlich ein handgreiflicher

Schade für Sittlichkeit und Sanftheit der Gemüther in unsern Rheinländern, da doch durch Musik die wildesten Völker geschlachter, wenigstens von wildern Ausbrüchen der Sinnlichkeit zurückgehalten werden.

F) Religionslehre. Hier wimmelt alles von Fehlern. Mir graußt schon vor dem Worte Religionslehre, weil Religion mit Thun und Aszesen angefangen werden muß. Die erste Tendenz aller Erziehung muß seyn, den Kindern Liebe für Alles, was schön, gut und wahr ist, beyzubringen, und so von dem Anschaulichen bis zu Gott vorzuschreiten. Liebe besteht aus Wohlgefallen und Wohlwollen zugleich. Liebe muß aber immer practisch seyn, und in alle andere Potenzen organisch eingreifen. Um sie gegen die Mitmenschen practisch zu machen, gehört die Selbstverläugnung beständig dazu: „Gedulde dich, enthalte dich!“ Allein hieran denkt kein Schulmeister. 2) In Betreff der Religionslehre selbst hebt mich ein unwiderstehlicher Amtseifer, die fehlerhafte Verfassung unserer Speyerschen Diözesan-Katechismen (Religionsbücher) darzustellen. Es schlägt zwar in die bischöffliche Amtssphäre ein *); allein es liegt zugleich dem Staate, seines Interesse wegen, die heiligste Pflicht auf, zur Aufräumung des Unwesens mit Hand anzulegen, und Impulse zu geben.

Fehler. a) Wir haben deren zu viele.

b) Der vornehmste, nämlich der große Katechismus

*) Wohin ich schon den 16. April 1801 ohne Gehehl Alles einberichtete.

des Abts Felbiger, ist für die Jugend schlechterdings unverständlich, und unerreichbar eingekleidet.

§. 104.

(a) In Betreff des ersten Fehlers zähle ich folgende Religionshandbücher:

1) Den kleinen Katechismus Felbigers.

2) Dessen mittlern, samt einem eben so großen Speyerschen Anhange verschiedener Materien.

3) Dessen großen.

4) Eine Zeitlang wenigstens das Fleischüzische Religionshandbuch auf Tabellen.

5) Felbigers Pflichtenlehre; samt einem Speyerschen Anhange von den Pflichten der Unterthanen.

6) Felbigers biblische Geschichten.

Hier nun herrscht unter Pfarrern und Pfarreyen eine ekelhafte Ungleichheit. Der eine läßt nur den mittlern Felbiger samt Pflichtenlehre, der andere den großen Felbiger, aber ohne Pflichtenlehre — der eine die Pflichtenlehre ohne Texte, der andere mit Texten — der eine nur einige Materien aus dem großen Felbiger, der andere gar nichts daraus lernen. Die Fleischützischen Religionstabellen, samt Anhange von Unterthanenpflichten, scheinen bey den meisten verschwunden zu seyn.

(b) In Betreff der Darstellung hat der große Felbiger keine ordentlichen Fragen und Antworten. Die unten angebrachten Fragen machen das Auge hin und her irren, und ist ein Studirter kaum im Stande, die Antworten dar-

auf im obern Conterte passend genug zu treffen. Kurz, seine Einkleidung ist ein Riesenkleid für Zwerge. Nichts zu melden, daß derselbe bey dem fünften Hauptstücke der christlichen Gerechtigkeit, hiemit bey der nöthigsten Pflichten- und Sittenlehre, sich zu kurz, hingegen bey andern theoretischen Glaubenslehren zu weit befasse. Und was sind die jämmerlichen üblen Folgen? Diese:

1) Difformität in Schulen und Kirchen.

2) Daß weder die Schuljugend, noch die erwachsene christliche Lehrjugend mehr einige Texte, als Belege unserer katholischen Grundwahrheiten, auswendig lernen, hiemit seichten Unterricht empfangen. Denn der mittlere Felbiger hat durchaus keine Texte zu Belegen, sondern bloße Begriffe und Sätze. Der große Felbiger hat zwar Texte samt Erklärungen der Sätze; aber in klafterlang fortlaufenden Lectionen, ohne Fragen und Antworten.

3) Verwirrung der Pfarrer, Schullehrer und Lehrlinge unter dem Schwalle so vieler Religionshandbücher, welche die nämlicheu Materien nach verschiedenen Manieren darstellen; z. B. Communion, Beicht, Messe, Ablaß und dergleichen werden in drey Katechismen, im mittlern und großen Felbiger, sodann im Speyerschen Anhange — desgleichen die Pflichten gegen Gott und den Nächsten im mittlern und großen Katechismus, und zugleich in der Pflichtenlehre verschieden abgehandelt. Die guten Kinder sehen

am Ende vor Bäumen den Wald nicht *). Wie ist abzuhelfen? Dieses Object belangt zwar meistens die geistliche Macht, doch so, daß die weltliche den Impuls darzu zu geben berechtiget ist. Ja, geruhe die hohe Kirchencommission ihre Projecte hierüber an jene mitzutheilen. Die Ordinariate sollten hernach von Kapitel zu Kapitel Vorschläge vernehmen, bis endlich die Ordinariate samt und sonders sich einverstehen. Oder wenn nur das Speyersche den Anfang macht, so werden die übrigen folgen. Einsweilen, was die Zahl und Form der Katechismen betrifft, hielte ich unmaßgeblich dafür, nur zwey aus den vielen Katechismen, Anhängen und Pflichtenlehren zusammenzusetzen, nämlich Einen Katechismus und Eine biblische Geschichte: jenen zwar in doppelter Einkleidung, den kleinen als Anfang für die siebenjährige Jugend und darüber; den großen für die übrigen — in kurzen Absätzen — mit Fragen und Antworten — die Antworten und Beweise nicht selten in der Art förmlicher Schlüsse, Enthymeme, Syllogismen — versteht sich aus der Vernunft und Bibel. — Hie und da auch einige Vorsätze, Affecte und Aszesen für den Kampf der Vernunft mit der Sinnlichkeit: denn ich hasse bloßes Wissen und Gedächtnißwerk, wenn nicht Gefühl, Wille und Handeln sogleich mit angeregt werden. Demnach wird die Pflichtenlehre samt dem Speyerschen Anhang, als besonderes Religions-Schulbuch, kassirt, doch so, daß jede Pflicht, wo

*) So viele Religionsbücher machen niemanden, ausser den Buchdrucker, selig.

sie im Katechismus hingehört, eingeschaltet werde. Diese zwey Katechismen rathe ich in Einen Band zu binden, nach Art des Speyerschen Katechismus vor dem Felbiger, welcher wahrlich den Felbiger weit absticht *). Dieser Eine Band darf nicht dickleibig noch kostspielig seyn: denn lasse man sich bey Verfertigung der Katechismen ja niemals die Hauptmaxime entfallen, daß er kein vollständiges Religions-Handbuch für Pfarrer, Schulmeister und alle Klassen der Christen, sondern nur für Kinder und Jugend werden müsse. Die aus den Schulen und christlichen Lehren emancipirte Jugend sieht ihn selten mehr an: die Pfarrer und Lehrer aber bedürfen ohnehin anderer weitschichtigen Werke.

Nebst diesem einzigen Bande Katechismus müssen dann auch Felbigers biblische Geschichten in Einem Bande als Religions-Handbuch verbleiben. Somit hätten wir zwey Religions-Schulbücher, und damit genug. Das größte Hinderniß scheint mir bey diesen geldarmen Zeiten die Anschaffung des neuen Katechismus zu seyn. Allein jedes Kind zerreißt doch wenigstens alle zwey Jahre einen Katechismus: somit werden innerhalb zwey Jahren alle Schulen, alle der christlichen Lehre fähige Jugend damit versehen seyn.

§. 105.

3. Lasset uns jetzt einige speciellere Schulgesetze entwerfen, um die vorigen Mängel zu verbessern.

---

*) Es ist zu bewundern, wie manche kluge Männer sich zur Umtauschung desselben mit Felbiger bestimmen konnten. Damals war Aufklärung die Zauberflöte!

A) In Rücksicht des Schulalters. Die Mädchen besuchen die Schule von 6 bis 13 Jahren vollständig; die Knaben bis 14. Die Mädchen werden zu dem Ende nicht vor 13, die Knaben nicht vor 14 Jahren zum h. Nachtmahle gelassen, auch noch weiter hinausgeschoben, wenn Unfleiß und natürlicher Mangel der Fassungskräfte es erfodern. Zu wünschen wäre es, daß beyde Geschlechter besondere Schulen, die Knaben Lehrer und die Mädchen Lehrerinnen hätten, welches zwar wohl in Städten und Flecken, aber nicht in ärmern Bauerngemeinden thunlich ist.

B) Eintheilung der Klassen. Die Schulkinder theilt man in zwey Klassen. a) Die erste (kleine) faßt die Kinder vom Buchstabiren an, bis sie ziemlich das Gedruckte und Geschriebene in Deutsch und Latein lesen, und zugleich schreiben können. Ihre Handbücher sind das Buchstabir- und Lesebuch, samt dem kleinen Katechismus. Hier verbleiben sie bis zwischen 9 und 10 Jahren, wo man sie nach Ostern bey der Prüfung zur zweyten (großen) Klasse hinaufsteigen läßt. Alle Denkkräfte, wie ich sie oben beschrieb, müssen in jeder Schulzeit nach und nach angebaut werden. Die äusserliche Wahrnehmung aber ist das erste; zu welchem Behufe sogar für die Technik nicht nur Bücher und Schriften, sondern schwarze Wandtafeln und große gedruckte Tabellen genug vorhanden seyn müssen. Nach der äusserlichen kommt die innerliche, welche man in Kindern dadurch anbaut, daß man sie in jeder Schulzeit etlichemal auf ihre verschiedenen innern Vorgänge reflectiren

macht. Die Phantasie aber und das Gedächtniß sind die Behältnisse der innerlichen und äusserlichen Wahrnehmungen; sie sind die Werkstätte für die fühlende, wollende und reflectirende Kräfte. Ohne gutes Gedächtniß ist der Mensch nur halb, was er seyn könnte. Das Gefühl der Lust zum Lernen regt man durch harmonischen Wechsel leiblicher und geistiger Thätigkeit auf: besonders pflegt man das moralische Gefühl durch gute Entschlüsse, Aszesen und Verläugnung seiner selbst. Dieß geschieht füglich durch Ausfragen nach ihrer Aufführung zu Hause, auf der Gasse, und sonst. Ohne Moral und rechte Richtung der Neigungen bleibt alles Wissen todt — alle Aufklärung kühles Licht. Es gibt schon bey Kindern vieles zu berichtigen; z. B. sie fürchten und verabscheuen, was sie hoffen und lieben sollen, oder umgekehrt. Die Achtung für sich selbst artet schon in Selbstsucht und Uebermuth aus, wenn die Lehrer und Aeltern nicht abstutzen. Vordersamst gewöhne man sie an das Bewußtseyn unsrer Abhängigkeit von den göttlichen Einflüssen: daher fange man mit Gebeth jede Schulzeit an, und endige sie damit. — Man lehre sie Gebethe auswendig zum Aufstehen, Niederlegen, Tische, und sonstigen Zeiteinschnitten des Tages. Solche Gebethe kann man sie bey dem Anfange und Ende jeder Schulzeit, Gesetzchen vor Gesetzchen, so lange nachbethen lassen, bis allemal eins in das Gedächtniß recht eingepräget ist. Die Erfahrung lehrt, daß der gemeine Hausen gar nicht bethet, wenn er keine Formeln mit dem Gedächtnisse aufgefaßt hat. Die Schullehrer machen sich we-

gen ihrer Saumseligkeit hierin vor Gott und vor der Menschheit verantwortlich.

b) Die zweyte (große) Klasse empfängt zu Lesebüchern, das Lesebuch, den großen Katechismus, sammt biblischer Geschichte: rechnet: übt sich in deutscher Sprache, im Schön- und Rechtschreiben: in Aufsätzen. Ihre übrigen Denkkräfte baut man einige Stufen höher an: z. B. Gedächtniß und Reflection erleichtert man ungemein durch Tabellisiren: daher soll jede Lection, Geschichte und Aufgabe mittels der Ziffern und Buchstaben ab- und unterab-getheilt werden. Dieß thut jeder Lehrer füglich an der schwarzen Wandtafel vor der Schulzeit, oder doch vor dem Aufsagen und Abhören. Desgleichen schärft man die Vernunft durch Begriffe und Vernunftschlüsse: den Willen endlich mit moralischen Entschlüssen, Affecten und Neigungen.

C) Dauer und Abtheilung jeder Schulzeit. Beyde Klassen wechseln im Schulgehen ab; so, daß sie nie zu gleicher Zeit kommen: denn nach der Erfahrung verwirrt das Beysammenseyn die Lehrer und Kinder: auch wird das zwey- und noch mehr das dreystündige Sitzen den queckfilberigen Kindern zur Marter, zum Gegenreiz wider die Schule. Endlich verfliegt der Schaffgeist durch zu langes Sitzen und Speculiren. Die Leseschule soll aber mit der Industrie durchaus nicht cumulirt werden: beyde Objecte zerstreuen zu viel die Kinderseelen, und versetzen sie in Unordnung. Da nun jede Schulzeit für jede Klasse abge-

kürzt ist; so darf keines ohne triftige Entschuldigung ausbleiben, unter Strafe von zwey Kreutzern, für jedes Schulversäumniß, oder Schlägen und andre Bußen. Eben so wenig ist das Hinaus- und Hereinlaufen, Nothdurft halber, gestattet.

D) Unterschied zwischen Sommmer- und Winterschule. Den Winter hindurch bis nach der Prüfung und ersten Communion geht jede Klasse des Tags zweymal, Vor- und Nachmittag zu Schule, so daß nach dem Abgehen der großen Klasse, der kleinen ein Glockenzeichen gegeben werde. Jede Schulzeit in jedem halben Tage erstreckt sich ohngefähr auf dritthalb Stunden, wovon der großen Klasse anderthalb gehören. Den Sommer hindurch geht jede Klasse einmal hinzu — die kleine Vormittags nach der h. Messe, welche in der Regel, wenn nicht locale Umstände eine Ausnahme nöthig machen, der Schule vorangeht — die große Nachmittags nach 12 Uhr, weil sie morgens frühe gewöhnlich zur Arbeit, und um die Mittagszeit wieder heimgeht. Jede Klasse ist weniger nicht, als anderthalbe Stunden zu beschäftigen. Daraus folgt, daß die gewöhnlichen Lehrgegenstände nicht im nämlichen Maaße des Sommers wie Winters betrieben werden können. A) Die große Klasse betreibt a) den Winter hindurch Vormittags das Auswendigaufsagen der Aufgabe, zuerst nach sokratischer Art in vereinzelten Fragen, hernach das ganze zusammen. Nach dem Auswendighersagen folgt das Lesen im großen Katechismus, wie auch im Lesebuch,

Zeitungen in deutschen und lateinischen Lettern. Endlich das Rechnen. Bey diesen Uebungen ist der nützliche Kunstgriff nicht außer Acht zu lassen, daß der Lehrer die fähigsten Kinder als Unterlehrer zu den Anfängern und Hartlernigen hinsetze, und diese jenen aufsagen lasse. Beyde Theile werden so in Ehr- Nachahmungs- und Vertrauensgefühle hineingejagt; der Schullehrer aber erleichtert. Nachmittags hebt die Schule mit Auswendigersagen einer biblischen oder andern Aufgabe an: darauf folgt das stufenweise Lesen. Endlich das Schreiben, d. i., die Nachschriften verbessern, in die Feder sagen und wieder verbessern. b) Den Sommer hindurch, wo sie einmal zur Schule kommt, liest sie nur den großen Katechismus, sammt noch einer Druckschrift, darauf folgt das Rechnen und Schreiben, Tag für Tag abgewechselt. B) Die kleine Klasse, welche man freylich wieder in zwey Häufchen theilen muß, übt man a) den Winter hindurch Vormittags mit Auswendigaufsagen, hernach mit Lesen und Buchstabiren. Nachmittags lesen die fähigern abwechselnd lateinische und deutsche, gedruckte und geschriebene Schriften; alsdann werden sie im Schreiben geübt.

b) Den Sommer hindurch in katechetischen Fragen, im Buchstabiren, Lesen, Schreiben.

E) Behandlung der Kinder. Sie sind vielmehr mit Ehrgefühl und Gottesfurcht, als mit Furcht und unangenehmen Empfindungen zu ziehen. Daher wende man in der Regel mehr das Lob, Ehrenpreise und Vor-

rang, als Verbüßungen an. Jedoch sind Strafen bey dem Kinderhaufen auch nicht zu sparen. Diese nehmen folgenden Stufengang: ermahnen — stauer anfahren — ausfilzen — die letzte Stelle auf der Sitzbank anweisen — Bodenknieen — den andern zum verlachen und Hohne hingeben — Schläge mit Ruthen, Stöcken, Ochsenziemern auf die Hände oder Rücken. Untersagt bleiben für allezeit abartigen Strafgattungen: auf bloßen Körper peitschen — Ohrfeigen und Backenstreiche — Haar- und Ohrenzausen — viehische Scheltnamen — spitzige Kniehölzer. Ferner soll nie eine Bestrafung ohne Ueberzeugung der Schuldbarkeit eintreten: auch soll nicht bey dem Anfange der Schulzeit, sondern am Ende jedesmal schulpolizeyliche Nachfrage über Haus- Kirche- und Schulvergehungen geschehen.

F) Schulvisitationen. Der Pfarrherr besucht jede Schule die Woche über wenigstens einmal, und Einer des Censurgerichtes an dem Anfange jedes Monats. Alle Jahre hält man vor der ersten österlichen Communion Prüfung mit beyden Klassen, wobey das Censurgericht und Ortsvorstand erscheinen. 6. 8 fl. schießt die Gemeindscasse zu Prämien her.

§. 106.

(II.) Industrie-Schulen. Diese Schulgattung ist nur Nachholung und Fortsetzung der Trivialschule. Sie beabsichtigt vordersammst die Moral; und zwar auch nur in dem besondern Zweige, um durch die Liebe zur Ar-

heit dem Müßiggange zu steuern, sofort, um für die Familie sowohl als für das Publicum gemeinnützlich zu werden. Bevor aber mein Project (§. 47.) wegen Herbeyschaffung der Wolle nicht realisirt wird, verspreche ich mir nicht gar großen Nutzen. Doch es genüge uns einsweilen an kleinern Vortheilen. Ihr Hauptnutzen ist, daß die übermäßige Tendenz nach technisch-phantastischer Bilderey und nach abstracter Speculation, welche aus den heutigen Schulgesetzen und Anstalten hervorblickt, gemildert werde. Diese Schule betrifft die Mädchen und Knaben zugleich. Wenn aber die Widersetzlichkeit besiegt werden soll; so müssen folgende Gesetze eintreten: 1) Die Gemeinde, welche bis den 1. Dec. 1804 keine Näheschule mit einigem Gehalte aufgestellt haben wird, zahlt für das erstemal zur Armenkasse 5 fl. Strafe. 2) Desgleichen 5 fl. Strafe, die keinen Mann sammt besonderem Baumstücke anweißt, welcher die Knaben in den eintreffenden Jahreszeiten zweigen und oculiren lehrt. 3) Sind die Gemeinden aufzufodern, daß sie für Knaben solche Lehrmeister aufstellen, die die täglichen Nothdurften des landwirthschaftlichen Lebens nur aus dem gröbsten zu tractiren lehren, als Schneider, Sattler, Schreiner, Zimmerer, Maurer, Wagner. 4) Mit der Prüfung der Leseschule ist auch die der Industrie zu verbinden, und zwey Prämien sind dabey festzusetzen.

§. 107.

(III.) Sonn- und Feyertagsschulen. So eine nützliche Nachholung und Erweiterung des Trivial-

Schulunterrichtes diese sind: so fragt es sich vorerst, ob sie alle und jede Sonn- und Festtage, mit jedem der jugendlichen Geschlechter; oder nur mit dem einten, oder nur monatlich mit jedem gehalten werden sollen, wie es bisher im Fürstenthume Bruchsal bis in das 20te volle Jahr üblich gewesen ist. Ich kann mich kaum bereden, daß es auf alle Sonntage, wenigstens nicht mit beyden Geschlechtern, weder zugleich noch nacheinander, gemeint sey. So ehrerbietig als bündig muß ich als Seelsorger dawider auftreten.

1) Wegen der Pfarrherren,

2) der Schulmeister,

3) der Jugend selbst.

(1) Hier brauche ich nichts, außer unsre Schuldigkeiten aufzuzählen. a) Beichtstuhl: denn von Ordinariats wegen sind wir beordert, von selbst auf alle Sonn- und Festtage, morgens frühe, etliche Stunden vor der Predigt, zur Beicht läuten zu lassen. Gesetzt nun, es gebe nicht jedesmal gleich viele Arbeit; so trifft es doch öfters 3 bis 4 Stunden an. Und welcher Kenner mißkennt das Wichtige, das Körper und Geist Anstrengende des Beichtstuhles? Doch gesegnet sey mir diese Peinlichkeit, die sich so süße lohnt! Was wir auf der Kanzel säen, ärndten wir im Beichtstuhle. b) Predigt; und zwar hergesagt, nicht abgelesen, gleich wie die Protestantischen Prediger das Privilegium haben. c) Gesungenes Amt. d) Stündige Christenlehre mit der ganzen unver-

heuratheten Jugend. e) Gesungene Vesper. f) Hie und da Bruderschafts-Andachten. g) Nicht selten noch eine Bethstunde um 7 Uhr Abends. h) Prüfung der Copulationspaare, Einschriften, Krankenbesuch. Daraus erhellet, daß ein wackerer Seelsorger schon den ganzen Tag die Brust, Stimme, Kopf und Füße angestrengt halten müsse. Jetzt wo noch Weile zur zweyfachen Sonntagsschule hernehmen? Ich bitte mir nur Lung, Brust, Kopfnerven und Zeit aus; so will ich mich herzlich gern dazu verstehen. Ich ward noch niemal des Zuwenig, sondern mehrmal des Zuviel, sogar gerichtlich, beschuldigt: ich liebe berufsmäßige Arbeiten. Allein ich bin überzeugt, daß mein Beruf als Seelsorger, auf diese Tage mich hauptsächlich in die große Schule — in die Kirche, als Schuldner aller, der klugen und Unklugen, Gerechten und Sünder, Eheleute und Kinder, Wittwen und Waisen, Jungfrauen und Gefallenen, versetzt wissen will. Entzöge ich dieser Schule das geringste — wendete ich es gleichwohl den Nebenschulen zu, so ist es baarer Verlust: denn am Ganzen ligt mehr als an Theilen. Hier in den Kirchen, muß ein Seelsorger die Gnaden des Himmels thauen und regnen machen, wodurch seine Gemeinde nach allen Klassen geheiligt, und Sünden und Laster verbannt werden. Dieß ist mein ganzer Kunstgriff *). Vorausge-

*) Ich wage es nicht, weder mich noch meine Pfarrgemeinde zu rühmen. Nur meine Schwachheiten sind mein Eigenthum; das Gute ist das Eigenthum der

setzt, daß meine Jugend in den Trival= und Realschul=Gegenständen mit andern Orten sich werden messen lassen; so geht die erwachsene ziemlich im sittlichen Gleise. Ich erlebte bis in das sechste Jahr meines Dahierseyns von meinen Pfarr= und Pfleggenossen noch keine öffentliche uneheliche Schwängerung, Hurerey, Ehebruch, Ehetrennung. Nur etliche Balgereyen der Bursche *). Ich hatte seit dem März 1799 bis zum Junius 1801 beständig Vorposten, Durchmärsche, Einquartirungen, Abstoß, oft bis zu 2,000 Mann, denen zu Nachts das Essen in den Wald hinaus gebracht werden mußte: doch Gott sey Dank! es lief alles gut ab, und dermal sind Gottseligkeit und Sittlichkeit hier eingepflanzt. Die Leute arbeiten, bethen, bezahlen und thun sich auch am Leibe etwas zu gut. Aber aus welchen Quellen floß diese Umänderung? Einigen Theils zwar aus den Schulanstalten; aber größten Theils aus dem Heiligthume der Kirche, aus den h. Sacramenten, aus dem Worte Gottes und verschiedenen Andachten. Ich und meine Aushülfspriester, dergleichen ich wegen Engräumigkeit der Kirche und wegen der Frühmesse noch allezeit auf meine Kosten einen hielt, setzten uns immer alle und jede Vor=

Gnade Gottes, zu deren Ehre ich es für erlaubt halte, etwas davon zu melden.

*) Freylich rühme ich mich für die Zukunft keines himmlischen Freybriefes; noch will ich die Verdienste anderer Amtsbrüder, oder die größeren Vorzüge ihrer Pfarrkinder dadurch herabgesetzt wissen.

abende der Sonn= und Festtage, sodann alle und jede Vor=mittage der Sonn= und Festtage 2, 3 Stunden zu Beicht: brachten dadurch fast allen Klassen zu diesen Heilsmitteln Lust bey. Nebenbey hält einer von uns in der Frühmesse eine kurze Anrede. Bey fast allen und jeden Austheilun=gen der h. Sacramente, Tauf, Beicht, Communion thue ich das nämliche, wobey ich bald mehr auf den Verstand, bald mehr auf Herz und Willen hinarbeite. An Werketa=gen thue ich es wöchentlich zwey, dreymal nach dem Evan=gelium in der Messe, woraus ich einen und den andern Text katechetisch erkläre, dieselbe an eine der bekannten Ka=techismuslehren anknüpfe, und zweckmäßige Rührungen sammt Vorsätzen anrege. Das ganze ist eine Verrichtung von 4 bis 5 Minuten. Anfänglich ekelte diese Methode viele meiner Pfarrleute an; bald aber und dermal noch lieben sie solche kurze Haranquen, wie den Butter auf dem Bro=de. Manche Herren Nachbarn machten zwar hierüber als vorgebliche Neuerung, große Augen; allein ich habe die ganze alte und neue Liturgie, selbst trientische Synode in fünf Stellen für mich, welche diese Praxis auf Werketage eingeführt wissen will. Sie ist nicht neu, sondern uralt: ich nahm sie nicht von den protestantischen Kirchen herüber, wie man mir höhnend vorwarf; sondern diese nahmen sie mit fort aus der ältern katholischen Kirche. Nur diese Praxis kann die dermalige Säcularisirung oder Schmäleruug der Feyer=tage, Andachten, Ordensstände und Priesterschaft in Frank=reich etwas ersetzen, nur sie kann heidenmäßige Verwil=

derång dort und auch bey uns in Deutschland noch eine kurze Weile zurückhalten. Neben dieser Praxis gewöhnte ich meine Leute zugleich an das Bethen, zuerst an das mündliche, hernach geistige. Ich käuete ihnen etliche Tagzeiten, Lieder und Gebethe so lange vor, bis sie dieselbe auswendig in dem Takt mit einander bethen oder singen konnten. Nach der Vesper verbleibt fast die ganze Versammlung, Jung und Alt, bey den Tagzeiten der unbefleckten Empfängniß: nach diesen verbleiben 80 bis 100 Ehefrauen in der Herz Jesu Andacht, und bethen sie im Takt nach Pausen. Ich verdeutliche mystische Ausdrücke, und lehre sie betrachten. Natur und Gnade, irrdische und himmlische Erziehung, wollen Wechsel haben. Dadurch bleibt meine Kirche Nachmittags bis 4 Uhr besetzt. Gottesdienste also und Kirchen, wenn sie recht tractirt werden, sind die Hauptquellen göttlicher Gnaden. Sie sind die große Schule für alle, besonders für Schulfreye, Verheurathete, Väter und Mütter, Großältern und Greisen, welche als die Häupter der Haushaltungen besonderer Lehre, Erbauung und Gnaden bedarfen, um auch ihre Kinder wohl zu erziehen. Oder sollen wir die hungrigen Mutterschaafe darben und schmachten lassen, nur um die beste Zeit mit den Lämmchen zu vertändeln? Hat nicht der, der die Mütter gut hält, schon zugleich die Lämmchen mit versorgt? Bey den Erwachsenen greift unser Unterricht dreymal vester ein, als bey den Queckfilberseelen der Kinder. Wahrlich, wer die große Schule stümmelt, wer seine Kräfte und Augen-

merke auf Nebenschulen der Jugend verschwendet, verstopft sich und seiner Pfarrgemeinde die beste, ergiebigste Heilsquelle. Was nützt es, nach dem Geschmacke des Zeitgeistes, aus Kindern Vielwisser, Räsoneurs erziehen, die hernach um so früher den Ausschweifungen fröhnen? Gottesfurcht und daraus fließende Eingezogenheit wiegen alles Wissen, Schreiben, Rechnen und alle Industrie zehnmal auf. Sustine, abstine, Vieles ertragen, und Vieles entbehren können, war bey den Alten die Grundmaxime der weltbürgerlichen Erziehung und Versorgung. Die heutige nimmt eine entgegengesetzte Tendenz, weil sie nur aufklärt, d. i., fremde Bedürfnisse aufweckt, und dürftig sie erfüllen lehrt. Auch der volle Genuß eilt so geschwinde vorüber, daß er der Mühewaltung weder in der Zeit noch Intension das Gleichgewicht hält. Daher möchte ich unsre Erziehung eher Quälerey und Zuchthäuslerey höchstens kunstwerkisches Getrieb nach sinnlichen Bedürfnissen nennen. Viele Plage, wenig Ausbeute!

2) Soweit sind also die Pfarrherren von allsonntäglicher Schulhaltung entschuldigt. Aber auch die Schulmeister sind es zum Theile: denn sie liegen die ganze Woche hindurch unter dem Geschirr — haben immer eine Heerde Flöhe oder junge Hunde zu hüten — wünschen wenigstens Sonntags abgespannt zu seyn, wo sie ohnehin der rechte Arm des Pfarrers in der Kirche seyn müssen.

3) Desgleichen verlangt die Jugend, besonders zur Sommerszeit, abgespannt zu seyn, deren gute Laune man

nicht so ganz stören darf. Wenn man nun diese sowohl Vor- als Nachmittags zur Schule ruft, welch winzigen Ueberrest von Kräften und Aufmerksamkeit werden sie zum Gottesdienste mitbringen? welchen Geschmack zu den heil. Sakramenten noch hegen? Entweder das eine oder das andere wird unterbleiben: leider! trifft es den Gottesdienst. Moderata durant. Der Bogen springt: der Sack zerreißt: Murren bricht aus: Gesetze werden verachtet und übertreten. Katharina II. in Rußland pflegte zu sagen: die Aufklärung des Volkes muß dem Gange der Elephanten gleichen, welche nicht eher den vierten Fuß heben, bis sie drey feststehen haben. Successive fit motus: festina lente. Von Quellen gehen Ströme aus. Zuviel Speculationsgeist und Aufklärung unter den Bauern und gemeinen Leuten ist das, was zuviel Wein, Caffee und Gewürz für die Gesundheit der Kinder ist. O gesunde Milch der Einfalt, wie verkennt man dich! — Aber, wendet man ein, die protestantischen Pfarrer halten ja auch wöchentliche Sonntagsschulen. Antw. Sie haben nicht die Hälfte Arbeit, wie wir katholischen; ihre Brust und Lunge bleiben allezeit geborgen. Drey-, vierstündiger Beichtstuhl, gesungenes Amt und Vesper, Abendsbethstunde um 7 Uhr, Erörterung des Krankenbesuches, und Brevier, sind ihnen unbekannte Dinge. So mögen sie dann mit Schulhalten gleichwohl ein übriges thun, um das Zehntenbrod mit ihrer süßen Bett- und Tischgesellschaft würdig zu verzehren. Man wendet ferner ein, daß der Kaiser Joseph II., der Fürstbischoff Franz Ludwig zu

Würzburg, und andere würdige Regenten, die Sonntags=schulen eingeführt. Antw. Weder sie, noch ihre Rathgeber hatten das Seelsorgeramt getrieben, oder genug durchdrungen. Erstünden sie aus ihrer Asche; sie würden manche ihrer Anstalten wieder einstellen, welche sie, vom Zeitgeist dahin gerissen, gewaltig betrieben. Wenn sie sähen, daß auch sie die Heiligkeit des Sabbaths, die Liebe zum Gottesdienste, die Erörterung der h. Sakramente, und Fruchtbarkeit der großen Schule — der Kirche — haben stümmeln und durchlöchern geholfen; wie würden sie die halb oder ganz profanen Nebenschulen zuschließen! Franz Ludwig beförderte auch Kantische Philosophie in Franken und Deutschland: im Wahne, als sey sie der Religion förderlich, worin er sich aber ebenfalls mächtig betrog; denn nun ist die Schellingsche platthin keine andere, als die Kantische und Fichtesche, nur unter andern Lappen und Terminologien. Und was hat dann H. Schelling zu Würzburg vor? weniger nichts, als die heidnische und christliche Religion in Eine zu verbinden. Er wird auch reussiren, 1) weil Kant nach und nach gar alle äusserliche Religion und Anhänglichkeit an Gott, der von unserm Ich verschieden seyn soll, abgestellt wissen wollte. Schelling hält doch noch für gut, die Schönheit und Klarheit der Griechischen mit dem Mysticismus der Christlichen Religion (dieß sind seine wörtlichen Ausdrücke) zu vereinigen. 2) Er wird reussiren, weil durch die Grundlage der Kantischen Philosophie zu Würzburg, schon vor Schelling, der Glaube an

Offenbarung, Erlösung, Gnade und Sacramente gewaltig unter Kantischen Schülern litte. Käme nun Franz Ludwig zurück: wie schlüge er die Hände über dem Kopfe zusammen! So geht es mit zu schnellen aufklärenden Neuerungen, welche glitzen!! Doch ein für allemal gesagt, ich schätze und beobachte alle Schulanstalten und Gesetze, wenn sie sich mit der wesentlichern Seelsorge vertragen. Der Kirche und dem Gottesdienste aber, als der Hauptschule, lasse ich nichts abzwacken. Aus dem nämlichen Grunde muß ich gehorsamst bemerken, daß die monatlichen Schulsynoden, und statt ihrer die jetzt bevorstehenden monatlichen Censurgerichte, nicht in Gang kommen, wenn sie nicht vierteljährig werden. Denn Pfarrer, Schulmeister, Ortsvorsteher, kurz, alle Beysitzende, sind nicht darzu zu bringen. Sie schützen alle Zeitmangel und Menge anderer Geschäfte vor. Die Aemter, Schulvisitatoren und Kirchenvögte werden umsonst auf diese peitschen. Aber was noch frappanter ist, auch diese werden nicht anziehen wollen, wenn nicht die hohe Kirchencommission auf diesen reitet und peitschet. Wenn nun alle und jede Räder stocken, wer wird die Maschine bewegen wollen? Schon die Erörterung benimmt der Sache die Schätzung: omnia rara chara. Die bisherigen monatlichen Protocolle der Schulsynode sahen luftleer aus. Höchstens standen etliche Kinder, Hansel, Gretel, Jackel, wegen Schulversäumniß auf der Strafliste. Solche Bestrafung aber gehört zu diesen geldarmen Zeiten, wo öfters weder Salz noch Schmalz im Hause ist, füglich

cher vor das Tribunal der Schulruthe; denn sie macht in ein Paar Augenblicken solche Mängel gut. Bisher hatten die Bauern große Begriffe von Protocollen; trägt man aber solche Kleinigkeiten ein, so wird wenig Ehrfurcht mehr dafür bleiben. Zuvor hatten wir gar keine Synode und Censurgerichte: bekommen wir also deren alle Monate eines; so ist es zuviel. Alle übrige, sowohl kirchliche als bürgerliche Betreffe wiederkehren nur alle Vierteljahre: z. B. die Kirche hält vier hohe oder Quatemberzeiten, wo sie ihre Gläubigen zum Bethen, Fasten und Allmosen anhält, auch ihre Diener wählt und weiht. Der Staat zahlt gemeiniglich seinen Dienern alle Vierteljahre ihren Sold. Daher reichen auch vierteljährige Sitzungen um so mehr hin, als niemand in der Welt zu große Lasten unentgeltlich in die Länge zu tragen geneigt ist. Ohne diese Milderung sehe und sage ich voraus, daß diese so nützliche Anstalt der Censurgerichte entweder nicht zu Stande kommen, oder in den nächsten Jahren stocken, und endlich verschwinden werde. Es ist ein altes Axiom für die Gesetzgebung, daß die Gesetze der öffentlichen Meynung, dem Berufe und den Kräften der Untergebenen angemessen seyn sollen. Dieß alles schreibe ich salvo respectu quocunque nieder.

§. 108.

Nach diesen beherzigungswerthen Vorschlägen setze ich

1) Das Ziel der Sonntagsschule.

2) Specielle Gesetze.

Hier ist es abermals meistentheils um Erweiterung der Sittlichkeit, um Bildung der Gefühle und Neigungen zu thun. Technik, nämlich Lesen, Schreiben, Zeichnen, Rechnen nehmen nur den zweyten Platz ein. Werfen wir unsere Blicke

A) auf die Jünglinge,

B) auf die Jungfern.

(A) Bey diesen erwachen jetzt raschen Schrittes verschiedene Gefühle der Lust, welche auf eins von zwey Extremen, entweder des Zuviel oder des Zuwenig hinausschweifen, wenn die Jünglinge nicht von guten Mentoren und Schulmeistern geleitet werden. Nirgends, selbst in Kirchen und Gottesdiensten nicht, lassen sich leitende Erinnerungen so schicklich anbringen, als hier, wo man lauter junge Leute gleichen Geschlechts und Alters vor sich hat. Diese Gefühle und Triebe zur Lust darf man weder ganz ihrem freyen Laufe überlassen, sonst werden sie zu schädlichen, bleibenden Richtungen, und verstimmen den Jüngling für sein ganzes Leben; noch darf man sie unterdrücken. Denn das Jugendalter ist gemacht, theils zu genießen, theils sich zur Mannbarkeit vorzubereiten; hiemit einen Schritt in der endlosen menschlichen Perfectibilität weiter zu thun. Ich wiederhole es, die Jugend ist nicht dazu gemacht, mehr zu denken und zu planiren, als zu fühlen; sondern mehr zu fühlen, als zu denken. Wir wollen diese Gefühle kürzlich überblicken, ungefähr in der Zeitordnung ihrer Entstehung.

a) Gefühle des Wohlgefallens am Schönen, welches wir mit äußerlichen Sinnen empfinden, sind die ersten. Sie sind Anschauungen der harmonischen Thätigkeiten in unsern Sinnen, welche durch harmonische Einwirkung der Objecte entstehen. Das Schöne ist entweder Natur, oder Kunst. Auge und Ohr sind die gebrauchtesten Sinne zu beyden. Farben und Symmetrie theils an unbeweglichen Dingen, theils in Bewegungen, fallen in das Auge: Töne und Musik in das Ohr. Daher lieben die Jünglinge bunte, dem Leibe wohl anliegende, auch flutende Kleidung, schöne Leibesgestalt, Gemählde, Bilder, Gebäude, Musik, Tänze, Taktik, Gebehrdung, Ringen, Reiten, Wettrennen, Werfen, Schießen, Schwimmen, Klimmen, Voltigiren. Wenn das sinnliche Schöne ihre eigene Person betrifft; so mischt sich zum Gefühle des Schönen auch das Gefühl der Achtung für sich selbst, samt dem Triebe nach gleicher Achtung für sich bey Mitmenschen. Das Zuwenig dieser Gefühle des Schönen artet in Stumpfsinn, Albernheit, Ungeselligkeit, Brutalität und Barbarey aus: das Zuviel in Eitelkeit, Eigendünkel, Kleingeistigkeit, Hoffart, Verschwendung und Geckerey. Die Mittelstraße ist die seligste, zu deren Behufe sehr dient, die Jünglinge zum unentgeltlichen Genusse der Schönheiten in der großen offenen Natur anzuführen.

b) Die Gefühle des intellectuellen Schönen sind die zweyten.

A) Weiter gereifte Jünglinge gefallen sich in tiefern

Einsichten und Lehrsystemen, in Entdeckung verborgener Wahrheiten, und Aufdeckung bisheriger Irrthümer. Durch das Zuwenig bleiben sie Pinsel, Spielballen der Betrüger und Lustigmacher: durch das Zuviel werden sie einseitige Grübler, Selbstgenügler, Phantasten, irreligiöse Freydenker, Revolutionäre. Man hält sie auf der Mittelstraße durch Einschaffung in eine natürliche Logik, welche auf die Gränzen ihrer Verstandeskräfte im gemeinen Leben, und dabey auf die wahre Art zu schließen hinweißt. B) Jünglinge gefallen sich in der Freyheit, d. i. in der Macht, sich selbst zu bestimmen, und Plane für eine beständige Lebensart zu entwerfen. Das Zuwenig macht sie zu Maschinen, die sich mit der Zeit als Bürger eben so wenig zu regieren wissen; das Zuviel zu unbrauchbaren oder schädlichen Schwindelköpfen. Man hält sie auf der Mittelstraße durch Belehrung über den Werth der Folgsamkeit, durch Winke, Handleitung und Gestattung mancher auch fehlschlagenden Versuche: denn so werden sie gewitziget. C) Sie gefallen sich in der Tapferkeit, d. i. in der Achtung für sich selbst, sofern sie mitten durch Gefahren und Uebel, über Hindernisse ihrer Vollkommenheit, oder über ihre Gegner zu siegen suchen. Das Zuwenig macht Lettfeigen; das Zuviel Romanenhelden, Selbstdünkler, Wagehälse, Unmenschen. Man bildet sie zur Mittelstraße durch geregelte Wettkämpfe und geregelte Abhärtung zu Strapazen, Wehen, Schmerzen und Realisirung verwickelter Plane. D) Sie gefallen sich im Edelmuthe.

Dieser ist mehr Achtung für die Mitmenschen, als für sich, und beruht auf Verläugnung seiner selbst, zum Vortheile anderer, besonders der Familie, der Versammlung, Gemeinde, des Vaterlandes. Das Zuwenig bildet Selbstsüchtler, das Zuviel unkluge, excentrische, zur Verzweiflung hinneigende Wirthschafter, oder sich selbst hinwegwerfende Glieder der Familie und des Staates. Man erzieht sie zur Mittelstraße durch Aufdeckung beyder Extreme. E) Sie gefallen sich in der Andacht, d. i. Hochachtung für Gott und für alles, was mehr und weniger auf Gott sich bezieht. Das Zuwenig macht Freygeister, irdische Maulwürfe oder gottlose Sinnlichkeitsjäger; das Zuviel Andächtler, Fanatiker, Skrupulanten. Man führt sie zur Mittelstraße, wenn man Gott und Jesus als das reelleste Object aller bisher aufgezählten Gefühle ihnen darstellt, in welchem alles Wahre, Schöne und Gute unendlichemal sich wiederholt. F) Sie gefallen sich endlich allmählig in der Geschlechtsliebe, welches der verschlungenste Trieb unter allen ist. Er constituirt sich durch sechsfaches Gefühl der Lust:

1) Schönheit an dem weiblichen, harmonisch-gebildeten Geschlechte gleichen Alters.

2) Achtung für die gefallende Person und ihre Eigenschaften.

3) Wohlwollen für sie, welches in unzählbare Zweige sich spaltet, und großmüthig wetteifert.

4) Achtung für sich selbst, sofern der Jüngling stolz darauf ist.

5) Idealisirung künftiger Glückseligkeit mit der geliebten Braut.

6) Geschlechtstrieb in den Zeugorganen.

Welch mächtige Hebemaschine ergreift hier das junge Gemüth! Das Zuviel wird ein verheerender Waldstrom, und Gift bis in das Eingeweide der Familien und Generationen hinein. Das Zuwenig starrender Winter für die menschliche Perfectibilität. Die Mittelstraße erzielt man durch kluge Bewahrung, durch dunkle, wie vom Hintergrunde stralende Aufklärung über die Absichten Gottes bey dem Geschlechtstriebe und bey der Ehe, worin dessen Erfüllung einzig erlaubt ist; durch Warnung und schickliche Vorschriften zur Bezähmung der Sinne; durch Schilderung der Uebel; besonders durch Ausfüllung ihrer Herzen mit Gefühlen ehrbarer Schönheiten und Erhabenheiten, so viel in der Natur, Kunst und Religion liegen; durch Lob und Verweiß, Ernst und Satyre, öffentliche Belohnung und Bestrafung, lebende und todte Beyspiele, sowohl von Tugendhelden als Lasterknechten; durch Schauspiele, Gedichte, Reden, Wettkämpfe; mitunter durch Krankheiten und Uebel, welche Gott, Natur und bürgerliche Gesellschaft verursachen, sofern man Jünglinge belehret, sie als Verwahrungsmittel ihrer Unschuld zu betrachten.

(B) Von den Jungfern gilt das nämliche, nur mit wenigem Unterschiede, daß ihnen statt der Tapferkeit und

des Edelmuthes mehr die Triebe zu gefallen, und der Sympathie (Beyfreude und Beyleid) eigen sind. Das Zuwenig und Zuviel verdirbt auch hier das ganze Spiel. Beyde Triebe im Mittelwege versüßen das Erdeleben für beyde Geschlechter.

(2) Alle diese Triebe und Gefühle wohl zu leiten, ist das Ziel der Pädagogik mit Jünglingen und Jungfern, welchem gemäß ich die Gesetze für Sonntagsschulen entwerfe.

1) Die Jugend beyderley Geschlechtes hat abwechselnd, bis volle 20 Jahre, auf alle Sonntage, wenn von Seiten des Gottesdienstes und der Seelsorge keine unverschiebliche Hindernisse vorfallen, Nachmittags nach Endigung der Abendskirche die Schule unter Strafe von 6 kr. oder sonstiger Strafe zu besuchen. 2) Die Heurathslustigen haben zu andern Attestaten auch ein pfarramtliches über die pflichtmäßige Sonntagsschulbesuchung zu überbringen, ohne welches keine Annahme erfolgen soll. 3) Dieser Schulbesuch geschieht unter Aufsicht der Pfarrherren. 4) Ihr Hauptobject ist moralische Bildung der Jugend, weshalben bey beyden Geschlechtern theils mündlicher, theils gelesener moralischer Unterricht den Anfang der Schule macht. Hiezu frommt, ihnen jene Bücher zu entdecken, anzurathen und zu beschreiben, welche man zu Haus, besonders an Winterabenden, in Kunkelstuben und sonstigen Zusammenkünften, in ihren Händen zu sehen wünscht. 5) Alsdann sind die zu Haus verfertigten Aufgaben im Schreiben,

Rechnen, Zeichnen und ähnliche Arbeiten zu durchgehen, auch neue aufzugeben.

§. 109.

(IV. Realschule.) Ich setze:

1) Das Ziel.

2) Spezielle Gesetze.

(1) Fortsetzung der Trivialschule sowohl, als Industrie ist ihr Ziel.

Für jene gehören Lesen, Rechnen, Schreiben, Aufsätze. Für diese Zeichnen, Feldmessen, Mechanik u. s.

(2) Ich erinnere voraus, daß die Gesetzgebung hiebey nicht den geringsten Umstand unbestimmt lassen dürfe, wenn nicht das ganze Project scheitern soll: denn es läßt sich die Widerspenstigkeit von allen Seiten, auch gegen die heilsamsten Institute kaum beschreiben, sobald die Gemeinden und die Einzelnen beytragen sollen. Wenn der Bauer nicht muß, regt er weder Hand noch Fuß. Zwangsmittel und Strafen sind zu solchen Gesetzen so nothwendig, als Klöpfel zu Glocken. Ich wünschte also alles haarklein, die Lehrobjecte, Lehrbücher, Tage und Stunden, sammt Kosten und Lohn, sowohl für städtische als ländliche Nachtschulen, im Gesetze ausgedruckt zu sehen. Einsweilen entwerfe ich die Gesetze:

a) Diese Schule gilt bloß für die Winterszeit, vom November bis zu dem Ausgange des Märzmonats, die Woche hindurch wenigstens dreymal, auf Montag, Mittwoch, Freytag, Abends nach 6 bis 8 Uhr.

b) Blos die männliche Jugend besucht sie nach der Schulentlassung bis volle 18, und längere Jahre, nach Gutbefinden wegen Unfleiß oder Mangel an Talent, unter 6 kr. Strafe für jedes Versäumniß, und sonstigen Bußen.

c) Die Gemeinden liefern wenigstens anderthalb Klafter gutes Brennholz für Sonntags- und Nachtschulen, die Schüler aber das Licht.

d) Den Schullehrern wird auf diese Tage die Einkürzung der gewöhnlichen Nachmittagsschule um eine Stunde gestattet, sofort die Ausmittelung eines Entgeldes einsweilen angedeutet.

Hier endigt sich das Schulfach, soweit es in die Censurgerichte einschlägt. Stadt- und Mittelschulen, über welche meine privat Feder manches zu schreiben hätte, gehören unter andre Directionen. Hiemit sind die fünf Objecte nach ihren Hauptzügen erörtert.

§. 110.

III. Abschnitt. Bestimmungen des Personale, der Sitzungen, des Amtes, der Strafgewalt, der Subordination und Gerechtsamen des Censur-Gerichtes.

I. Personale. 1) Die Pfarrherren sind Directoren dieser Censurgerichte: in ihrer Behinderung versehen ihre Amtsgehülfen, oder Beyhülfspriester ihre Stelle. Sie dictiren die Protocolle. Nach ihnen kömmt der herrschaftliche Ortsvorsteher, nämlich Schultheiß, Anwald, oder in Städten die Burgemeister, Rathsverwandte, oder von die-

sen wenigstens einer. Hernach Kirchencensor, Heiligenpfleger, Allmosenpfleger und Schulmeister. 2) Diese entscheiden nach der Mehrheit der Stimmen, doch so, daß der Pfarrherr die Gleichheit der Zahl, durch sein Ansehen aufwiege. 3) Betrifft die Berathung selbst eine besitzende Person, so hat sie den Abtritt einsweilen zu nehmen. 4) Glauben die überstimmten Beysitzer, sich nicht dabey beruhigen zu können; so wird von höhern Stellen, als Vikariat, Kirchencommission Bescheid geziemend nachgesucht.

§. 111.

II. Sitzungen. 1) Werden vier ordentliche gehalten, als: den ersten, oder wo Hindernisse eintreten, den zweyten Sonntag in den Monaten Jänner, April, Julius, October. (§. 107.) 2) Kleckt Eine Sitzung für die Menge der Gegenstände nicht, so wird noch eine angesagt, dieß zwar auch auf Werketage. 3) Bey sehr dringenden Vorfallenheiten sind außerordentliche Sitzungen zu halten. 4) Ihr Platz ist in Städten das Rathhaus, auf dem Lande das Pfarrhaus. 5) Die Vorladungen der Parthien geschehen auf Befehl des Pfarrers: zwar durch den Meßner bey niederen herrschaftlichen Bedienten; bey allen übrigen Personen durch den Stadt- oder Dorfbothen, oder Wächter.

§. 112.

III. Protokolle. 1) Theils natürliche Verbindung der Materien, theils leichtere Bearbeitung und Ueber-

blickung derselben, theils Verschiedenheit des in gemischten Orten beysitzenden Personale, machen es nöthig, drey zu führen. Das erste enthält, was den Gottesdienst, Sonntagsfeyer, Kirchen- und Heiligenfonde, und äußern Sittlichkeit betrifft. Das zweyte die Allmosen- und Armenpflege. Das dritte die Schulsachen. 2) Der Pfarrherr dictirt, der Schulmeister schreibt. Wenn der letzte hiezu sich untauglich zeigte, so thut es der Pfarrherr selbst. 3) Wichtigere Dinge sind vollständig, minder wichtige summarisch und dem Wesentlichen nach einzutragen. 4) Censurgericht — Bescheide in gottesdienstlichen und sittlichen Sachen, concipirt der Pfarrherr; der Ortsvorstand aber eröffnet sie den Parthien.

§. 113.

IV. Amtessphäre. 1) Nach den Gegenständen. Diese sind bisher in fünf Hauptstücken abgehandelt worden. 2) Nach den Personen. An und für sich sind alle und jede Personen, die ihre Willensmeinung wie immer zu Tage legen, daß sie in irgend einem Pfarrsprengel etwas länger verweilen wollen, ja selbst während des Durchreisens oder Ausruhens verbunden, sich dem dortigen Pfarramte in Empfangung der Sacramente und äußerlichen Sittlichkeit zu unterwerfen, und von demselben etwaige Erinnerungen und Mandate anzunehmen. Allein von jener pfarrlichen Amtessphäre ist hier die Rede nicht; denn sie ist unveräußerlich — bleibt was sie ist und war. Sonder dieß Censurgericht empfängt eine gemischte Amtessphäre, sofern

Staat und Kirche einigen Theil von dem Ihrigen auf daſselbe übertragen. Beſonders überträgt der Staat einen Theil ſeiner Strafgewalt; in welcher Rückſicht derſelbe nicht alle und jede Subjecte dem Cenſurgerichte unterwürfig wiſſen will. Herrſchaftliche niedern Bedienten, Jäger, Zöller, Schäfer und auf Urlaub ſich befindende Soldaten gehören noch dazu, doch ſo, daß ihnen nicht über 1 fl. Geldſtrafe angeſetzt werden dürfe.

§. 114.

V. Strafgewalt. Ohne Strafen haben die Geſetze keinen Nachdruck, aber noch weniger ohne Vollzug der Strafen. Kaum die Hälfte des Volkes handelt aus innerlichem Triebe nach Geſetzen: die andre Hälfte bedarf der Furcht und Hoffnung. Die Strafen ſind aber nach dem Stande des Fehlenden ſowohl, als des Fehlers, zu ſteigern.

1) Nachdrückliche Ermahnung und Warnung an die Fehlenden.

2) Geldſtrafe bis auf 1 fl. zur Allmoſenmaſſe. Und zwar was Sonn- und Feyertags Frevel, und Aergerniſſe im Gottesdienſte betrifft, ſo iſt wegen allen und jeden (§. 10.) aufgezählten Vergehungen für ärmere das erſtemal zwiſchen 6 und 12 kr., aber für vermöglichere zwiſchen 15 und 30 kr. — das zweytemal für ärmere und reichere ſo viel anzuſetzen — das nämliche gilt in Anſehung der äußerlichen Unſittlichkeit.

3) ¼ Pf. Wachs in die Kirchen zum erstenmal. Zum zweytenmal ½ Pf.

4) Bey denen, welche keine Geldbußen zu zahlen vermögen, Leibesstrafen, theils durch einige Züchtigung junger Bursche, welche aus der Sonntags- und Nachtschule noch nicht entlassen sind, mit mäßigen Schlägen, theils durch Einthürmung oder Einhäuslung, höchstens auf zweymal 24 Stunden bey Wasser und Brod, nach Beschaffenheit des Vergehens, der Jahreszeit und des Häusleins.

5) Beförderung der unverbesserlichen Bursche in das Militär, mittels Schreibens an das Amt, und von da an die höhere militärische Behörde. Dieß geschieht nicht aus Verachtung, sondern aus Respect für das Militär, als einen Ehrenstand, wo Zucht und Sittlichkeit vermittels mächtiger Zuchtmittel aufrecht stehen.

6) Christliche Abbitte der Parthien untereinander vor dem Censurgerichte.

7) Oeffentliche Hinstellung der gefallenen Weibspersonen in der Kirche vor der Communicanten Bank, zur Abbitte und Genugthuung für das gegebene Aergerniß.

8) Abkündigung von der Kanzel der öffentlichen Flucher, und Sacramentirer zum erstenmal, sammt einem kurzen Fürbittgebethe für dieselben, wozu das Gebeth des Herrn beygefügt wird.

9) Oeffentliche Abbitte in der Kirche solcher Flucher und Sacramentirer zum zweytenmal.

§. 115.

VI. Wahl. 1) Der Kirchencensor (§. 13.) wird das Censürgericht wenigstens auf drey Jahr gewählt. 2) Die sechs Kirchenpfleger, welche zugleich Allmosenpfleger sind, (§. 37.) werden von Staab und Gericht, oder Stadtrath, dem Pfarrherrn zur Begnehmigung vorgestellt, sodann auf lebenslänglich gewählt; dieselben sammt dem Censor können auch aus dem Gerichte oder Stadtrathe, doch so gewählt werden, daß die Hälfte aus der Gemeinde sey. Bey den Großherzoglichen Aemtern legen sie hernach Handtreue statt des Eides ab. Diese sechs wechseln jährlich ab, so, daß der abtrettende Heiligenpfleger das Allmosen- und Armenamt ein Jahr übernimmt. 3) Die drey Ehren-Junggesellen und Ehren-Jungfrauen (§. 15. N. 2.) ernennt das Censurgericht alle drey Jahre; 4) und bestättigt die alle drey Jahre in der Kirche durch Geheimwahl zu wählende Krankenmutter sammt zwey Amtsgehülfinnen. (§. 86. N. 8.)

§. 116.

VII. Subordination. 1) Der Kirchencensor, Heiligenpfleger, Allmosenpfleger, auch Schullehrer stehen jeder unter dem ganzen Censurgerichte. 2) Das Censurgericht steht unter den bischöfflichen und landesherrlichen Visitatoren, denen dasselbe die Einsicht seiner Protokolle zu

gestatten, Berichte zu machen, von daher Bescheide und Befehle anzunehmen und zu befolgen hat. (§. 1. 2. 3.)

§. 117.

VIII. Gerechtsame. Das Ganze genießt keiner besondern Vorrechte, außer des Großherzoglichen und Bischöfflichen besondern Schutzes, und der Unterstützung von Seiten Höchstdero nachgesetzter Behörden. Allein 1) der Kirchencensor steht mit den Gerichtsmännern in den nämlichen Kirchenstuhl ein: hat in seinen Berichten vollen Glauben, und ist wo immer als eine Ehrenperson zu behandeln; aber bey Vernachlässigung seines Amtes zu entlassen. (§. 16. N. 3.) 2) Der Heiligenpfleger und Allmosenpfleger beziehen von dem 100 fl. Geldcapital 15 kr., von dem 100 fl. Gütercapital 20 kr., oder kürzer: von jedem Gulden ständiger Zinsen 3 kr., nebst Diäten für besondre Amtesverrichtungen. (§. 38.)

§. 118.

IX. Project einer Kirchencensurgerit-Ordnung. Der Plan hiezu ist folgender:

1) Die hohe Kirchencommission auf special Befehl Serenissimi Electoris, und das hohe Ordinariat, oder die hohen Ordinariate vereinigen sich gleich Eingangs in einer Vorrede über Zweck und Inhalt derselben, unter Versiglung und Unterschrift.

2) Darauf folgen die fünf Hauptstücke, wie sie der Ordnung nach entworfen sind; (von §. 9. bis 110.). Ich verstehe aber nur die projectirten Gesetze, und nicht zugleich jedesmal die Gründe. Auf diese folgt das Schema von der Organisirung der Kirchencensurgerichte. (§. 110. f.)

3) Kurz, präcis, fast populär und tabellarisch müßte die Schreibart seyn, weil meistens unstudirte Köpfe sie verstehen und befolgen sollen.

Unterdessen halte ich es dermal noch für vergebliche Arbeit, diesen Entwurf niederzuschreiben; denn dieses wichtige Object bedarf noch mehrerer Bearbeitung, Zusätze, Ausstreichungen, Resolutionen und Correspondenzen zwischen hoher Kirchencommission und hohem Ordinariate. Es liegt viel daran, daß das ganze Werk auf unumstößliche Grundsteine gesetzt, gefeilt und zugespitzt werde. Große Vortheile für Sittlichkeit, leidende Menschheit, für Kirche und Staat schauen aus dem Projecte hervor. Nur dürfte sich alles durch Disharmonie und Mißtrauen leichtlich zerschlagen. Hier stehen Serenissimus Elector als protestantischer Landesherr mit den katholischen Ordinariaten, Pfarrern und Unterthanen im Verhältnisse. Ferne sey es, und das Loos des undankbarsten Verläumders werde jenem zu Theil, der über Religionskränkung noch klagen wollte! Allein gemeine Menschen- und Weltkenntniß lehrt zu Genügen, wie leichtlich die Funken des Mißtrauens bey den geringsten Aeußerungen ausprühen.

Diese Rücksicht bewog mich auch, einige Abänderungen von der erneuerten Kirchen-Censur-Ordnung für sämmtlich Evangelische Kirchspiele der Markgrafschaft Baden 1798 zu machen, damit nicht schwache Katholiken, weiß nicht, was für Argwohn und Besorgniß schöpfen, wenn die Katholische Kirchen-Censur-Ordnung mit der Evangelischen in Ausdrücken und Eintheilungen der Materien gleichen Schritt hält. Desgleichen wäre möglich, daß man auf den Gedanken gerathen könnte, als wolle der katholische Clerus die Gränzlinen seiner Macht in die Sphäre des Staats und der Landesherrlichkeit hinein erdehnen. Endlich da wir eine kritische, zum Unglauben sich neigende, in sich selbst verliebte, egoistisch-philosophische Epoche erleben; so ist auch aus dieser Rücksicht jedes Project, jedes Impressum vorher wohl zu beleuchten. Eben diese Ansichten werden meine Weitschweifigkeit entschuldigen. Uebrigens ziehe ich bis auf weitere hohe Befehle die Hände ab, ja überlasse gerne dieß wichtige Stück Arbeit einer geschicktern Feder, als die meinige ist.

Es triumphiere Jesus!

In allen guten Buchhandlungen, sind folgende Bücher zu haben:

Baurittel (C. L.) juridisches Magazin, ins besondere für die großherz. Badische Lande, Ir Band, 1s 2s Stück, gr. 8. 2 fl. 40 kr.

Böcklin zu Rust (Freih. von) Dendrologische und andere Miscellen zu einer begründeten Land-Oekonomie aus sichern Quellen geschöpft; 8. 1806. 30 kr.

Desbillons (F. J.) Miscellanea posthuma, ob aureæ latinitatis nitorum et exquisita morum præcepta luce dignissima. Præmittitur brevis Biographia Auctoris; auf Postpap. mit Portr. med. 8. 2 fl. 15 kr.
in 8. 1 fl. 48 kr.
auf Druckpap. in 8. 54 kr.

— — Ars bene valendi, auf Postpap. med. 8. 36 kr.
auf Druckpap. 8. 30 kr.

— — Carmen de pace christiana; auf Postpap. med. 8. 36 kr.
Druckpap. 8. 30 kr.

Fleckenkünstler (der vollkommene) eine Anweisung alle Fett- Rost- Dinten- und andere Flecken aus gold- und silbernen Stücken, aus seidenem Zeuge, Sammet, Scharlach ꝛc. herauszubringen; nebst vielen bisher geheim gehaltenen Künsten von Farben und Firnissen. Neue durchaus verbesserte und vermehrte Auflage; 8. 24 kr.

Frühlings-Veilchen (meine) von C. Rosenbusch mit einer Titelvignette; 8. 1806. 24 kr.

Holdermann, G. Religions-Vorträge bey verschiedenen Veranlassungen gehalten; 8. 1 fl. 30 kr.

Kindermord (der) und die Mittel dagegen, in medizinisch-politischer Hinsicht; 8. 1804. 30 kr.

Krause (J.) der medizinische Landpfarrer, oder medizinische Abhandlung und Heilart derjenigen Krankheiten, welche am meisten auf dem Lande vorkommen; 4te durchaus umgearbeitete und verbesserte Auflage, 2 Bände. 8 2 fl. 30 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deubl, Fidel

Deutsche Welt thu' einmal wegen der Philosophie und Geistlichkeit die Augen auf oder Beyträge über wechselseitige Verhältnisse der Philosophie und Religion, des Staates, der Kirche, der Strafgerechtigkeit und Bildung - Verbesserung der Geistlichkeit, der öffentlichen Verarmung und Verhütung
Bd.: 2

Germanien [Ca. 1807]
Pol.g. 997-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10928947-5